

Bericht des Revisionsamtes über die

**Prüfung des Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2016**

der Stadt Groß-Umstadt

Inhaltsverzeichnis

1	Rechtsgrundlagen und Gegenstand der Jahresabschlussprüfung	5
2	Prüfungsansätze und -methoden	7
3	Vorbemerkungen.....	8
4	Beurteilung der wirtschaftlichen Lage und des Geschäftsverlaufes	9
5	Bereinigungsverfahren aus Vorjahren	9
6	Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft.....	10
6.1	Haushaltssatzung.....	10
6.1.1	Kreditermächtigungen/Kreditaufnahmen.....	12
6.1.2	Verpflichtungsermächtigungen.....	13
6.1.3	Kassenkredite	13
6.2	Haushaltsplan, Einhaltung haushaltsrechtlicher Bestimmungen.....	14
6.2.1	Haushaltsvermerke.....	14
6.2.2	Haushaltssicherungskonzept.....	14
6.2.3	Übertragung von Ansätzen.....	14
6.2.4	Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen	14
6.2.5	Prüfung der Mittelverwendung.....	15
6.2.6	Vorläufige Haushaltsführung	17
7	Erläuterungen zum Jahresabschluss.....	18
7.1	Vermögensrechnung zum 31.12.2016.....	18
7.1.1	Anlagevermögen.....	21
7.1.1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	21
7.1.1.2	Sachanlagevermögen	22
7.1.1.3	Finanzanlagen.....	27
7.1.1.4	Sparkassenrechtliche Sonderbeziehungen	30
7.1.2	Umlaufvermögen.....	31
7.1.2.1	Vorräte einschließlich Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	31
7.1.2.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände.....	32
7.1.2.3	Flüssige Mittel	35
7.1.3	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	36
7.1.4	Eigenkapital	36
7.1.4.1	Netto-Position.....	37
7.1.4.2	Ergebnisverwendung.....	38
7.1.5	Sonderposten	39
7.1.6	Rückstellungen	41
7.1.7	Verbindlichkeiten	42
7.1.8	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	45
7.2	Ergebnisrechnung zum 31.12.2016	46
7.2.1	Verwaltungsergebnis	50
7.2.1.1	Privatrechtliche Leistungsentgelte.....	51
7.2.1.2	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte.....	52
7.2.1.3	Kostenersatzleistungen und -erstattungen	52

7.2.1.4	Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen	53
7.2.1.5	Steuern und steuerähnliche Erträge	53
7.2.1.6	Erträge aus Transferleistungen	55
7.2.1.7	Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufenden Zwecke und allgemeine Umlagen	55
7.2.1.8	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und -beiträgen	56
7.2.1.9	Sonstige ordentliche Erträge	56
7.2.1.10	Personal- und Versorgungsaufwendungen	57
7.2.1.11	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	58
7.2.1.12	Abschreibungen	58
7.2.1.13	Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	59
7.2.1.14	Steueraufwendungen einschl. Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	60
7.2.1.15	Transferaufwendungen	61
7.2.1.16	Sonstige ordentliche Aufwendungen	61
7.2.2	Finanzergebnis	61
7.2.3	Außerordentliches Ergebnis	62
7.3	Finanzrechnung zum 31.12.2016	63
7.3.1	Finanzmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit	65
7.3.2	Finanzmittelfluss aus Investitionstätigkeit	66
7.3.3	Finanzmittelfluss aus Finanzierungstätigkeit	67
7.3.4	Finanzmittelfluss aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen	69
7.4	Kosten- und Leistungsrechnung	70
7.5	Leistungsziele und Kennzahlen	71
8	Anhang	72
9	Rechenschaftsbericht	72
10	Sachprüfungen	73
10.1	Überleitung der Sachkontostände in das neue Finanzbuchhaltungssystem	73
10.2	Prüfung der Einhaltung des Haushaltsplanes, der Haushaltsvermerke und Deckungsfähigkeiten sowie die Darstellung im Buchhaltungssystem	74
10.3	Prüfung der Einhaltung der Vorschriften des § 21 HGO (Übertragung von Ermächtigungen)	75
10.4	Technische Prüfung	76
a.	Vorbemerkungen	76
i.	Prüfungsauftrag und Zielsetzung der technischen Prüfung	76
ii.	Gegenstand der Prüfung	76
iii.	Durchführung der Prüfung	76
b.	Projektprüfung	77
i.	Geprüfte Maßnahmen	77
ii.	Gemeinsame Prüfungsfeststellungen zu mehreren von uns geprüften Maßnahmen	77
iii.	Prüfungsfeststellungen zum Anbau Feuerwehr Dorndiel - Rohbauarbeiten	79
iv.	Prüfungsfeststellungen zum Ausbau Stichweg Realschulstraße, Groß-Umstadt	85
v.	Prüfungsfeststellungen zu den Verkehrswegebauarbeiten Hintergasse, Groß-Umstadt	88

vi.	Sonstiges.....	90
c.	Schlussbetrachtungen der Technischen Prüfung	91
11	Schlussbetrachtung.....	92

1 Rechtsgrundlagen und Gegenstand der Jahresabschlussprüfung

Rechtsgrundlagen der Prüfung

Nach den Vorschriften des § 112 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) hat die Stadt Groß-Umstadt für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Gemäß § 128 HGO ist der Jahresabschluss vom zuständigen Rechnungsprüfungsamt zu prüfen.

Nach § 129 Satz 2 HGO werden in den Kommunen, für die kein Rechnungsprüfungsamt besteht, dessen Aufgaben durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises wahrgenommen. Der Landkreis Darmstadt-Dieburg hat gemäß § 52 Abs.2 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) ein Rechnungsprüfungsamt eingerichtet. Der Fachbereich der Kreisverwaltung trägt die Bezeichnung „Revisionsamt“.

Der Magistrat der Stadt Groß-Umstadt hat aufgrund der Bestimmungen des § 113 HGO nach Abschluss der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt den Jahresabschluss mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamts der Stadtverordnetenversammlung zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

Die Stadtverordnetenversammlung soll gemäß § 114 HGO über den vom Rechnungsprüfungsamt geprüften Jahresabschluss bis spätestens 31. Dezember des zweiten auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres beschließen und zugleich über die Entlastung des Magistrates entscheiden.

Prüfungsgegenstand

Gegenstand der Prüfung ist der Jahresabschluss der Stadt Groß-Umstadt für das Jahr 2016.

Der Jahresabschluss besteht gemäß § 112 Abs.2 und 3 HGO aus der Vermögens-, der Ergebnis- und der Finanzrechnung und ist durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern. Als Anlagen sind dem Jahresabschluss nach § 112 Abs. 4 HGO ein Anhang und eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen beizufügen. Der Anhang muss gemäß § 52 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) und § 112 Abs. 4 Nr. 1 HGO eine Anlagenübersicht, eine Verbindlichkeitenübersicht, eine Rückstellungsübersicht sowie eine Forderungsübersicht enthalten.

Aufstellungsbeschluss

Der Jahresabschluss zum 31.12.2016 wurde vom Magistrat in seiner Sitzung am 20.07.2021 aufgestellt.

Aufgrund von durchgeführten Korrekturen zur Umsetzung der wesentlichen Feststellungen im Rahmen der Prüfung erfolgte ein erneuter Aufstellungsbeschluss am 01.11.2022.

Zweck der Prüfung

Nach § 128 Abs. 1 i. V. m. § 131 Abs. 1 Nr. 5 HGO ist der Jahresabschluss mit allen Unterlagen daraufhin zu prüfen, ob

- der Haushaltsplan eingehalten ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind,
- bei den Erträgen, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
- die Anlagen zum Jahresabschluss vollständig und richtig sind,
- die Jahresabschlüsse nach § 112 HGO ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kommune darstellen,
- die Berichte nach § 112 HGO eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Kommune vermitteln,
- die Kommune zweckmäßig und wirtschaftlich gehandelt hat.

Grundlage für die Durchführung der Prüfung waren insbesondere die Vorschriften der HGO, der GemHVO sowie der Hinweise zur GemHVO.

Zur Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften gehört vor allem, dass

- die Buchführung nachvollziehbar, unveränderlich, vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet vorgenommen wird,
- der Jahresabschluss klar, übersichtlich und vollständig in Form und Inhalt den gesetzlichen Vorgaben entsprechend aufgestellt wurde und
- der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kommune ermittelt.

Die Prüfung umfasste auch die Einhaltung der haushaltsrechtlichen Vorschriften des Gemeindewirtschaftsrechts, die sich nicht explizit auf den Jahresabschluss beziehen. Hierzu zählen insbesondere Vorschriften zu den allgemeinen Haushaltssatzungen, den Grundsätzen der Einnahmebeschaffung, der Haushaltssatzung und dem Haushaltsplan.

Schlussbesprechung

Ein Entwurf dieses Schlussberichts wurde der Stadt Groß-Umstadt übersandt. Mit diesem Schreiben wurde der Stadt Groß-Umstadt Gelegenheit gegeben, zum Inhalt Stellung zu nehmen, und es wurde die Durchführung einer Schlussbesprechung angeboten.

Diese Schlussbesprechung fand im Rathaus der Stadt Groß-Umstadt mit Herrn Bürgermeister Kirch und der Finanzverwaltung statt.

2 Prüfungsansätze und -methoden

Die Prüfung wurde so durchgeführt, dass wesentliche Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Aussagekraft des Jahresabschlusses auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden konnten. Unrichtigkeiten und Verstöße gelten als wesentlich, wenn sie wegen ihrer Größenordnung oder Bedeutung einen Einfluss auf den Aussagewert der Rechnungslegung für die Abschlussadressaten haben bzw. die wirtschaftlichen Entscheidungen der kommunalen Abschlussadressaten beeinflussen können.

Aus Wirtschaftlichkeitsaspekten, insbesondere in Hinblick auf die Anzahl der Geschäftsvorgänge, kann bei einer Jahresabschlussprüfung keine Vollprüfung, also die Prüfung jedes einzelnen Geschäftsvorganges, durchgeführt werden. Eine Vollprüfung kommt grundsätzlich nur bei einem Verdacht auf dolose Handlungen oder, in Einzelfällen, bei quantitativ sehr begrenzten Prüfungsfeldern in Betracht.

Die durchgeführte Prüfung stützt sich auf die Methode der aussagebezogenen Prüfung, das Konzept der Wesentlichkeit sowie auf eine stichprobenweise Auswahl der zu prüfenden Geschäftsvorgänge, im Bereich der Systemprüfung auf eine prozessorientierte Prüfung

Die Methode der aussagebezogenen Prüfung basiert auf analytischen Prüfungshandlungen (Plausibilitätsprüfungen wie z. B. Vorjahresvergleiche) in Kombination mit Einzelfall-Prüfungshandlungen (Betrachtungen einzelner Geschäftsvorfälle zur Verifizierung der Plausibilität).

Das Konzept der Wesentlichkeit bedeutet, dass die Prüfung auf das Auffinden wesentlicher Fehler beschränkt wird. Die Wesentlichkeit hängt grundsätzlich vom Informationsbedürfnis der Berichtsempfänger ab und ist vom Prüfer oder der Prüferin einzuschätzen und für jedes Prüffeld festzulegen. Hierbei kommen zum einen quantitative Aspekte (monetäres Ausmaß des möglichen Fehlers in Relation zum Gesamtbetrag, z. B. zur Bilanzsumme), zum anderen qualitative Aspekte (z. B. besondere Eigenarten eines Sachverhaltes, Erwartungen der Öffentlichkeit) zum Tragen.

Die stichprobenartige Auswahl der zu prüfenden Geschäftsvorgänge erfolgt, je nach Sachverhalt, durch eine bewusste Auswahl anhand verschiedener Kriterien und/oder durch eine Zufallsauswahl.

3 Vorbemerkungen

Entlastung Vorjahre

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 30.06.2022 gemäß § 114 Abs. 1 HGO über den Jahresabschluss 2015 beschlossen und dem Magistrat Entlastung erteilt.

Der Beschluss der Vertretungskörperschaft wurde am 08.07.2022 öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2015 lag mit dem Rechenschaftsbericht und Anlagen vom 11.07.2022 bis 19.07.2022 öffentlich aus.

Saldenübernahme

Die Saldenübernahme aus dem Fachbereich Revision des Landkreises Darmstadt-Dieburg geprüften und von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Groß-Umstadt beschlossenen Jahresabschluss zum 31.12.2015 ist richtig erfolgt. Siehe hierzu auch Sachprüfung Punkt 10.1 Überleitung der Sachkontostände in das neue Finanzbuchhaltungssystem.

Abschlusserstellung

Gemäß § 112 Abs. 9 HGO soll der Magistrat den Jahresabschluss innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufstellen und die Stadtverordnetenversammlung unverzüglich über die wesentlichen Ergebnisse unterrichten.

Die Aufstellung des Jahresabschlusses 2016 der Stadt Groß-Umstadt erfolgte mit Datum vom 20.07.2021 und somit nicht fristgerecht.

Vollständigkeitserklärung

Mit Schreiben vom 01.09.2022 legte Herr Bürgermeister Kirch eine Vollständigkeitserklärung vor, nach der die Stadt Groß-Umstadt bei der Aufstellung des Jahresabschlusses alle bekannten und relevanten Sachverhalte berücksichtigt hat.

Software und Buchhaltung

Die Stadt Groß-Umstadt verwendet das Buchführungsprogramm „New System Kommunal“ (nsk) der Fa. Infoma Datenverarbeitungs- und Beratungsgesellschaft mbH Ulm. Der Vertrieb der Software „New System Kommunal“ erfolgt in Hessen durch den Unternehmensverbund ekom21 in Gießen.

Für das eingesetzte Buchführungsprogramm liegt zum Abschluss der Prüfung ein Zertifikat von der TÜViT GmbH Essen vor.

Inventur

Eine gemäß § 35 GemHVO vorgeschriebene Inventur wurde bei der Stadt Groß-Umstadt für das Berichtsjahr nicht durchgeführt.

Entwicklung der Einwohnerzahlen

(lt. Kreisstatistik)

Jahr	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Einwohner	21.309	20.836	20.754	20.613	20.821	21.058
Veränderung zum Vorjahr	- 24	- 473	- 82	- 141	+ 208	+ 237

4 Beurteilung der wirtschaftlichen Lage und des Geschäftsverlaufes

Ein den gesetzlichen Vorschriften entsprechender Rechenschaftsbericht wurde seitens der Stadt Groß-Umstadt zur Prüfung vorgelegt.

Die Aussagen der Stadt Groß-Umstadt zur wirtschaftlichen Lage und zum Verlauf der Haushaltswirtschaft geben insgesamt eine zutreffende Beurteilung der Lage der Kommune wieder.

5 Bereinigungsverfahren aus Vorjahren

Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2016 der Stadt Groß-Umstadt wurde auch die Bearbeitung bzw. Umsetzung der (wesentlichen) Prüfungsfeststellungen aus Vorjahresberichten überprüft. Hierbei wurde festgestellt, dass noch nicht alle Beanstandungen bereinigt wurden. Dies ist unter anderem der zeitlich engen Abfolge der Prüfungen der Jahresabschlüsse 2015 und 2016 sowie dem vorangeschrittenen Bearbeitungsstand der Jahresabschlüsse geschuldet.

6 Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft

Im Rahmen der Prüfung ist in Anlehnung an die Prüfungsleitlinie 720 des Instituts der Rechnungsprüfer (IDR) zu beurteilen, ob die Haushaltswirtschaft der Stadt Groß-Umstadt insgesamt den gesetzlichen Vorgaben entsprochen hat.

6.1 Haushaltssatzung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Groß-Umstadt hat die Haushaltssatzung nach § 94 HGO für das Haushaltsjahr 2016 – in Form eines Doppelhaushalts für die Jahre 2015 und 2016 – am 22.06.2015 verabschiedet. Am 11.12.2015 erfolgte ein Nachtragsbeschluss zum Haushalt 2016.

Die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2016 erfolgte mit Datum vom 23.06.2015. Der Haushaltsplan wurde im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung in der Zeit vom 24.06.2015. bis 02.07.2015 öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Bekanntmachung zum Nachtrag 2015 erfolgte am 15.03.2016.

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 enthielt – einschließlich Nachtragssatzung – folgende Festsetzungen:

im Ergebnishaushalt	
im ordentlichen Ergebnis	
Gesamtbetrag der Erträge	48.022.567,00 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen	46.760.875,00 €
im außerordentlichen Ergebnis	
Gesamtbetrag der Erträge	15.500,00 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen	0,00 €
Überschuss	1.277.192,00 €
im Finanzhaushalt	
Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	4.406.496,00 €
Gesamtbetrag der	
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	1.646.882,00 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	3.772.000,00 €
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	2.030.118,00 €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	2.421.714,00 €
Finanzmittelüberschuss	1.889.782,00 €

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 2.886.673,00 € um 836.555,00 € vermindert und damit auf 2.030.118,00 € neu festgesetzt.

Darin enthalten sind Kredite aus dem Hess. Investitionsfonds, Abteilung B in Höhe von 100.000,00 €.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 11.188.700,00 € um 11.188.700,00 € vermindert und damit auf 0,00 € neu festgesetzt.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag von 6.000.000,00 € um 2.000.000,00 € vermindert und damit auf 4.000.000,00 € neu festgesetzt.

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	Grundsteuer A	333 v.H.
	Grundsteuer B	530 v.H.
2. Gewerbesteuer		380 v.H.

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

Darüber hinaus enthielt die Haushaltssatzung folgende weitere Festsetzungen:

§ 7

Zweckbindungen, unechte Deckungsfähigkeit nach § 19 GemHVO

- 1.) Zahlungswirksamen Mehrerträge aus Spenden für laufende Zwecke sind gemäß § 19 Abs. 1 GemHVO zu Gunsten des in der Spende angegebenen Aufwands zu verwenden und erhöhen den Ansatz entsprechend nach § 19 Abs. 2 GemHVO.
- 2.) Zahlungswirksame Mehreinzahlungen aus Spenden für Investitionen sind gemäß § 19 Abs. 4 GemHVO zu Gunsten der in der Spende angegebenen Maßnahme zu verwenden und erhöhen den Ansatz entsprechend, sofern die Erhöhung in einem zum Gesamtvolumen der Maßnahme nicht gewichtigen Verhältnis steht.
- 3.) Innerhalb eines Budgets erhöhen zahlungswirksame Mehrerträge aus privatrechtlichen bzw. öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten sowie Kostenersatzleistungen und -Erstattungen gemäß § 19 Abs. 2 GemHVO die Ansätze der Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen entsprechend.
- 4.) Zahlungswirksame Mehrerträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke erhöhen den durch den Zweck bestimmten Ansatz, entsprechende zahlungswirksame Mindererträge verringern den entsprechenden, durch den Zweck bestimmten Ansatz nach § 19 Abs. 2 GemHVO. Allgemeine Zuweisungen und Zuschüsse sind hiervon ausgenommen.
- 5.) Zahlungswirksame Mindererträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen vermindern den entsprechenden Ansatz für Auszahlungen, § 19 Abs. 2 GemHVO.
- 6.) Zahlungswirksame Verfügungsmittel nach § 13 GemHVO sind ausgenommen.
- 7.) Die Ausgestaltung kann durch Dienstanweisungen erfolgen.

Deckungsvermerke nach § 20 GemHVO

- 1.) Die Ansätze von Personal- und Versorgungsaufwendungen sind gemäß § 20 Abs. 2 GemHVO über alle Budgets / Teilhaushalte hinweg untereinander und gegenseitig deckungsfähig.
- 2.) Die Ausgestaltung kann durch Dienstanweisungen erfolgen.

Übertragungsvermerke nach § 21 GemHVO

- 1.) Die Ansätze für Aufwendungen der Budgets sind nach § 21 Abs. 1 GemHVO in das folgende Haushaltsjahr übertragbar, sofern dies erforderlich oder notwendig ist. Die Grundsätze der

Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind zu beachten. Verfügungsmittel nach § 13 GemHVO sind ausgenommen.

2.) Die Ausgestaltung kann durch Dienstanweisungen erfolgen.

§ 8

Wirtschaftliche Betätigung der Stadt Groß-Umstadt

Nach § 121 Abs. 7 HGO haben die Gemeinden mindestens einmal in ihrer Wahlzeit zu prüfen, inwiefern ihre wirtschaftlichen Betätigungen noch die Voraussetzungen nach § 121 Abs. 1 HGO erfüllen, und inwieweit diese privaten Dritten übertragen werden können. Eine Übersicht ist Teil der Anlagen dieses Haushalts.

Die Stadt Groß-Umstadt ist im Sinne des § 121 HGO über dessen Ausnahme- und Stichtagskatalog hinaus nicht wirtschaftlich tätig. Eine weitergehende Prüfung ist daher nicht erforderlich.

6.1.1 Kreditermächtigungen/Kreditaufnahmen

Gemäß § 2 der Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wurde der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen auf 2.030.118,00 € festgesetzt.

Die aufsichtsbehördliche Genehmigung wurde erteilt. Sie enthielt keine Auflagen.

Da die Kreditermächtigung in 2015 nicht in voller Höhe in Anspruch genommen wurde, gilt sie in Höhe des nicht in Anspruch genommenen Betrages gemäß § 103 Abs. 3 HGO bis zum Ende des auf das Berichtsjahr folgenden Jahres und, wenn die Haushaltssatzung für das übernächste Jahr nicht rechtzeitig bekannt gemacht wurde, bis zur Bekanntmachung der Haushaltssatzung.

Die Kreditermächtigungen aus 2015 und 2016 wurden im Berichtsjahr in Höhe von 5.167.500,00 € in Anspruch genommen.

Ein Darlehen in Höhe von 100.000,00 € wurde für Maßnahmen im Rahmen des Konjunkturprogramms aufgenommen dieses Darlehen gilt gemäß § 3 des Artikels 3 des Gesetzes zur Förderung von Infrastrukturinvestitionen in Hessen vom 9. März 2009 (GVBl.IS.92) Kraft Gesetzes als festgesetzt und genehmigt.

6.1.2 Verpflichtungsermächtigungen

Gemäß § 3 der Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wurde der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 0,00 € festgesetzt.

6.1.3 Kassenkredite

Nach § 4 der Nachtragssatzung war der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2016 in Anspruch genommen werden durften, auf 4.000.000,00 € festgesetzt.

Die aufsichtsbehördliche Genehmigung wurde erteilt. Sie enthielt keine Auflagen:

Kassenkredite wurden im geprüften Haushaltsjahr mehrfach in Anspruch genommen. Der Höchstbetrag wurde hierbei nicht überschritten.

Zum Ende des Haushaltsjahres betrug der Kassenkreditbestand 0,00 €. Für die Aufnahme von Kassenkrediten hat die Stadt Groß-Umstadt im geprüften Haushaltsjahr insgesamt 6.241,67 € Zinsaufwendungen geleistet.

Gemäß § 105 HGO gilt für die Aufnahme von Kassenkrediten in der Zeit der vorläufigen Haushaltsführung der in der Haushaltssatzung des Vorjahres festgesetzte Höchstbetrag weiter. Diese Ermächtigung wurde nicht überschritten.

6.2 Haushaltsplan, Einhaltung haushaltsrechtlicher Bestimmungen

6.2.1 Haushaltsvermerke

Haushaltsvermerke wurden im Haushaltsplan für das Jahr 2016 wie unter 6.1 Haushaltssatzung § 7 ausgebracht.

6.2.2 Haushaltssicherungskonzept

Gemäß § 92 Abs. 5 HGO i.V.m. § 24 Abs. 4 GemHVO hat die Stadt Groß-Umstadt ein Haushaltssicherungskonzept aufgestellt. Es wurde von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen.

6.2.3 Übertragung von Ansätzen

Gemäß § 21 Abs. 1 GemHVO können Ansätze für Aufwendungen eines Budgets ganz oder teilweise per Haushaltsvermerk für übertragbar erklärt werden. Die Ansätze für Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bleiben nach § 21 Abs.2 GemHVO bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Bau oder der Gegenstand in seinen wesentlichen Teilen benutzt werden kann. Werden diese Maßnahmen im Haushaltsjahr nicht begonnen, bleiben die Ansätze für Auszahlungen bis zum Ende des zweiten dem Haushaltsjahr folgenden Jahres verfügbar. Die Ausbringung eines Haushaltsvermerks ist im Fall der Übertragung von Ansätzen für Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen entbehrlich.

In beiden Fällen der Übertragung von Planansätzen muss eine systemtechnische Umsetzung erfolgen, d. h. die übertragenen Beträge müssen Bestandteile der fortgeschriebenen Planansätze im Jahresabschluss des Folgejahres sein.

Zum Ende des geprüften Haushaltsjahres wurden die nachstehenden Ansätze in das Folgejahr übertragen:

- Aufwendungen 0,00 €
- Auszahlungen für Investitionen 9.858.494,99 €

Ein Verzeichnis der in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen ist dem Jahresabschluss gemäß § 112 Abs. 4 Nr.2 HGO beigelegt.

6.2.4 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Nach § 100 Abs. 1 HGO sind überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nur zulässig, wenn sie unvorhergesehen und unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist.

Über die Leistung dieser Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet der Magistrat, soweit die Stadtverordnetenversammlung keine andere Regelung trifft. Sind die Aufwendungen und Auszahlungen nach Umfang oder Bedeutung erheblich, bedürfen sie der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung; im Übrigen ist der Stadtverordnetenversammlung davon alsbald Kenntnis zu geben.

Nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen, die erst bei der Aufstellung des Jahresabschlusses festgestellt werden können und nicht zu Auszahlungen führen, gelten gem. § 100 Abs. 4 HGO nicht als über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen.

Im geprüften Haushaltsjahr wurden die folgenden über- bzw. außerplanmäßigen Auszahlungen beschlossen:

Auszahlungen

Budget	über-/außer-planmäßige Auszahlungen
Fachbereich 11 Kindertagesstätten	-2.378,86 €

Die dargestellten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen wurden im Buchführungssystem erfasst und führen zu einer entsprechenden Erhöhung der fortgeschriebenen Planansätze im Bereich der Ergebnisrechnung.

Darüber hinaus wurden auch die beschlossenen Deckungsmittel der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im System erfasst, was wiederum zu einer Verminderung der entsprechenden Planansätze führt.

6.2.5 Prüfung der Mittelverwendung

Der Haushaltsplan ist die Grundlage für die Haushaltswirtschaft der Gemeinde. Er ist gemäß § 95 Abs. 1 HGO verbindlich. Die Ansätze des Haushaltsplans können in ihrer Höhe nur aufgrund der folgenden Vorschriften verändert werden:

- eine Nachtragshaushaltssatzung (§ 98 HGO),
- den Beschluss von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen
- (§ 100 HGO),
- die Erhöhung oder Verminderung von Ansätzen für Aufwendungen und Auszahlungen aufgrund von Mehrerträgen/-einzahlungen oder Mindererträgen/-einzahlungen (§ 19 GemHVO),
- die Deckungsfähigkeit von Aufwendungen und Auszahlungen (§ 20 GemHVO) sowie
- übertragene Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen aus dem Vorjahr (§ 21 GemHVO).

Zu berücksichtigen ist hierbei, dass nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen, die erst bei der Aufstellung des Jahresabschlusses festgestellt werden können und nicht zu Auszahlungen führen, gemäß § 100 Abs. 4 HGO nicht als überplanmäßige oder außerplanmäßige Aufwendungen gelten.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass die vorgenommene Prüfung auf der Auffassung des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport basiert, dass für solche Haushaltsansätze eine Deckungsfähigkeit nach § 20 Abs. 1 GemHVO nicht in Betracht kommt, die nach § 20 Abs.2 GemHVO für deckungsfähig erklärt wurden.

Im Rahmen der Prüfung wurden – unter Berücksichtigung der oben genannten Vorschriften – die folgenden Ansatzüberschreitungen festgestellt:

Aufwendungen

Budget	zur Verfügung stehende Ermächtigungen	Ist-Aufwendungen (bereinigt um zahlungsunwirksame Aufwend., zzgl. Übertragungen ins Folgejahr)	in Anspruch genommene zahlungswirksame Mehrerträge aus dem selben Budget gemäß Deckungsvermerk	Überschreitung	Überschreitung in %
Fachbereich 03 Kultur, Markt und Tourismus	506.440,00 €	529.947,59 €	20.921,22 €	2.586,37 €	0,51 %
Fachbereich 10 Kinder und Jugend	164.792,00 €	166.757,51 €	1.777,66 €	187,85 €	0,11 %
Fachbereich 11 Kindertagesstätten	2.233.428,14 €	2.623.441,11 €	172.646,49 €	217.366,48 €	9,73 %
Fachbereich 12 Senioren und Soziale Einrichtungen	293.119,00 €	342.758,38 €	47.092,78 €	2.546,60 €	0,87 %
Fachbereich 14 Gebäudemanagement	1.401.694,00 €	1.430.287,73 €	22.740,21 €	5.853,52 €	0,42 %
Fachbereich 15 Energie, Umwelt und Naturschutz	528.027,00 €	554.960,32 €	10.444,96 €	16.488,36 €	3,12 %

Anzumerken ist, dass die Finanzverwaltung die Überschreitungen im Budget 11 im Budgetbericht angezeigt hat und die entsprechenden überplan- und außerplanmäßigen Beschlüsse, aus pragmatischen Gründen, zusammen mit den Beschluss über den geprüften Jahresabschluss gefasst werden sollen.

Wir weisen darauf hin, dass die Mehrerträge insgesamt, eine Deckung der gesamten Mehraufwendungen gewährleistet hätten.

Auszahlungen (Finanzierung)

Budget	zur Verfügung stehende Ermächtigungen	Ist-Auszahlungen (zzgl. Übertragungen ins Folgejahr)	Überschreitung	Überschreitung in %
Fachbereich 15 Energie, Umwelt und Naturschutz	0,00 €	-920,23 €	920,23 €	100,00 %
Fachbereich 18 Wasserversorgung	0,00 €	-47.715,47 €	47.715,47 €	100,00 %
Fachbereich 19 Abwasserbeseitigung	0,00 €	-130.955,07 €	130.955,07 €	100,00 %
Fachbereich 20 Baubetriebshof	0,00 €	-43.170,73 €	43.170,73 €	100,00 %

Anzumerken ist, dass es sich hierbei um Tilgungsauszahlungen handelt, die seinerzeit zentral im Budget 06 geplant wurden und somit in voller Höhe zur Verfügung standen. Die Überschreitungen sind entstanden, weil die Auszahlungen dezentral in den Budgets erfolgt sind und die Planansätze nicht umgebucht wurden.

Die Finanzverwaltung hat die Überschreitungen im Budgetbericht bereits angezeigt sowie dass sie die entsprechenden überplan- und außerplanmäßigen Beschlüsse, aus pragmatischen Gründen, zusammen mit den Beschluss über den geprüften Jahresabschluss fassen wird.

6.2.6 Vorläufige Haushaltsführung

Gemäß § 99 i. V. m. § 97 Abs. 4 HGO ist die von der Stadtverordnetenversammlung beschlossene Haushaltssatzung mit ihren Anlagen spätestens einen Monat vor Beginn des jeweiligen Haushaltsjahres der Aufsichtsbehörde vorzulegen und im Anschluss öffentlich bekannt zu machen.

Mithin hat der Beschluss über die Haushaltssatzung spätestens im November des Vorjahres zu erfolgen. Ist die Haushaltssatzung bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht bekannt gemacht, befindet sich die Kommune in der vorläufigen Haushaltsführung und darf

- nur die finanziellen Leistungen erbringen, zu denen sie rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind,
- die Steuern, deren Sätze für jedes Haushaltsjahr festzusetzen sind, nach den Sätzen des Vorjahres erheben,
- Kredite umschulden.

Die Bekanntmachung der Haushaltssatzung erfolgte am 23.06.2015. Da zur Bekanntmachung der Haushaltssatzung auch die Auslegung des Haushaltsplanes gehört, bestimmt sich das Ende der vorläufigen Haushaltsführung mit dem Ende der Auslegungsfrist am 02.07.2015, so dass sich die Haushaltswirtschaft der Stadt Groß-Umstadt bis zu diesem Zeitpunkt in der vorläufigen Haushaltsführung befand.

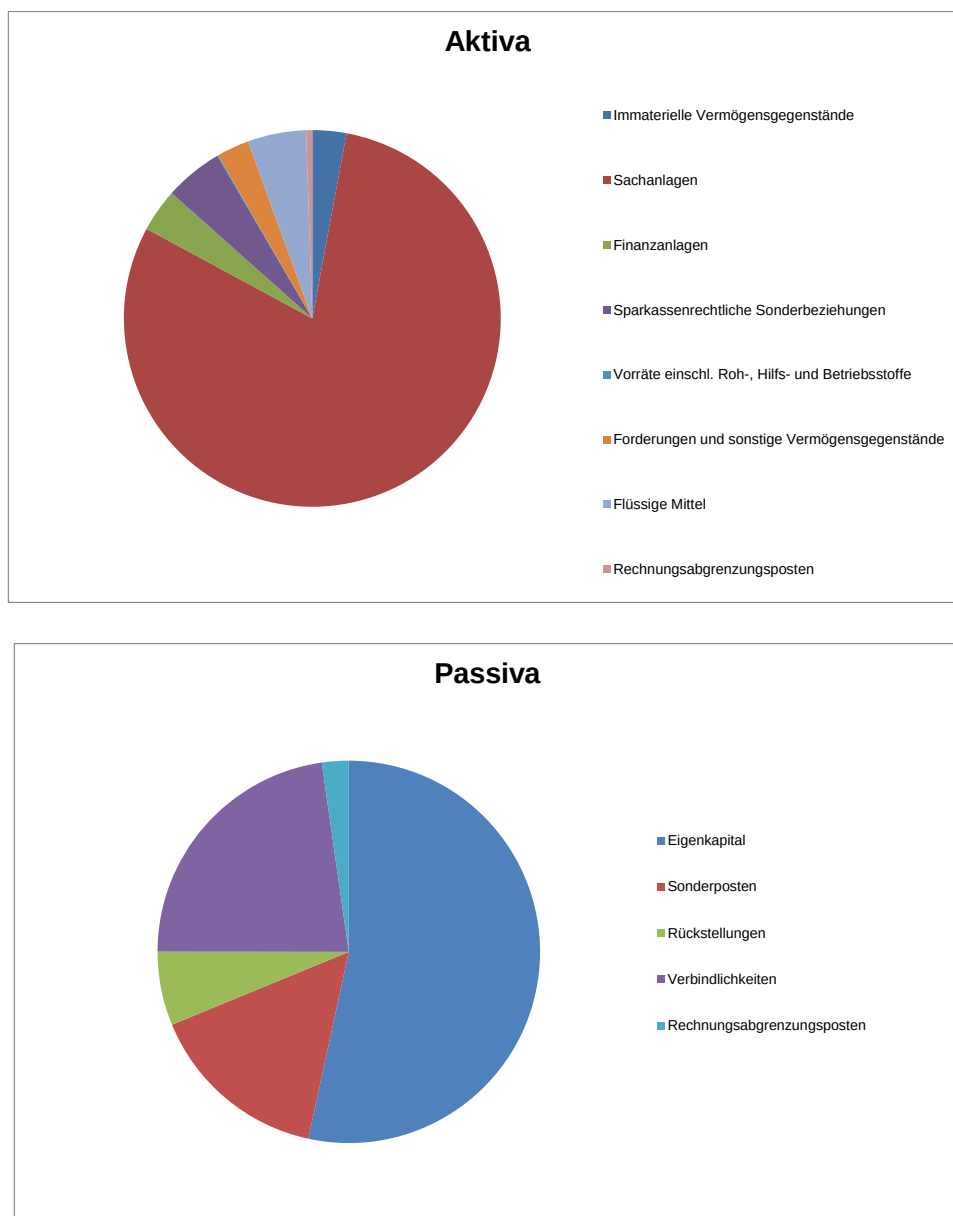
Unsere stichprobenartige Prüfung der Auszahlungen im Zeitraum der vorläufigen Haushaltsführung führte zu keinen Feststellungen.

7 Erläuterungen zum Jahresabschluss

7.1 Vermögensrechnung zum 31.12.2016

Die Vermögensrechnung, die Ergebnisrechnung und die Finanzrechnung bilden zusammen die drei Komponenten des kommunalen Jahresabschlusses. Die Vermögensrechnung entspricht der handelsrechtlichen Bilanz und ist gemäß § 49 Abs. 1 GemHVO in Kontoform aufzustellen.

Unten stehende Diagramme stellen grafisch die Verteilung der Vermögensgegenstände und Schulden der Stadt Groß-Umstadt zum Bilanzstichtag dar.



Das sogenannte Drei-Komponenten-Modell, welches die Zusammenhänge zwischen Vermögens-, Finanz- und Ergebnisrechnung veranschaulicht, stellt sich für das Berichtsjahr im Vergleich mit den Vorjahreswerten wie folgt dar:

Vermögensrechnung (Bilanz)					
Aktiva			Passiva		
	31.12.2016	31.12.2015		31.12.2016	31.12.2015
Flüssige Mittel	7.917.546,76 €	3.579.343,36 €	Eigenkapital	84.363.056,05 €	80.405.533,78 €
Finanzrechnung 2016			Ergebnisrechnung 2016		
Einzahlungen	55.910.171,46 €		Erträge	50.797.993,50 €	
Auszahlungen	51.571.968,06 €		Aufwendungen	46.840.471,23 €	
Finanzmittelfluss:	4.338.203,40 €		Jahresergebnis:	3.957.522,27 €	

Im Folgenden sind die Werte der Vermögensrechnung der Stadt Groß-Umstadt zum 31.12.2016 den Vorjahreswerten gegenübergestellt. Auf die Positionen der Vermögensrechnung wird auf den folgenden Seiten im Einzelnen eingegangen.

Stadt Groß-Umstadt
Vermögensrechnung zum 31.12.2016

	Buchwerte 31.12.2016	in %	Buchwerte 31.12.2015	in %		Buchwerte 31.12.2016	in %	Buchwerte 31.12.2015	in %
Aktiva					Passiva				
1 Anlagevermögen	144.698.669,48 €	91,59 %	143.366.084,02 €	94,17 %	1 Eigenkapital	84.363.056,05 €	53,40 %	80.405.533,78 €	52,81 %
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	4.606.601,01 €	2,92 %	4.643.556,75 €	3,05 %	1.1 Netto-Position	90.652.256,75 €	57,38 %	90.652.256,75 €	59,54 %
1.1.1 Konzessionen, Lizenzen und ähnliche Rechte	213.509,15		115.407,79						
1.1.2 Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	4.393.091,86		4.528.148,96		1.2 Rücklagen, Sonderrücklagen, Stiftungskapital	0,00 €	0,00 %	0,00 €	0,00 %
1.2 Sachanlagen	126.348.706,17 €	79,98 %	124.684.425,32 €	81,90 %	1.2.1 Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	0,00 €		0,00 €	
1.2.1 Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte	30.500.615,44		28.080.803,05		1.2.2 Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	0,00 €		0,00 €	
1.2.2 Bauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken	27.570.707,48		28.679.547,17		1.2.3 Sonderrücklagen	0,00 €		0,00 €	
1.2.3 Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen	53.436.067,26		55.057.513,70		1.2.4 Stiftungskapital	0,00 €		0,00 €	
1.2.4 Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung	1.581.272,33		1.888.943,70		1.3 Ergebnisverwendung	-6.289.200,70 €	-3,98 %	-10.246.722,97 €	-6,73 %
1.2.5 Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	3.234.432,50		3.422.528,82		1.3.1 Ergebnisvortrag	-6.289.200,70 €		-10.246.722,97 €	
1.2.6 Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	10.025.611,16		7.555.088,88		1.3.1.1 Ordentliche Ergebnisse aus Vorjahren	-5.657.398,77		-7.651.114,22	
1.3 Finanzanlagen	5.835.780,92 €	3,69 %	6.212.987,94 €	4,08 %	1.3.1.2 Außerordentliche Ergebnisse aus Vorjahren	-631.801,93		-2.595.608,75	
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00		0,00		1.3.2 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	3.967.522,27 €		-918.192,42 €	
1.3.2 Ausleihungen an verbundene Unternehmen	0,00		0,00		1.3.2.1 Ordentlicher Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	1.993.715,45		3.291.672,15	
1.3.3 Beteiligungen	159.723,89		241.191,26		1.3.2.2 Außerordentlicher Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	1.963.806,82		-4.209.864,57	
1.3.4 Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	3.276.734,57		3.516.625,22		1.3.3 Verrechnungsposten Eigenkapital	-3.967.522,27 €		918.192,42 €	
1.3.5 Wertpapiere des Anlagevermögens	190.277,12		190.277,12		2 Sonderposten	24.296.159,46 €	15,38 %	23.538.964,25 €	15,46 %
1.3.6 Sonstige Ausleihungen (sonstige Finanzanlagen)	2.209.045,34		2.264.894,34		2.1 Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisungen, -zuschüsse und Investitionsbeiträge	21.300.174,73 €	13,48 %	21.685.233,30 €	14,24 %
1.4 Sparkassenrechtliche Sonderbeziehungen	7.907.581,38 €	5,01 %	7.825.114,01 €	5,14 %	2.1.1 Zuweisungen vom öffentlichen Bereich	16.326.894,47		16.388.390,52	
2 Umlaufvermögen	12.449.434,67 €	7,88 %	8.102.486,40 €	5,32 %	2.1.2 Zuschüsse vom nicht öffentlichen Bereich	59.240,00		59.106,01	
2.1 Vorräte einschließlich Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	139.411,47 €	0,09 %	139.411,47 €	0,09 %	2.1.3 Investitionsbeiträge	4.914.040,26		5.237.736,77	
2.2 Fertige und unfertige Erzeugnisse, Leistungen und Waren	0,00 €	0,00 %	0,00 €	0,00 %	2.2 Sonderposten für den Gebührenaussgleich	2.596.938,25 €	1,64 %	1.462.744,19 €	0,96 %
2.3 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	4.392.476,44 €	2,78 %	4.383.731,57 €	2,88 %	2.3 Sonderposten für Umlagen nach § 50 Abs. 3 FAG	399.046,48 €	0,25 %	0,00 €	0,00 %
2.3.1 Forderungen aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen und -zuschüssen und Investitionsbeiträgen	2.663.049,12		2.761.826,16		2.4 Sonstige Sonderposten	0,00 €	0,00 %	390.986,76 €	0,26 %
2.3.2 Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben, Umlagen	1.607.452,12		1.225.077,65		3 Rückstellungen	9.865.376,76 €	6,24 %	10.050.285,62 €	6,60 %
2.3.3 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	83.128,35		35.428,27		3.1 Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	8.999.625,72 €	5,70 %	9.118.561,19 €	5,99 %
2.3.4 Forderungen gegen verbundene Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen	2.370,44		71.187,12		3.2 Rückstellungen für Umlageverpflichtungen nach dem Finanzausgleichsgesetz und für Verpflichtungen im Rahmen von Steuerschuldverhältnissen	0,00 €	0,00 %	0,00 €	0,00 %
2.3.5 Sonstige Vermögensgegenstände	36.476,41		290.212,37		3.3 Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien	14.991,20 €	0,01 %	17.499,13 €	0,01 %
2.4 Flüssige Mittel	7.917.546,76 €	5,01 %	3.579.343,36 €	2,35 %	3.4 Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	0,00 €	0,00 %	0,00 €	0,00 %
3 Rechnungsabgrenzungsposten	835.608,85 €	0,53 %	777.520,37 €	0,51 %	3.5 Sonstige Rückstellungen	850.759,84 €	0,54 %	914.225,30 €	0,60 %
4 Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00 €	0,00 %	0,00 €	0,00 %	4 Verbindlichkeiten	35.893.950,89 €	22,72 %	34.357.701,78 €	22,57 %
					4.1 Verbindlichkeiten aus Anleihen	0,00 €	0,00 %	0,00 €	0,00 %
					davon mit einer Restlaufzeit bis zu 1 Jahr	0,00		0,00	
					4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	33.782.846,35 €	21,38 %	30.420.472,13 €	19,98 %
					davon: RLZ bis einschl.1 Jahr	0,00		0,00	
					4.2.1 Verbindlichkeiten ggue. Kreditinstitute	33.551.288,32		6.982.976,83	
					davon: RLZ bis einschl.1 Jahr	0,00		0,00	
					4.2.2 Verbindlichkeiten ggue. öffentl. Kreditgebern	34.980,87		23.392.737,60	
					davon: RLZ bis einschl.1 Jahr	0,00		0,00	
					4.2.3 Sonstige Verbindlichkeiten aus Krediten	196.577,16		44.757,70	
					davon: RLZ bis einschl.1 Jahr	0,00		20.451,66	
					4.3 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für die Liquiditätssicherung	0,00 €	0,00 %	2.000.000,00 €	1,31 %
					4.4 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00 €	0,00 %	0,00 €	0,00 %
					4.5 Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen, Transferleistungen und Investitionszuweisungen und -zuschüssen, Investitionsbeiträgen	110.669,86 €	0,07 %	113.782,98 €	0,07 %
					4.6 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.796.506,70 €	1,14 %	1.417.353,05 €	0,93 %
					4.7 Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben	214.473,21 €	0,14 %	17.263,78 €	0,01 %
					4.8 Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen	0,00 €	0,00 %	95.586,99 €	0,06 %
					4.9 Sonstige Verbindlichkeiten	-10.545,23 €	-0,01 %	293.242,85 €	0,19 %
					5 Rechnungsabgrenzungsposten	3.565.169,84 €	2,26 %	3.893.605,36 €	2,56 %
Summe Aktiva	157.983.713,00 €	100 %	152.246.090,79 €	100 %	Summe Passiva	157.983.713,00 €	100 %	152.246.090,79 €	100 %

7.1.1 Anlagevermögen

Zum Anlagevermögen werden die Vermögenswerte zusammengefasst, die dauerhaft den Aufgaben und dem Geschäftsbetrieb der Kommune dienen (in Anlehnung an § 247 Abs.2 Handelsgesetzbuch (HGB), Umkehrschluss aus § 58 Nr. 34 GemHVO).

Wesentliche Bestandteile des Anlagevermögens sind die immateriellen Vermögensgegenstände (z. B. Lizenzen und DV-Software), die Sachanlagen (z. B. Grundstücke, Gebäude) sowie die Finanzanlagen (z. B. Anteile an verbundenen Unternehmen).

Das Anlagevermögen der Stadt Groß-Umstadt stellt sich im Jahresabschluss zum 31.12.2016 wie folgt dar:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2016	Stand zum 31.12.2015	Veränderung
Immaterielle Vermögensgegenstände	4.606.601,01 €	4.643.556,75 €	-36.955,74 €
Sachanlagevermögen	126.348.706,17 €	124.684.425,32 €	1.664.280,85 €
Finanzanlagevermögen	5.835.780,92 €	6.212.987,94 €	-377.207,02 €
Sparkassenrechtliche Sonderbeziehungen	7.907.581,38 €	7.825.114,01 €	82.467,37 €
Summe:	144.698.669,48 €	143.366.084,02 €	1.332.585,46 €

Im Bereich des Anlagevermögens wurde stichprobenartig geprüft, ob die Zugänge des Berichtsjahres mit den tatsächlichen Anschaffungs-/Herstellungskosten aktiviert wurden, ob die angesetzte Nutzungsdauer angemessen ist, ob die Buchungen bei den Anlagen im Bau ordnungsgemäß erfolgt sind und ob eine Abgrenzung von Unterhaltungs-/Instandsetzungsaufwand vorgenommen wurde.

7.1.1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

Immaterielle Vermögensgegenstände sind Vermögensteile, die nicht körperlich bzw. nicht gegenständlich sind, sondern Rechte oder andere wirtschaftliche Werte darstellen (beispielsweise Softwareprogramme, Konzessionen, Lizenzen). Von der Kommune gewährte Investitionszuweisungen und -zuschüsse sowie Investitionsbeiträge sind ebenfalls als immaterielle Vermögensgegenstände auszuweisen.

Im Jahresabschluss der Stadt Groß-Umstadt zum 31.12.2016 werden folgende immateriellen Vermögenswerte ausgewiesen:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2016	Stand zum 31.12.2015	Veränderung
Konzessionen, Lizenzen und ähnliche Rechte	213.509,15 €	115.407,79 €	98.101,36 €
Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	4.393.091,86 €	4.528.148,96 €	-135.057,10 €
Summe:	4.606.601,01 €	4.643.556,75 €	-36.955,74 €

Die Veränderungen zum Vorjahr resultieren laut Anlagenspiegel aus Anlagenzugängen in Höhe von 89.509,25 €, aus Umbuchungen in Höhe von 47.671,76 €, sowie aus Abschreibungen in Höhe von 174.136,75 €.

Bilanziert wurde mit den Anschaffungsbeträgen. Laut Anlagenspiegel waren im Bereich der Konzessionen und Lizenzen Zugänge (inkl. Umbuchungen) in Höhe von 160.408,49 € zu verzeichnen. Hier schlug als größte Position mit rd. 102.000 € die Aktivierung der Finanzsoftware Infoma (NSK) zu buche.

Außerdem wurden die geleisteten Investitionszuschüsse in Höhe von insgesamt 78.990,88 € aktiviert.

Es wurde anhand der Zuwendungsbescheide bzw. weiterer Unterlagen geprüft, ob die Aktivierungsvoraussetzung gemäß Hinweis 2 zu § 38 GemHVO vorlagen.

Wie bereits in den Prüfberichten der Vorjahre explizit erwähnt, wurden im Bereich der Investitionszuschüsse für Vereine und Kultur, Zuschüsse unter der Bilanzposition aktiviert, obwohl bei den einzelnen Zuschüssen neben der erforderlichen Zweckbindung auch die Festlegung der geforderten Dauer der Zweckerfüllung sowie der ausdrücklich geforderte Rückforderungsvorbehalt in den Zuwendungsbenachrichtigungen fehlt. Eine abstrakt-generelle Regelung in den Vereinsförderrichtlinien allein ist nicht ausreichend, da die speziell-individuelle Regelung für den Zuschussempfänger fehlt. Die erforderliche Zweckbindung muss objektiv bestehen und ist für die Aktivierungsfähigkeit von fundamentaler Bedeutung. Für die Auszahlung eines Investitionszuschusses ist daher der Erlass eines formellen Zuwendungsbescheides mit Zweckbindung, Rückforderungsvorbehalt und ggf. Rechtsbehelfsbelehrung unerlässlich. Die Aktivierungsvoraussetzung gemäß Hinweis 2 zu § 38 GemHVO lagen somit nicht vor, so dass die Vereinszuschüsse sowie Zuschüsse für Kultur nicht hätten aktiviert werden dürfen.

Wir bitten zukünftig um Beachtung der gesetzlichen Vorgaben zur Aktivierung von Investitionskostenzuschüssen und empfehlen eine Überarbeitung des Prozesses.

Die planmäßigen Abschreibungen der immateriellen Vermögensgegenstände betrugen 163.137,01 € und die außerordentlichen Abschreibungen 10.999,74 €. Alle Abschreibungen wurden aufwandswirksam in der Ergebnisrechnung dargestellt.

Das Bilanzierungsverbot gemäß § 38 Abs. 3 GemHVO wurde beachtet.

Die Bewegungen und der jeweilige Stand zum Bilanzstichtag des Vorjahres und des geprüften Haushaltsjahres im Bereich der immateriellen Vermögensgegenstände wurden korrekt im Anlagenspiegel, der dem Jahresabschluss als Anlage beigefügt ist, wiedergegeben.

7.1.1.2 Sachanlagevermögen

Sachanlagen umfassen die aktivierbaren Grundstücke, grundstücksgleichen Rechte, Betriebs- und Verwaltungsgebäude, Infrastrukturvermögen, Anlagen und Maschinen, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Anlagen im Bau sowie die geringwertigen Wirtschaftsgüter (GWG), die unmittelbar der verwaltungsinternen Leistungserstellung dienen.

Die Sachanlagen verteilen sich wie folgt:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2016	Stand zum 31.12.2015	Veränderung
Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte	30.500.615,44 €	28.080.803,05 €	2.419.812,39 €
Bauten, einschl. Bauten auf fremden Grundstücken	27.570.707,48 €	28.679.547,17 €	-1.108.839,69 €
Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen	53.436.067,26 €	55.057.513,70 €	-1.621.446,44 €
Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung	1.581.272,33 €	1.888.943,70 €	-307.671,37 €
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	3.234.432,50 €	3.422.528,82 €	-188.096,32 €
Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	10.025.611,16 €	7.555.088,88 €	2.470.522,28 €
Summe:	126.348.706,17 €	124.684.425,32 €	1.664.280,85 €

Die Bewegungen und der jeweilige Stand zum Bilanzstichtag des Vorjahres und des geprüften Haushaltsjahres im Bereich des Sachanlagevermögens wurden korrekt im Anlagenspiegel, der dem Jahresabschluss als Anlage beigefügt ist, wiedergegeben.

Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte

Der Jahresabschluss zum 31.12.2016 weist folgende Bilanzwerte aus:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2016	Stand zum 31.12.2015	Veränderung
Unbebaute Grundstücke	14.970.838,33 €	12.554.508,33 €	2.416.330,00 €
Bebaute Grundstücke - mit eigenen Bauten -	15.239.745,21 €	15.236.263,82 €	3.481,39 €
Bebaute Grundstücke - mit fremden Bauten -	290.019,90 €	290.019,90 €	0,00 €
Grundstücksgleiche Rechte	12,00 €	11,00 €	1,00 €
Summe:	30.500.615,44 €	28.080.803,05 €	2.419.812,39 €

Die Veränderungen im Bereich der unbebauten und bebauten Grundstücke durch den Ankauf bzw. Verkauf von Grundstücken wurden durch die entsprechenden Kaufverträge belegt.

Das verkaufte Grundstück hatten einen Restbuchwert in Höhe von insgesamt 1,00 € und wurden für 1.615,00 € verkauft. Der Buchgewinn in Höhe von 1.614,00 € wurde im außerordentlichen Ergebnis ausgewiesen.

Die Veränderungen zum Vorjahr resultieren laut Anlagenspiegel aus Anlagenzugängen in Höhe von 2.421.279,19 €, aus Anlagenabgängen in Höhe von 1,00 € sowie aus Abschreibungen in Höhe von 1.465,80 €.

Bauten, einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken

Der Jahresabschluss zum 31.12.2016 weist folgende Bilanzwerte aus:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2016	Stand zum 31.12.2015	Veränderung
Betriebsgebäude	18.424.350,90 €	19.267.884,62 €	-843.533,72 €
Verwaltungsgebäude	4.720.437,00 €	4.881.522,95 €	-161.085,95 €
Andere Bauten	107.947,04 €	104.472,96 €	3.474,08 €
Grundstückseinrichtungen	4.317.963,54 €	4.425.657,64 €	-107.694,10 €
Wohngebäude	9,00 €	9,00 €	0,00 €
Summe:	27.570.707,48 €	28.679.547,17 €	-1.108.839,69 €

Die Veränderungen zum Vorjahr resultieren laut Anlagenspiegel aus Anlagenzugängen in Höhe von 14.920,83 €, aus Umbuchungen in Höhe von 186.824,68 € sowie aus Abschreibungen in Höhe von 1.310.585,20 €.

Die wesentlichen Zugänge waren die:

- Aktivierung Erneuerung Mauer Wiebelsbach mit 57.276,88 €
- Aktivierung Außenanlage Kita Raibach mit 30.612,15 €
- Aktivierung Urnenwand Stadtfriedhof mit 24.234,15 €
- Aktivierung Urnenwand Friedhof Semd mit 12.278,14 €

Die stichprobenartige Prüfung der als Zugänge gebuchten Vermögensgegenstände erfolgte durch Einsichtnahme in die Rechnungsbelege und ergab, dass die Aktivierung mit den rechnungsmäßigen Anschaffungs- und Herstellungskosten erfolgte.

Die Zugänge wurden stichprobenartig hinsichtlich der festgesetzten Nutzungsdauer und des Abschreibungsbeginns geprüft. Es ergaben sich keine Beanstandungen.

Die planmäßigen Abschreibungen wurden aufwandswirksam in der Ergebnisrechnung gebucht.

Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen

Der Jahresabschluss zum 31.12.2016 weist folgende Bilanzwerte aus:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2016	Stand zum 31.12.2015	Veränderung
Allgemeines Infrastrukturvermögen	11.835.560,51 €	12.171.356,79 €	-335.796,28 €
Kultur- und Naturgüter	1.032.846,00 €	1.085.762,42 €	-52.916,42 €
Deiche, Polder und andere Gewässerbauten	362.180,30 €	338.287,11 €	23.893,19 €
Öffentliche Ver- und Entsorgungseinrichtungen	22.538.382,03 €	23.795.008,96 €	-1.256.626,93 €
Waldvermögen	17.667.098,42 €	17.667.098,42 €	0,00 €
Summe:	53.436.067,26 €	55.057.513,70 €	-1.621.446,44 €

Die Veränderungen zum Vorjahr resultieren laut Anlagenspiegel aus Anlagenzugängen in Höhe von 176.984,74 €, aus Umbuchungen in Höhe von 667.690,98 € sowie aus Abschreibungen in Höhe von 2.466.122,16 €.

Die Umbuchungen im geprüften Haushaltsjahr erfolgten durch die Aktivierung von bis zur Fertigstellung bzw. Inbetriebnahme als Anlagen im Bau ausgewiesenen Vermögensgegenstände, im Wesentlichen die Fertigstellung diverser Straßen, Fußwege, Kreisverkehrsplätze und Parkplätze.

Die stichprobenartige Prüfung ergab, dass die Bilanzierung mit den rechnungsmäßigen Anschaffungs- und Herstellungskosten erfolgte. Die entsprechenden Rechnungsbelege lagen vor.

In die Prüfung einbezogen wurde auch die Abgrenzung zwischen Herstellungskosten und Erhaltungsaufwand. Die stichprobenweise Prüfung der aktivierten Baukosten führte zu keinen Beanstandungen.

Die stichprobenweise Prüfung des Abschreibungsbeginns sowie der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer führte zu keinen Bemerkungen.

Der Wert des Waldvermögens blieb unverändert. Erkenntnisse, die im geprüften Haushaltsjahr zu einer Wertminderung geführt hätten, lagen nicht vor.

Die planmäßigen Abschreibungen des Infrastrukturvermögens wurden aufwandswirksam in der Ergebnisrechnung gebucht.

Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung

Der Jahresabschluss zum 31.12.2016 weist folgende Bilanzwerte aus:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2016	Stand zum 31.12.2015	Veränderung
Anlagen und Maschinen	1.581.272,33 €	1.888.943,70 €	-307.671,37 €
Summe:	1.581.272,33 €	1.888.943,70 €	-307.671,37 €

Die Veränderungen zum Vorjahr resultieren laut Anlagenspiegel aus Anlagenzugängen in Höhe von 78.413,79 €, aus Umbuchungen in Höhe von 63,25 € sowie aus Abschreibungen in Höhe von 386.148,41 €.

Die stichprobenartige Prüfung der Rechnungsbelege der als Zugänge gebuchten Vermögensgegenstände ergab, dass die Aktivierung mit den rechnungsmäßigen Anschaffungs- und Herstellungskosten erfolgte. Die Prüfung des jeweiligen Abschreibungsbeginns sowie der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer führte zu keinen Bemerkungen.

Die planmäßigen Abschreibungen der Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung wurden aufwandswirksam in der Ergebnisrechnung gebucht.

Die Anlagenzugänge beziehen sich mit 53.929,87 € auf den Bereich Sonstige Anlagen und mit 23.002,56 € auf den Bereich Bibliotheken.

Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung

Der Jahresabschluss zum 31.12.2016 weist folgende Bilanzwerte aus:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2016	Stand zum 31.12.2015	Veränderung
Betriebsausstattung	2.609.993,87 €	2.724.104,46 €	-114.110,59 €
Geschäftsausstattung	624.438,63 €	698.424,36 €	-73.985,73 €
Summe:	3.234.432,50 €	3.422.528,82 €	-188.096,32 €

Die Veränderungen zum Vorjahr resultieren laut Anlagenspiegel aus Anlagenzugängen in Höhe von 324.446,38 €, aus Anlagenabgängen in Höhe von 9.354,54 € sowie aus Umbuchungen in Höhe von 353,75 €. Des Weiteren aus Abschreibungen in Höhe von 518.267,31 €, aus Korrekturen auf Abschreibungen in Höhe von 7.851,45 € sowie aus Umbuchungen auf Abschreibungen in Höhe von 1.900,75 €.

Die Zugänge entfallen mit einem Betrag in Höhe von 95.131,40 € im Wesentlichen auf die Position Werkzeuge. In die Prüfung der Anlagenzugänge wurden daher die wesentlichen Zugänge dieser Position einbezogen.

Die stichprobenartige Prüfung der Rechnungsbelege der als Zugänge gebuchten Vermögensgegenstände ergab, dass die Aktivierung mit den rechnungsmäßigen Anschaffungs- und Herstellungskosten erfolgte. Die Prüfung des jeweiligen Abschreibungsbeginns sowie der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer führte zu keinen Bemerkungen.

Die planmäßigen Abschreibungen der Anderen Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung wurden aufwandswirksam in der Ergebnisrechnung gebucht.

Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG)

Für abnutzbare bewegliche Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens im Sinne von § 41 Abs. 5 Satz 2 GemHVO mit Netto-Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten zwischen 150,00 € und 1.000,00 €, die selbständig bewertungsfähig und nutzungsfähig sind, werden Sammelposten gebildet, die über einen Zeitraum von fünf Jahren ergebniswirksam aufgelöst werden. Die GWGs werden in der Vermögensrechnung nicht separat ausgewiesen, sondern sind Bestandteil der jeweiligen Positionen des Sachanlagevermögens.

Im Berichtsjahr betrugen die Zugänge bei den GWGs insgesamt 23.352,69 €.

Die planmäßigen Abschreibungen der geringwertigen Wirtschaftsgüter betrugen 19.184,18 €

Anlagen im Bau

Die Bilanzposition Anlagen im Bau enthält die aktivierungsfähigen Kosten für noch nicht endgültig fertiggestellte Vermögensgegenstände. Mit Fertigstellung des Anlagegutes werden die Kosten auf das entsprechende Bestandskonto umgebucht. Gleichzeitig erfolgt der Beginn der Abschreibung entsprechend der Nutzungsdauer.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2016 weist folgende Bilanzwerte aus:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2015	Zugänge 2016	Aktivierungen 2016	Stand zum 31.12.2016
Anlagen im Bau - Hochbau	15.157,72 €	87.614,65 €	1.547,00 €	101.225,37 €
Anlagen im Bau - Tiefbau	1.185,76 €	31.000,00 €	0,00 €	32.185,76 €
Infrastrukturmaßnahmen im Bau - Hochbau	5.081.444,80 €	2.280.736,98 €	227.982,10 €	7.134.199,68 €
Infrastrukturmaßnahmen im Bau - Tiefbau	2.457.300,60 €	974.968,32 €	674.268,57 €	2.758.000,35 €
Summe:	7.555.088,88 €	3.374.319,95 €	903.797,67 €	10.025.611,16 €

Der Ausweis der bilanzierten Anlagen im Bau erfolgte mit den bis zum Bilanzstichtag angefallenen Anschaffungs- und Herstellungskosten. Die stichprobenweise Prüfung der wesentlichen Zugänge wurde anhand der Beleg- und Rechnungsunterlagen durchgeführt und umfasste Belege des Jahres 2016 im Bereich Anlagen im Bau. Der jeweilige Fertigstellungstermin wurde durch das Bauamt ordnungsgemäß ermittelt.

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, die bei der Erstellung des Vorjahresabschlusses angewandt wurden, wurden im geprüften Haushaltsjahr nach dem Grundsatz der Bewertungsstetigkeit gem. § 40 Nr. 5 GemHVO beibehalten.

7.1.1.3 Finanzanlagen

Bei Finanzanlagen handelt es sich gemäß Hinweis 10 zu § 49 GemHVO um Anteile an verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Wertpapiere sowie verschiedene Formen sogenannter Ausleihungen. Wertpapiere, welche nicht auf Dauer bzw. nur zur Ausnutzung von Liquiditätsreserven gehalten werden, sind nicht unter den Finanzanlagen auszuweisen.

Anteile an verbundenen Unternehmen sind nach Hinweis 11 zu § 49 GemHVO Finanzanlagen an rechtlich selbstständigen Unternehmen, auf die die Kommune einen beherrschenden Einfluss ausübt (i. d. R. bei einem Anteil von mehr als 50 vom Hundert), sowie ihre Eigenbetriebe.

Als Beteiligungen gemäß Hinweis 12 zu § 49 GemHVO gelten die Anteile an Gesellschaften und sonstigen juristischen Personen, die nicht zu den verbundenen Unternehmen im Sinne von Hinweis 11 zu § 49 GemHVO gehören, sofern dieser Anteilsbesitz auf Dauer angelegt ist und dem Geschäftsbetrieb der Kommune durch Herstellung einer dauerhaften Verbindung zu diesen Einrichtungen dient. Bei einer Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft wird von der widerlegbaren Vermutung ausgegangen, dass eine Beteiligungsquote von mehr als 20 vom Hundert diese Voraussetzungen erfüllt.

Im Jahresabschluss der Stadt Groß-Umstadt zum 31.12.2016 werden Finanzanlagen wie folgt ausgewiesen:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2016	Stand zum 31.12.2015	Veränderung
Beteiligungen	159.723,89 €	241.191,26 €	-81.467,37 €
Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	3.276.734,57 €	3.516.625,22 €	-239.890,65 €
Wertpapiere des Anlagevermögens	190.277,12 €	190.277,12 €	0,00 €
Sonstige Ausleihungen	2.209.045,34 €	2.264.894,34 €	-55.849,00 €
Summe:	5.835.780,92 €	6.212.987,94 €	-377.207,02 €

Die Bewegungen und der jeweilige Stand zum Bilanzstichtag des Vorjahres und des geprüften Haushaltsjahres im Bereich des Finanzanlagevermögens wurden korrekt im Anlagenspiegel, der dem Jahresabschlussbericht als Anlage beigelegt ist, wiedergegeben.

Beteiligungen

Die Beteiligungen der Stadt Groß-Umstadt gliedern sich zum Bilanzstichtag wie folgt:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2016	Stand zum 31.12.2015	Veränderung
Wasserverband Gersprenzgebiet	1,00 €	1,00 €	0,00 €
Zweckverband Abfall- und Wertstoffsammlung (ZAW)	156.849,55 €	156.849,55 €	0,00 €
Abwasserverband Mümling-Unterzehnt	1,00 €	1,00 €	0,00 €
Senio-Verband	0,00 €	79.473,21 €	-79.473,21 €
Odenwaldschlachthof Bauträger GmbH	0,00 €	1.994,16 €	-1.994,16 €
ekom21 (KIV)	1,00 €	1,00 €	0,00 €
Hessischer Verwaltungsschulverband	1,00 €	1,00 €	0,00 €
Genossenschaftsanteile Volksbank Maingau eG	1.950,00 €	1.950,00 €	0,00 €
Gemeinnützige Baugenossenschaft Dieburg eG	920,34 €	920,34 €	0,00 €
Summe:	159.723,89 €	241.191,26 €	-81.467,37 €

Die Beteiligungen haben sich gegenüber den Vorjahreswerten um 81.467,37 € vermindert und werden mit insgesamt 159.723,89 € ausgewiesen.

Die Abgänge resultieren aus Umbuchungen zu den Sparkassenrechtlichen Sonderbeziehungen (Genossenschaftsanteilen).

Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht

Folgende Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, wurden zum Bilanzstichtag bilanziert:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2016	Stand zum 31.12.2015	Veränderung
Odenwald Schlachthof Bauträger GmbH	12.884,57 €	14.725,22 €	-1.840,65 €
Senio Verband	3.263.850,00 €	3.501.900,00 €	-238.050,00 €
Summe:	3.276.734,57 €	3.516.625,22 €	-239.890,65 €

Die Abgänge resultieren aus den regelhaften Tilgungen.

Wertpapiere des Anlagevermögens

Wertpapiere des Anlagevermögens weist die Stadt Groß-Umstadt zum 31.12.2016 wie folgt aus:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2016	Stand zum 31.12.2015	Veränderung
Versorgungsrücklage	190.277,12 €	190.277,12 €	0,00 €
Summe:	190.277,12 €	190.277,12 €	0,00 €

Im Berichtsjahr 2016 wurden im Bereich der Versorgungsrücklage keine Veränderungen berücksichtigt.

Die Versorgungsrücklage wurde zum 31.12.2016 weiterhin mit 190.277,12 € bilanziert, wie im Jahr zuvor. Laut Finanzverwaltung werden die Veränderungen im Folgejahr nachgeholt.

Sonstige Ausleihungen

Unter den sonstigen Ausleihungen sind zum Bilanzstichtag folgende Vermögensgegenstände aktiviert:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2016	Stand zum 31.12.2015	Veränderung
Gesicherte Ausleihungen an sonstigen inländischen Bereich	1.888.214,23 €	1.917.324,83 €	-29.110,60 €
Ungesicherte Ausleihungen an Bund	320.831,11 €	347.569,51 €	-26.738,40 €
Summe:	2.209.045,34 €	2.264.894,34 €	-55.849,00 €

Die gesicherten Ausleihungen, die an Träger von Projekten des sozialen Wohnungsbaus bzw. für den Radweg Kleestadt Langstadt gewährt wurden, haben sich im Berichtsjahr um die Tilgungen in Höhe von 55.849,60 € verringert.

Bei den sonstigen Ausleihungen ergibt sich zum Bilanzstichtag insgesamt ein Wert in Höhe von 2.209.045,34 €.

7.1.1.4 Sparkassenrechtliche Sonderbeziehungen

Die Stadt Groß-Umstadt hat im Jahresabschluss zum 31.12.2016 folgende sparkassenrechtlichen Sonderbeziehungen bilanziert:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2016	Stand zum 31.12.2015	Veränderung
Zweckverbandssparkasse Dieburg	7.825.114,01 €	7.825.114,01 €	0,00 €
Senio-Verband	79.473,21 €	0,00 €	79.473,21 €
Odenwaldschlachthof Bauträger GmbH	1.994,16 €	0,00 €	1.994,16 €
Beteiligung Weltladen e.G.i.G.	1.000,00 €	0,00 €	1.000,00 €
Summe:	7.907.581,38 €	7.825.114,01 €	82.467,37 €

Für den Bilanzwert der sparkassenrechtlichen Sonderbeziehungen ergibt sich im geprüften Haushaltsjahr keine Veränderung.

Die Stände zu den Bilanzstichtagen des Vorjahres und des geprüften Haushaltsjahres im Bereich der sparkassenrechtlichen Sonderbeziehungen wurden korrekt im Anlagenspiegel, der dem Jahresabschlussbericht als Anlage beigefügt ist, wiedergegeben.

Die Stadt Groß-Umstadt hat im Berichtsjahr alle Genossenschaftsanteile der Kontengruppe 139 zugeführt. Dies entspricht den Vorgaben des Kommunalen Verwaltungskontenrahmen (KVKR) und ist somit nicht zu beanstanden.

7.1.2 Umlaufvermögen

Zum Umlaufvermögen zählen nach § 58 Nr. 34 GemHVO Vermögensgegenstände, die nicht dazu bestimmt sind, dauerhaft dem Geschäftsbetrieb zu dienen, sondern zum Verbrauch, zum Verkauf oder zur sonstigen kurzfristigen Verwertung bestimmt sind. Hauptbestandteile des Umlaufvermögens sind bei Kommunen in der Regel Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sowie flüssige Mittel.

Das Umlaufvermögen der Stadt Groß-Umstadt setzt sich zum 31.12.2016 wie folgt zusammen:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2016	Stand zum 31.12.2015	Veränderung
Vorräte einschließlich Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	139.411,47 €	139.411,47 €	0,00 €
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	4.392.476,44 €	4.383.731,57 €	8.744,87 €
Flüssige Mittel	7.917.546,76 €	3.579.343,36 €	4.338.203,40 €
Summe:	12.449.434,67 €	8.102.486,40 €	4.346.948,27 €

Die Veränderungen in den einzelnen Positionen des Umlaufvermögens werden im Folgenden erläutert.

7.1.2.1 Vorräte einschließlich Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe

Unter dieser Bilanzposition werden Güter ausgewiesen, die später verkauft, verbraucht oder anderweitig verwendet werden sollen. Hierzu zählen Vorleistungsgüter, unfertige Erzeugnisse und angefangene Arbeiten, Fertigerzeugnisse und Handelswaren.

Zum 31.12.2016 werden bei der Stadt Groß-Umstadt folgende Vorräte ausgewiesen:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2016	Stand zum 31.12.2015	Veränderung
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	139.411,47 €	139.411,47 €	0,00 €
Summe:	139.411,47 €	139.411,47 €	0,00 €

Die Stadt Groß-Umstadt weist zum Bilanzstichtag Vorräte für Frischwasserversorgung sowie Abwasserreinigung in Höhe von 139.411,47 € aus. Die bereits beim ehem. Eigenbetrieb angewandten Bewertungs- und Wertberichtigungsmethoden wurden auch nach der Rückgliederung in den Regelhaushalt bei der Stadt beibehalten. Eine Veränderung wird nicht dargestellt, da es im Haushaltsjahr keine Inventur gab.

7.1.2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Eine Forderung ist der Anspruch gegenüber einem Dritten aus einem öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Schuldverhältnis. Bei den Forderungen wird u. a. zwischen Forderungen aus Zuweisungen und Zuschüssen, Forderungen aus Steuern und Abgaben, Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen, privatrechtlichen und sonstigen Forderungen (sonstigen Vermögensgegenständen) unterschieden.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände werden bei der Stadt Groß-Umstadt zum Bilanzstichtag wie folgt ausgewiesen:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2016	Stand zum 31.12.2015	Veränderung
Forderungen aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen und -zuschüssen und Investitionsbeiträgen	2.663.049,12 €	2.761.826,16 €	-98.777,04 €
Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben, Umlagen	1.607.452,12 €	1.225.077,65 €	382.374,47 €
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	83.128,35 €	35.428,27 €	47.700,08 €
Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen	2.370,44 €	71.187,12 €	-68.816,68 €
Sonstige Vermögensgegenstände	36.476,41 €	290.212,37 €	-253.735,96 €
Summe:	4.392.476,44 €	4.383.731,57 €	8.744,87 €

Dem strengen Niederstwertprinzip für das Umlaufvermögen entsprechend, hat die Stadt Groß-Umstadt ihren Forderungsbestand zum Jahresabschluss wertberichtigt, indem alle zum 31.12.2016 debitorisch geführten Forderungen, die uneinbringlich waren, zu 100 % in ihrem Wert berichtigt wurden. Die Wertkorrekturen wurden pauschal wertberichtigt. Eine Einzelwertberichtigung wurde nicht vorgenommen. Die Pauschalwertberichtigung wurde mit einem allgemeinen Risiko in Höhe von 2% des Restforderungsbestandes wertberichtigt.

Da aufgrund des Bruttoprinzips Forderungen und Verbindlichkeiten jeweils unsaldiert auszuweisen sind, werden Überzahlungen im Jahresabschluss zum 31.12.2016 durch den Ausweis von kreditorischen Debitoren bzw. debitorischen Kreditoren korrigiert. Ein entsprechender Ausweis auf der Aktiv- bzw. Passivseite der Bilanz ist ebenfalls erfolgt.

Der zum Jahresabschluss angesetzte Wert der Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände entspricht dem wahrscheinlichen Zahlungseingang.

Im Bereich der Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände stimmen Hauptbuch (Forderungssachkonten) und Nebenbuch (Debitoren-/Personenkonten) zum Bilanzstichtag nicht überein. Bei einem Buchungsbestand auf den Forderungssachkonten in Höhe von 4.392.476,44 € wurden offene Debitorenposten in Höhe von 3.679.648,57 € (unter Berücksichtigung der Überzahlungen) nachgewiesen. Die Differenz ist darin begründet, dass diverse Forderungen sowie die Wertberichtigungen nicht debitorisch, sondern direkt auf den entsprechenden Sachkonten gebucht wurden.

Die festgestellten Differenzen zwischen Haupt- und Nebenbuchhaltung waren nicht zu beanstanden.

Der Stand der Forderungen zum Bilanzstichtag wurde korrekt in der Übersicht über die Forderungen, die dem Jahresabschlussbericht als Anlage beigelegt ist, wiedergegeben.

Forderungen aus Zuweisungen und Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen und -zuschüssen und Investitionsbeiträgen

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2016	Stand zum 31.12.2015	Veränderung
Forderungen aus Zuweisungen und Zuschüssen	197.222,98 €	1.492.855,43 €	-1.295.632,45 €
Forderungen aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen	2.465.826,14 €	1.263.690,45 €	1.202.135,69 €
Forderungen aus Transferleistungen	0,00 €	5.280,28 €	-5.280,28 €
Summe:	2.663.049,12 €	2.761.826,16 €	-98.777,04 €

Den größten Posten innerhalb dieser Bilanzposition bilden mit 2.465.826,14 € die Forderungen aus Investitionszuweisungen. Es handelt sich hierbei überwiegend um noch ausstehende Tilgungszuschüsse aus den Konjunkturprogrammen.

Insgesamt haben sich die Forderungen aus Zuweisungen, Zuschüssen etc. gegenüber dem Vorjahreswert um 98.777,04 € vermindert

Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2016	Stand zum 31.12.2015	Veränderung
Forderungen aus Steuern	1.347.996,29 €	709.968,54 €	638.027,75 €
Forderungen aus Gebühren	324.693,75 €	430.227,05 €	-105.533,30 €
Forderungen aus Beiträgen	14.405,16 €	1.847,96 €	12.557,20 €
Sonstige Forderungen aus Abgaben	-23.970,04 €	108.035,68 €	-132.005,72 €
Wertberichtigungen	-55.673,04 €	-25.001,58 €	-30.671,46 €
Summe:	1.607.452,12 €	1.225.077,65 €	382.374,47 €

Unter dieser Bilanzposition werden zum Bilanzstichtag offene Forderungen aus Steuern, Gebühren und Beiträgen ausgewiesen. Es handelt sich hierbei im Wesentlichen um noch ausstehende Gewerbesteuer- und Grundsteuerzahlungen, Wasser- und Abwassergebühren, Erschließungsbeiträge sowie Fehlbelegungsabgaben.

Wie bereits beschrieben, wurden die ursprünglichen Forderungswerte mittels Wertberichtigungen auf den voraussichtlich zu realisierenden Betrag korrigiert. Die Gesamtsumme der Wertberichtigungen beläuft sich zum Bilanzstichtag in diesem Bereich auf 55.673,04 € und betrifft überwiegend Gewerbesteuer.

Insgesamt ergibt sich bei dieser Forderungsart gegenüber dem Wert zum 31.12.2015 eine Erhöhung um 382.374,47 €.

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2016	Stand zum 31.12.2015	Veränderung
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	86.749,55 €	36.151,30 €	50.598,25 €
Einzelwertberichtigungen zu Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	-1.924,70 €	0,00 €	-1.924,70 €
Pauschalwertberichtigungen zu Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	-1.696,50 €	-723,03 €	-973,47 €
Summe:	83.128,35 €	35.428,27 €	47.700,08 €

Bei den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen handelt es sich um privatrechtliche Forderungen, die aufgrund eines Vertragsverhältnisses entstanden sind.

Zum 31.12.2016 werden bei der Stadt Groß-Umstadt unter dieser Bilanzposition Mieten, Holzverkäufe und Kindergartenbeiträge ausgewiesen. Auch in diesem Bereich wurden die ursprünglichen Forderungswerte zum Bilanzstichtag pauschal berichtigt.

Insgesamt ergibt sich bei dieser Bilanzposition gegenüber dem Vorjahreswert eine Erhöhung um 47.700,08 €.

Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2016	Stand zum 31.12.2015	Veränderung
Forderungen aus Zuweisungen und Zuschüssen gegen verbundene Unternehmen und Sondervermögen	2.370,44 €	0,00 €	2.370,44 €
Sonstige Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0,00 €	71.187,12 €	-71.187,12 €
Summe:	2.370,44 €	71.187,12 €	-68.816,68 €

Zum Bilanzstichtag werden unter dieser Position 2.370,44 € ausgewiesen.

Bei den bilanzierten 2.370,44 € handelt es sich um eine Betriebskostenabrechnung des Sparkassenzweckverbandes.

Gegenüber dem Vorjahr ergibt sich insgesamt eine Verminderung um 68.816,68 €, hauptsächlich auf Grund letzter Korrekturen bzgl. des rückgegliederten Eigenbetriebes.

Sonstige Vermögensgegenstände

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2016	Stand zum 31.12.2015	Veränderung
Anrechenbare Vorsteuer	15.284,30 €	0,00 €	15.284,30 €
Sonstige Umsatzsteuerforderungen	16.306,29 €	0,00 €	16.306,29 €
Andere sonstige Forderungen	2.771,95 €	0,00 €	2.771,95 €
Forderungen aus durchlaufenden Posten	0,00 €	250.804,11 €	-250.804,11 €
Andere sonstige Vermögensgegenstände	2.113,87 €	39.408,26 €	-37.294,39 €
Summe:	36.476,41 €	290.212,37 €	-253.735,96 €

Die sonstigen Vermögensgegenstände sind zum 31.12.2016 mit einem Betrag in Höhe von insgesamt 36.476,41 € ausgewiesen. Es handelt sich hierbei im Wesentlichen um Vorsteuern.

Die Überzahlungen auf den Verbindlichkeitssachkonten (debitorische Kreditoren) sind in Höhe von 2.113,87 € entsprechend korrigiert.

Insgesamt hat sich der Wert der sonstigen Vermögensgegenstände gegenüber dem Vorjahr im Laufe des Berichtsjahres um 253.735,96 € vermindert.

7.1.2.3 Flüssige Mittel

Nachfolgend aufgeführte Geldbestände wurden bei der Stadt Groß-Umstadt zum Bilanzstichtag nachgewiesen:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2016	Stand zum 31.12.2015	Veränderung
Sparkasse Dieburg	7.428.237,10 €	2.824.812,51 €	4.603.424,59 €
Volksbank Odenwald eG	29.516,85 €	193.597,68 €	-164.080,83 €
Postbank Frankfurt	40.733,59 €	80.094,67 €	-39.361,08 €
Postbank Dortmund	7.839,54 €	44.249,76 €	-36.410,22 €
Festgeld Sparkasse Dieburg	300.000,00 €	300.000,00 €	0,00 €
Sparbuch Jagdgenossenschaft	14.814,02 €	13.311,34 €	1.502,68 €
Treuhandkonto DSK	84.219,58 €	114.051,04 €	-29.831,46 €
Barkasse	11.571,42 €	8.611,79 €	2.959,63 €
Mietkaution	614,66 €	614,57 €	0,09 €
Summe:	7.917.546,76 €	3.579.343,36 €	4.338.203,40 €

Zum 31.12.2016 hat das Girokonto mit 7.428.237,10 € den größten Anteil an den liquiden Mitteln.

Die flüssigen Mittel sind jeweils durch Kontoauszüge oder Saldenbestätigungen der Kreditinstitute nachgewiesen und durch den Tagesabschluss der Stadtkasse bestätigt. Schwebeposten wurden entsprechend berücksichtigt.

Zum Bilanzstichtag hatte die Stadt Groß-Umstadt keinen Kassenkredit aufgenommen.

Die Erhöhung der flüssigen Mittel um 4.338.203,40 € im Laufe des Jahres 2016 kann in der Finanzrechnung detailliert nachvollzogen werden.

7.1.3 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2016	Stand zum 31.12.2015	Veränderung
Aktive Rechnungsabgrenzung aus Lieferungen und Leistungen	159.389,85 €	115.105,08 €	44.284,77 €
Andere aktive Jahresabgrenzungsposten	676.219,00 €	662.415,29 €	13.803,71 €
Summe:	835.608,85 €	777.520,37 €	58.088,48 €

Unter dieser Bilanzposition werden bei der Stadt Groß-Umstadt die Ansparraten für Darlehen aus dem Investitionsfonds des Landes Hessen, die bereits Ende Dezember 2016 für Januar 2017 gezahlten Beamtenbezüge sowie verschiedene im Voraus bereits für das Folgejahr gezahlte Rechnungen ausgewiesen.

Die Veränderung um 58.088,48 € ist stichtagsbedingt.

7.1.4 Eigenkapital

Gemäß § 58 Nr. 11 GemHVO ergibt sich das Eigenkapital aus der Differenz zwischen Aktiva (Vermögen) und den Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten der Passivseite.

Das Eigenkapital der Stadt Groß-Umstadt gliedert sich zum 31.12.2016 wie folgt:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2016	Stand zum 31.12.2015	Veränderung
Netto-Position	90.652.256,75 €	90.652.256,75 €	0,00 €
Rücklagen, Sonderrücklagen, Stiftungskapital	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Ergebnisse aus Vorjahren	-6.289.200,70 €	-10.246.722,97 €	3.957.522,27 €
Jahresergebnis	3.957.522,27 €	-918.192,42 €	4.875.714,69 €
Verrechnungsposten Eigenkapital	-3.957.522,27 €	918.192,42 €	-4.875.714,69 €
Summe:	84.363.056,05 €	80.405.533,78 €	3.957.522,27 €

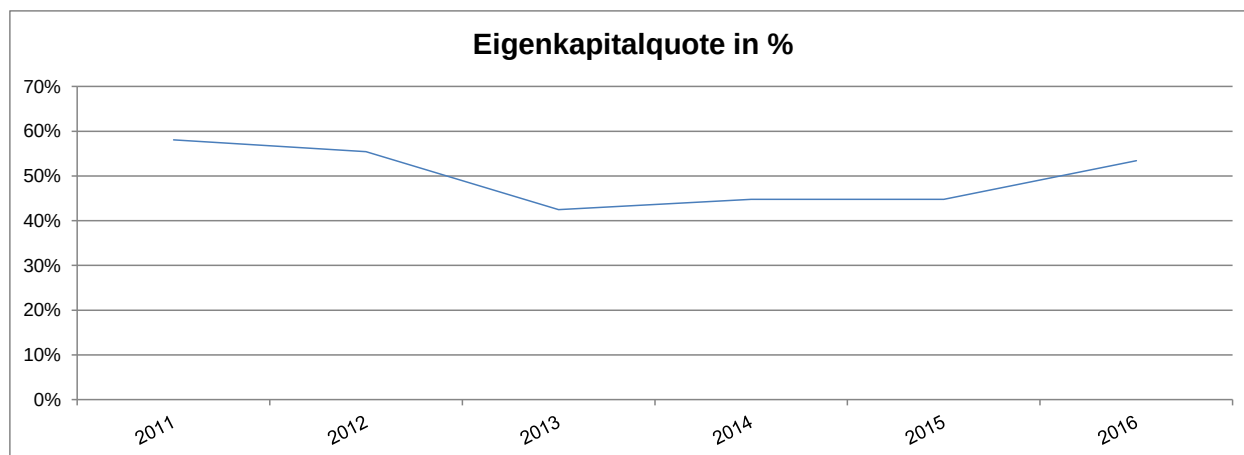
Das bilanzierte Eigenkapital setzt sich bei der Stadt Groß-Umstadt aus der Netto-Position sowie den als Ergebnisverwendung ausgewiesenen kumulierten Jahresergebnissen seit Einführung der Doppik zusammen. Rücklagen und Sonderrücklagen bestehen innerhalb des Eigenkapitals nicht.

Im Laufe des Berichtsjahres hat sich das Eigenkapital aufgrund des Überschusses in der Ergebnisrechnung um 3.957.522,27 € erhöht.

Die Eigenkapitalquote (prozentualer Anteil des Eigenkapitals an der Bilanzsumme) gilt als wichtige Kennzahl für die Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und zeigt die Kapitalstruktur der Kommune auf.

Seit dem Haushaltsjahr 2011 hat sich die Eigenkapitalquote der Stadt Groß-Umstadt wie folgt entwickelt:

Bezeichnung	Bilanzsumme	Eigenkapital	EK-Quote
31.12.2011	0,00 €	0,00 €	#DIV/0!
31.12.2012	0,00 €	0,00 €	#DIV/0!
31.12.2013	167.826.460,52 €	71.251.590,89 €	42,46%
31.12.2014	159.845.910,23 €	71.566.167,24 €	44,77%
31.12.2015	161.377.180,07 €	72.293.880,89 €	44,80%
31.12.2016	157.983.713,00 €	84.363.056,05 €	53,40%



7.1.4.1 Netto-Position

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2016	Stand zum 31.12.2015	Veränderung
Netto-Position	90.652.256,75 €	90.652.256,75 €	0,00 €
Summe:	90.652.256,75 €	90.652.256,75 €	0,00 €

Bei der Netto-Position handelt es sich nach § 58 Nr.22 GemHVO um die sich in der Vermögensrechnung ergebende Differenz zwischen Vermögen und Abgrenzungsposten der Aktivseite und Rücklagen, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten der Passivseite. Sie stellt das Basiskapital der Kommune dar, das bei der Erstellung der Eröffnungsbilanz festgestellt wird.

7.1.4.2 Ergebnisverwendung

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2016	Stand zum 31.12.2015	Veränderung
Ordentliche Ergebnisse aus Vorjahren	-5.657.398,77 €	-7.651.114,22 €	1.993.715,45 €
Außerordentliche Ergebnisse aus Vorjahren	-631.801,93 €	-2.595.608,75 €	1.963.806,82 €
Ordentliches Jahresergebnis	1.993.715,45 €	3.291.672,15 €	-1.297.956,70 €
Außerordentliches Jahresergebnis	1.963.806,82 €	-4.209.864,57 €	6.173.671,39 €
Verrechnungsposten Eigenkapital	-3.957.522,27 €	918.192,42 €	-4.875.714,69 €
Summe:	-6.289.200,70 €	-10.246.722,97 €	8.833.236,96 €

Die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zur Behandlung von Jahresüberschüssen und Jahresfehlbeträgen finden sich in § 106 Abs.2 HGO sowie in den §§ 24, 25 und 46 Abs. 3 GemHVO.

Überschüsse sind nach § 106 Abs.2 HGO und § 25 GemHVO vorrangig für den Ausgleich von Fehlbeträgen aus Vorjahren einzusetzen, sofern Fehlbeträge vorhanden sind. Hierbei sind Überschüsse des ordentlichen Ergebnisses grundsätzlich für Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses einzusetzen und Überschüsse des außerordentlichen Ergebnisses für Fehlbeträge des außerordentlichen Ergebnisses (Prinzip der Ergebnisspaltung).

Eine Ausnahme vom Prinzip der Ergebnisspaltung stellt § 24 Abs. 3 GemHVO dar. Dieser regelt, dass Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses, sofern keine Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses für den Ausgleich zur Verfügung stehen, mit dem Überschuss des außerordentlichen Ergebnisses bzw. Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses ausgeglichen werden dürfen. Diese Verfahrensweise ist jedoch den strengen Voraussetzungen unterworfen, dass die Überschüsse des außerordentlichen Ergebnisses nicht für die Finanzierung von unabweisbaren Investitionen oder zur vordringlichen Tilgung von Krediten benötigt werden. Sofern von der Möglichkeit der Verrechnung Gebrauch gemacht wird, ist seitens der Kommune das Vorliegen der Voraussetzungen nachzuweisen.

Sofern die Überschüsse nicht für den Ausgleich der beschriebenen Fehlbeträge verwendet werden müssen oder dürfen, sind sie gemäß den §§ 46 Abs. 3, 24 Abs. 1 GemHVO und 106 Abs.2 HGO den entsprechenden Rücklagen aus Überschüssen zuzuführen.

Fehlbeträge im ordentlichen Ergebnis sind zunächst gemäß § 24 Abs.2 Satz 2 GemHVO durch eine Entnahme aus der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses auszugleichen. Sofern dies nicht oder nicht vollständig möglich ist, kann, wie beschrieben, unter strengen Voraussetzungen eine Verrechnung mit einem Überschuss im außerordentlichen Überschuss oder den entsprechenden Rücklagen erfolgen. Ein danach noch verbleibender Fehlbetrag ist gemäß § 25 Abs. 1 GemHVO auf neue Rechnung vorzutragen und durch Überschüsse des ordentlichen Ergebnisses folgender Haushaltsjahre auszugleichen.

Fehlbeträge im außerordentlichen Ergebnis sind zunächst analog der Vorschrift des § 24 Abs.2 Satz 2 GemHVO durch eine Entnahme aus der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses auszugleichen. Sodann kommt nach § 24 Abs. 1 GemHVO ein Ausgleich durch Überschüsse im ordentlichen Ergebnis in Betracht. Ein danach noch verbleibender Fehlbetrag ist auf neue Rechnung vorzutragen und gemäß § 25 Abs. 4 GemHVO innerhalb von fünf Jahren auszugleichen.

Ein gesonderter Ergebnisverwendungsbeschluss durch die Stadtverordnetenversammlung ist für Kommunen gesetzlich nicht vorgeschrieben.

Das Haushaltsjahr 2016 schließt die Stadt Groß-Umstadt mit einem Überschuss in Höhe von insgesamt 3.957.522,27 € ab. Dieses Ergebnis setzt sich zusammen aus einem Überschuss im ordentlichen Ergebnis in Höhe von 1.993.715,45 € und einem Überschuss im außerordentlichen Ergebnis in Höhe von 1.963.806,82 €.

Der Verrechnungsposten Eigenkapital dient als Ausgleichsposition für ein eventuell negatives Eigenkapital sowie als Ausgleichsposten zur Darstellung des ordentlichen bzw. außerordentlichen Ergebnisses. Im Haushaltsjahr 2016 bilanziert die Stadt Groß-Umstadt kein negatives Eigenkapital. Der Buchwert des Verrechnungspostens dient somit vollständig als Ausgleichsposten des ordentlichen und außerordentlichen Jahresüberschusses.

7.1.5 Sonderposten

Sonderposten stellen die bilanzielle Abbildung der von der Kommune empfangenen Investitionszuweisungen und -zuschüsse dar. Im kommunalen Bereich kommt der Finanzierung von Investitionen (z. B. bei Straßenbaumaßnahmen) bzw. der Anschaffung von werthaltigen Vermögensgegenständen (z. B. Feuerwehrfahrzeuge) eine besondere Bedeutung zu. Im Falle von erhaltenen Zuwendungen ist der Sonderposten auf der Passivseite der Vermögensrechnung als Gegenposition zu dem Vermögensgegenstand abzubilden, der mit Hilfe der Zuwendung finanziert wurde.

Der Sonderposten wird parallel zur Abschreibung des Vermögensgegenstandes ertragswirksam aufgelöst. Hierbei ist zu beachten, dass die Nutzungsdauer des Vermögensgegenstandes mit dem Auflösungszeitraum des zugehörigen Sonderpostens übereinstimmt.

Als Ausnahmeregelung ist die Bildung eines pauschalen Sonderpostens möglich. Dieser wird keinem Vermögensgegenstand zugeordnet, sondern über einen Zeitraum von zehn Jahren ertragswirksam aufgelöst. Die Bildung des pauschalen Sonderpostens soll jedoch nur dann durchgeführt werden, wenn eine direkte Zuordnung zu einem bestimmten Vermögensgegenstand nicht möglich ist, z. B. bei Investitionspauschalen. Höchstgrenze für den Ansatz der Sonderposten ist der Wertansatz des bezuschussten Investitionsgegenstandes im Anlagevermögen.

Die Stadt Groß-Umstadt hat zum 31.12.2016 folgende Sonderposten bilanziert:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2016	Stand zum 31.12.2015	Veränderung
Zuweisungen vom öffentlichen Bereich	16.326.894,47 €	16.388.390,52 €	-61.496,05 €
Zuschüsse vom nicht-öffentlichen Bereich	59.240,00 €	59.106,01 €	133,99 €
Investitionsbeiträge	4.914.040,26 €	5.237.736,77 €	-323.696,51 €
Sonderposten für den Gebührenaussgleich	2.596.938,25 €	1.462.744,19 €	1.134.194,06 €
Sonderposten für Umlagen nach § 37 Abs. 3 FAG	399.046,48 €	0,00 €	399.046,48 €
Sonstige Sonderposten	0,00 €	390.986,76 €	-390.986,76 €
Summe:	24.296.159,46 €	23.538.964,25 €	757.195,21 €

Unter den Zuweisungen vom öffentlichen Bereich werden im Wesentlichen Zuweisungen vom Bund, Land, Kreis und von sonstigen öffentlichen Bereichen ausgewiesen. Zuweisungen werden einzeln analog der Nutzungsdauer des Anlagegutes ertragswirksam aufgelöst. Investitionspauschalen wurden ohne besondere Zweckbindung über 30 Jahre ertragswirksam aufgelöst.

Bei den Zuschüssen vom nicht-öffentlichen Bereich handelt es sich u. a. um Kostenanteile des Feuerwehrvereins an den Feuerwehrfahrzeugen sowie um Spenden für Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände.

Unter den Investitionsbeiträgen werden grundsätzlich die empfangenen Erschließungsbeiträge der Anlieger sowie Beträge für die Ablösung von Stellplätzen ausgewiesen. Die Veränderung ist durch die planmäßige Auflösung entstanden.

Bei den sonstigen Sonderposten handelt es sich insbesondere um Grundstücksanschlusskosten sowie um Stellplatzablösebeträge.

Die Erhöhung um 757.195,21 € gegenüber dem Vorjahresabschluss setzt sich aus Zugängen in Höhe von 2.019.032,90 € und Auflösungen in Höhe von 1.261.837,69 € zusammen. Die Höhe der Auflösungen stimmt mit den Erträgen aus der Auflösung von Sonderposten bzw. außerordentlichen Erträgen laut Ergebnisrechnung überein.

Der Sonderposten für den Gebührenaussgleich gemäß § 41 Abs. 7 GemHVO wurde im Berichtsjahr angepasst.

Ein Sonderposten für Umlage gemäß § 37 Abs. 3 FAG wurde im Berichtsjahr gebildet. Dazu wurden diese hauptsächlich aus den sonstigen Sonderposten umgebucht. Die Veränderung zum Vorjahr resultiert aus den Anpassungen für das Haushaltsjahr 2016.

7.1.6 Rückstellungen

Für vor dem Bilanzstichtag entstandene und vorangegangenen Haushaltsjahren zuzurechnende Verpflichtungen, die dem Grunde und/oder der Höhe nach zum Abschlussstichtag noch nicht genau feststehen, sind Rückstellungen zu bilden, sofern eine Inanspruchnahme aufgrund objektiver und erkennbarer Tatsachen wahrscheinlich ist. Mit dem Ausweis von Rückstellungen werden zum Zeitpunkt der Bildung noch ungewisse Verbindlichkeiten der Rechnungsperiode zugeordnet, in der sie wirtschaftlich verursacht wurden. Grundlage für die Bildung von Rückstellungen ist § 39 GemHVO.

Rückstellungen dürfen nur dann aufgelöst werden, soweit der Grund für ihre Bildung entfallen ist.

Zum Bilanzstichtag sind bei der Stadt Groß-Umstadt folgende Rückstellungen bilanziert:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2016	Stand zum 31.12.2015	Veränderung
Verpflichtungen für eingetretene Pensionsfälle	8.999.625,72 €	9.118.561,19 €	-118.935,47 €
Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	75.220,73 €	144.968,49 €	-69.747,76 €
Rückstellungen für Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien	14.991,20 €	17.499,13 €	-2.507,93 €
Andere sonstige Rückstellungen aus ungewissen Verbindlichkeiten	775.539,11 €	769.256,81 €	6.282,30 €
Summe:	9.865.376,76 €	10.050.285,62 €	-184.908,86 €

Die Veränderung bei den Rückstellungen stellt sich im Berichtsjahr laut Rückstellungsspiegel wie folgt dar:

Zuführung:	292.690,24 €
Inanspruchnahme:	-407.851,34 €
Auflösung:	-69.747,76 €
Veränderung:	-184.908,86 €

Die Darstellung des Rückstellungsspiegels weist Auflösungen in Höhe von 69.747,76 € aus, in der Ergebnisrechnung hingegen, werden zutreffende Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen in Höhe von 118.935,47 € ausgewiesen. Wir weisen darauf hin, dass künftig der Rückstellungsspiegel korrekt darzustellen ist.

Den größten Anteil an den Rückstellungen bilden bei der Stadt Groß-Umstadt zum 31.12.2016 die Rückstellungen für Pensions- und Beihilfeverpflichtungen in Höhe von insgesamt 8.999.625,72 €.

Diese wurden -wie bereits für die Vorjahresabschlüsse- von der Versorgungskasse Darmstadt nach dem Teilwertverfahren (Rechnungszinsfuß: 6 % für Pensionsleistungen, 5,5 % für Beihilfeleistungen) mit Hilfe des EDV-Programms „HAESSLER Pensionsrückstellung HPR 5“ der Firma HAESSLER Information GmbH berechnet. Dem Programm liegen die allgemein anerkannten versicherungsmathematischen Verfahren gemäß den Richttafeln 2005 G von Prof. Dr. Klaus Heubeck zugrunde.

Die Rückstellungen für Altersteilzeit für die bei der Stadt Groß-Umstadt bestehenden Fälle werden zum Jahresabschluss 2016 mit 379.933,57 € ausgewiesen.

Die Prüfung erstreckte sich auf die Plausibilität der vorgelegten Unterlagen.

7.1.7 Verbindlichkeiten

Eine Verbindlichkeit ist der Anspruch eines Dritten aus einem Schuldverhältnis. Das Schuldverhältnis kann aufgrund öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Grundlage bestehen. Der Wertansatz erfolgt zum voraussichtlichen Rückzahlungsbetrag. Im Gegensatz zu den Rückstellungen stellen Verbindlichkeiten Verpflichtungen dar, die zum Abschlussstichtag dem Grunde und der Höhe nach feststehen.

Die Stadt Groß-Umstadt weist zum 31.12.2016 folgende Verbindlichkeiten aus:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2016	Stand zum 31.12.2015	Veränderung
Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	33.782.846,35 €	30.420.472,13 €	3.362.374,22 €
Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für die Liquiditätssicherung	0,00 €	2.000.000,00 €	-2.000.000,00 €
Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen, Transferleistungen und Investitionszuweisungen und -zuschüssen, Investitionsbeiträgen	110.669,86 €	113.782,98 €	-3.113,12 €
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.796.506,70 €	1.417.353,05 €	379.153,65 €
Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben	214.473,21 €	17.263,78 €	197.209,43 €
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen	0,00 €	95.586,99 €	-95.586,99 €
Sonstige Verbindlichkeiten	-10.545,23 €	293.242,85 €	-303.788,08 €
Summe:	35.893.950,89 €	34.357.701,78 €	1.536.249,11 €

Insgesamt haben sich die Verbindlichkeiten im Berichtsjahr um 1.536.249,11 € erhöht. Diese Erhöhung ist überwiegend in der Aufnahme von Investitionsdarlehen begründet.

Bezogen auf die gesamten Verbindlichkeiten ergibt sich zum Bilanzstichtag eine Verschuldung in Höhe von 1.704,53 € (Vorjahr: 1.650,15 €) pro Einwohner.

Wie im Bereich der Forderungen, stimmten auch bei den Verbindlichkeiten Hauptbuch (Verbindlichkeitssachkonten) und Nebenbuch (Kreditoren-/Personenkonten) nicht überein. Bei einem Buchungsstand auf den Verbindlichkeitssachkonten in Höhe von 35.893.950,89 € wurden offene Kreditorenposten in Höhe von 2.393.346,81 € nachgewiesen. Die Differenz ist im Wesentlichen darin begründet, dass die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen, die Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften sowie die sonstigen Verbindlichkeiten nicht kreditorisch geführt, sondern direkt auf den entsprechenden Sachkonten gebucht werden.

Die festgestellten Differenzen zwischen Haupt- und Nebenbuchhaltung waren nicht zu beanstanden.

Der jeweilige Stand zum Bilanzstichtag des Vorjahres und des geprüften Haushaltsjahres im Bereich der Verbindlichkeiten wurde korrekt in der Übersicht über die Verbindlichkeiten, die dem Jahresabschlussbericht als Anlage beigelegt ist, wiedergegeben.

Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2016	Stand zum 31.12.2015	Veränderung
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	33.782.846,35 €	30.420.472,13 €	3.362.374,22 €
Summe:	33.782.846,35 €	30.420.472,13 €	3.362.374,22 €

Als Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen bilanziert die Stadt Groß-Umstadt zum 31.12.2016 den aktuellen Stand der bestehenden Investitionskredite gegenüber Kreditinstituten in Höhe von 33.586.269,19 €.

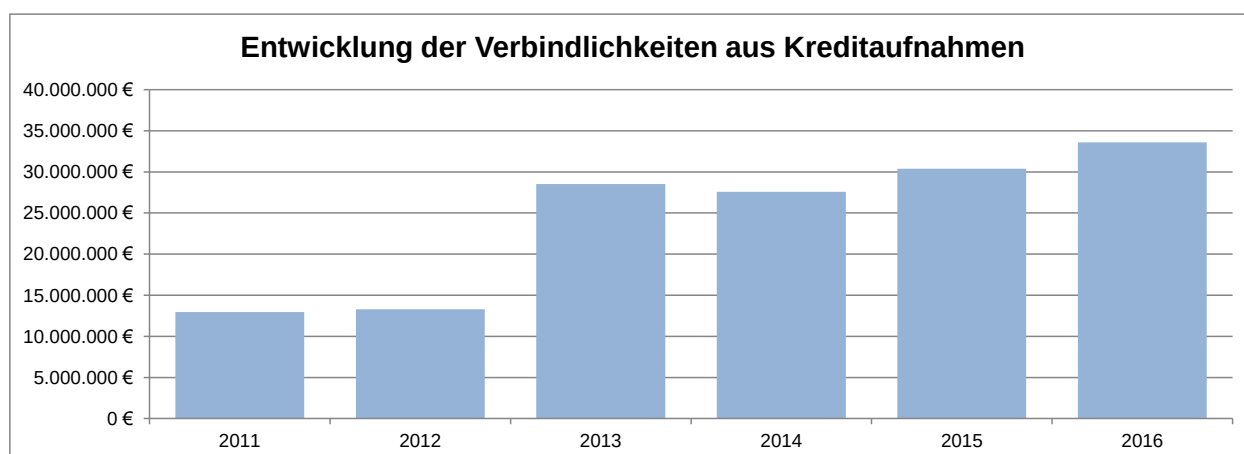
Die Veränderung bei den Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen stellt sich im Berichtsjahr wie folgt dar:

Stand zum 31.12.2015	30.420.472,13 €
Aufnahme Investitionsdarlehen:	5.167.500,00 €
Tilgung:	1.695.909,89 €
antizipative Zinsen:	109.215,89 €
Stand zum 31.12.2016	33.782.846,35 €

Die Veränderung zum Vorjahreswert in Höhe von insgesamt 3.362.374,22 € setzt sich aus Darlehensaufnahmen für Investitionen in Höhe von 5.167.500,00 € abzüglich der planmäßigen Tilgungen des Jahres 2016 in Höhe von 1.695.909,89 € zusammen. Entsprechende Saldenbestätigungen lagen zur Prüfung vor.

Die Darlehensaufnahme in Höhe von 100.000,00 € erfolgte im Rahmen des Konjunkturprogrammes.

Die aufsichtsbehördliche Genehmigung für Investitionsdarlehen (ohne Darlehen aus Konjunkturprogrammen) wurde erteilt. Der im Berichtsjahr aufgenommene Kredit zur Finanzierung von Maßnahmen aus den Konjunkturprogrammen galt bereits per Gesetz als genehmigt, sodass die Genehmigung de facto nicht in Anspruch genommen werden musste.



Die Abbildung verdeutlicht, dass der Schuldenstand im Schnitt kontinuierlich angestiegen ist, da die Neuverschuldung über den regelmäßigen Tilgungsleistungen lag. Aufgrund der Darlehensaufnahmen für Investitionen im geprüften Haushaltsjahr ist der Schuldenstand zum Ende des Berichtsjahres gegenüber dem Vorjahr noch weiter gestiegen.

Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Liquiditätssicherung

Gemäß § 105 Abs. 1 HGO kann die Stadt Groß-Umstadt zur rechtzeitigen Leistung ihrer Auszahlungen Kassenkredite bis zu dem in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag aufnehmen, soweit für die Kasse keine anderen Mittel zur Verfügung stehen.

Im Berichtsjahr wurde der zulässige Höchstbetrag nicht überschritten. Zum Jahresende bestanden keine Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Liquiditätssicherung mehr.

Es war nicht Bestandteil der Prüfung, inwieweit vor der Aufnahme von Kassenkrediten Angebote von Banken eingeholt und Konditionen verglichen wurden.

Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen

Die Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen betragen zum Bilanzstichtag 110.669,86 €.

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von 1.796.506,70 € betreffen Leistungen, die wirtschaftlich dem Berichtsjahr zuzuordnen sind, zum Bilanzstichtag jedoch noch nicht bezahlt waren, u. a. für investive Baumaßnahmen, Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen sowie sonstige Fremdleistungen.

Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben

Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben bestanden zum Bilanzstichtag in Höhe von 214.473,21 €.

Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen

Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen bestanden zum 31.12.2016 keine mehr. Es handelte sich größtenteils um Verbindlichkeiten gegenüber dem Senio Zweckverband, die beglichen wurden.

Sonstige Verbindlichkeiten

Die sonstigen Verbindlichkeiten in Höhe von insgesamt -10.545,23 € betreffen im Wesentlichen durchlaufende Posten und diverse zum Bilanzstichtag noch nicht bezahlte Rechnungen. Grund für den negativen Saldo ist ein Vorsteuerüberhang bei den Verbindlichkeiten aus Umsatzsteuer.

7.1.8 Passive Rechnungsabgrenzungsposten

Für einen periodengerechten Bilanzausweis sind gemäß § 45 Abs.2 GemHVO die vor dem Abschlussstichtag erhaltenen Einzahlungen – soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen – auf der Passivseite als Rechnungsabgrenzungsposten auszuweisen.

Im Jahresabschluss der Stadt Groß-Umstadt werden passive Rechnungsabgrenzungsposten (PRAP) wie folgt ausgewiesen:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2016	Stand zum 31.12.2015	Veränderung
Passive Rechnungsabgrenzung aus Lieferungen und Leistungen	168.378,52 €	1.991.346,59 €	-1.822.968,07 €
Sonstige passive Rechnungsabgrenzung	3.396.791,32 €	1.902.258,77 €	1.494.532,55 €
Summe:	3.565.169,84 €	3.893.605,36 €	-328.435,52 €

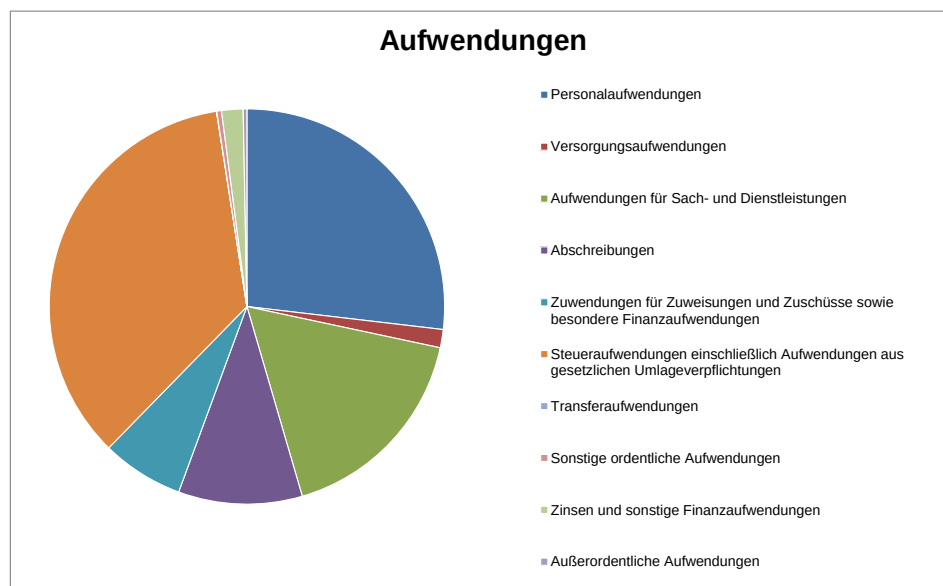
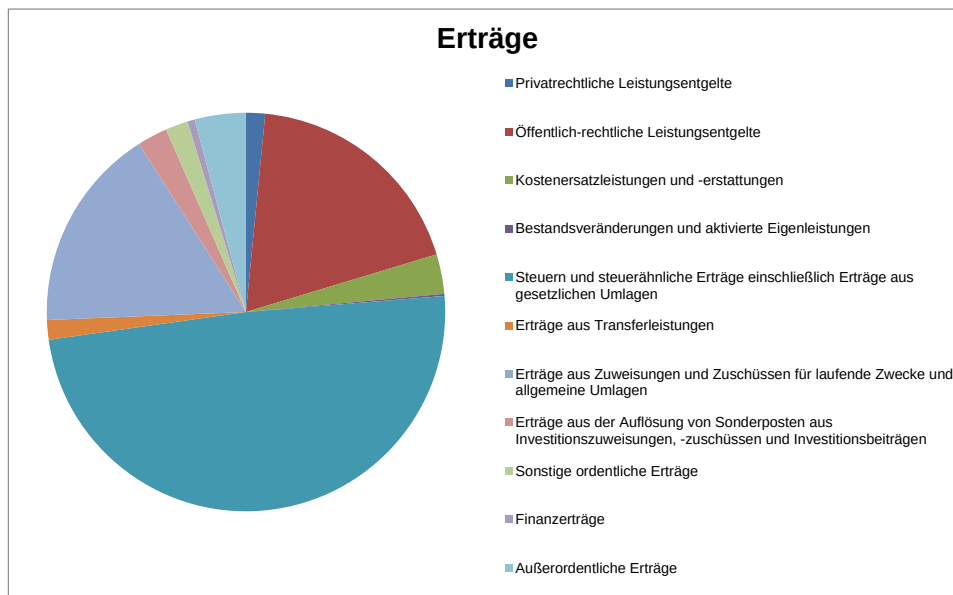
Die zum 31.12.2016 ausgewiesenen passiven Rechnungsabgrenzungsposten in Höhe von 3.565.169,84 € wurden im Wesentlichen gebildet für im Voraus empfangene Grabnutzungsgebühren.

Die Veränderung des Berichtsjahres im Bereich der Rechnungsabgrenzungsposten aus Grabnutzungsgebühren ergibt sich aus Zuführungen sowie den Auflösungsbeträgen. Die Auflösungserträge sind entsprechend in der Ergebnisrechnung innerhalb der Erträge aus Benutzungsgebühren ausgewiesen.

7.2 Ergebnisrechnung zum 31.12.2016

In der Ergebnisrechnung sind gemäß § 46 Abs. 1 GemHVO die dem Haushaltsjahr zuzurechnenden Erträge und Aufwendungen gegenüberzustellen. Sie entspricht der handelsrechtlichen Gewinn- und Verlustrechnung. Die Gegenüberstellung der Jahresergebnisse mit den fortgeschriebenen Ansätzen lässt erkennen, in welchem Umfang die Haushaltsplanung realisiert werden konnte.

Unten stehende Diagramme stellen grafisch die Verteilung der Erträge und Aufwendungen der Stadt Groß-Umstadt im Berichtsjahr dar.



Bezeichnung	Ergebnis 2015	Fort- geschriebener Planansatz	Ergebnis 2016	Abweichung
Ordentliche Erträge				
Privatrechtliche Leistungsentgelte	817.582,48 €	919.917,00 €	785.018,83 €	134.898,17 €
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	8.201.429,07 €	8.694.607,00 €	9.541.463,79 €	-846.856,79 €
Kostensatzleistungen und -erstattungen	521.883,22 €	814.460,00 €	1.634.531,27 €	-820.071,27 €
Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen	144.447,20 €	67.000,00 €	85.912,05 €	-18.912,05 €
Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen	24.037.618,20 €	25.669.500,00 €	24.918.759,29 €	750.740,71 €
Erträge aus Transferleistungen	823.329,99 €	807.000,00 €	807.215,00 €	-215,00 €
Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	5.146.606,98 €	8.236.300,00 €	8.444.095,05 €	-207.795,05 €
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und -beiträgen	1.159.879,12 €	1.609.123,00 €	1.242.280,21 €	366.842,79 €
Sonstige ordentliche Erträge	5.793.664,73 €	1.058.060,00 €	932.599,65 €	125.460,35 €
Summe der ordentlichen Erträge	46.646.440,99 €	47.875.967,00 €	48.391.875,14 €	-515.908,14 €
Ordentliche Aufwendungen				
Personalaufwendungen	11.181.634,47 €	11.873.470,00 €	12.581.156,16 €	-707.686,16 €
Versorgungsaufwendungen	1.670.372,68 €	1.817.370,00 €	697.660,80 €	1.119.709,20 €
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	6.810.832,15 €	7.300.202,00 €	8.023.982,05 €	-723.780,05 €
Abschreibungen	4.699.807,46 €	5.140.367,00 €	4.746.701,11 €	393.665,89 €
Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	2.672.311,76 €	2.830.014,14 €	3.140.412,54 €	-310.398,40 €
Steueraufwendungen einschließlich Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	15.376.617,50 €	16.723.000,00 €	16.495.818,55 €	227.181,45 €
Transferaufwendungen	5.844,70 €	0,00 €	9.126,08 €	-9.126,08 €
Sonstige ordentliche Aufwendungen	394.217,73 €	40.688,00 €	182.715,47 €	-142.027,47 €
Summe der ordentlichen Aufwendungen	42.811.638,45 €	45.725.111,14 €	45.877.572,76 €	-152.461,62 €
Verwaltungsergebnis	3.834.802,54 €	2.150.855,86 €	2.514.302,38 €	-363.446,52 €
Finanzerträge	239.738,33 €	146.600,00 €	300.581,34 €	-153.981,34 €
Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	782.942,72 €	1.035.135,00 €	821.168,27 €	213.966,73 €
Finanzergebnis	-543.204,39 €	-888.535,00 €	-520.586,93 €	-367.948,07 €
Ordentliches Ergebnis	3.291.598,15 €	1.262.320,86 €	1.993.715,45 €	-731.394,59 €
Außerordentliche Erträge	581.912,58 €	15.500,00 €	2.105.537,02 €	-2.090.037,02 €
Außerordentliche Aufwendungen	4.791.777,15 €	0,00 €	141.730,20 €	-141.730,20 €
Außerordentliches Ergebnis	-4.209.864,57 €	15.500,00 €	1.963.806,82 €	-1.948.306,82 €
Jahresergebnis	-918.266,42 €	1.277.820,86 €	3.957.522,27 €	-2.679.701,41 €

Das Ergebnis des Jahres 2016 wird den fortgeschriebenen Planansätzen nach §§ 98, 100 HGO und 19 bis 21 GemHVO gegenübergestellt.

Das Jahresergebnis in Höhe von 3.957.522,27 € verteilt sich unter Berücksichtigung der Kosten und Erlöse aus interner Leistungsverrechnung wie folgt auf die einzelnen Budgets:

Budget	Erträge	Aufwendungen	Ergebnis
01 Gemeindeorgane	-16.792,84 €	-529.317,50 €	-546.110,34 €
02 Zentraler Service	2.854.977,51 €	-3.026.204,92 €	-171.227,41 €
03 Kultur, Markt und Tourismus	188.945,37 €	-1.003.720,43 €	-814.775,06 €
04 Sportstätten, Hallen und Bürgerhäuser	300.383,80 €	-2.054.272,76 €	-1.753.888,96 €
05 Finanzservice	2.508.665,26 €	-1.563.385,32 €	945.279,94 €
06 Zentrale Finanzleistungen	35.553.782,57 €	-18.128.769,15 €	17.425.013,42 €
07 Ordnungs- und Standesamt, ÖPNV	620.304,79 €	-1.243.601,54 €	-623.296,75 €
08 Brand- und Katastrophenschutz	100.488,11 €	-779.483,54 €	-678.995,43 €
09 Friedhöfe	927.174,43 €	-609.751,22 €	317.423,21 €
10 Kinder und Jugend	70.280,16 €	-896.779,44 €	-826.499,28 €
11 Kindertagesstätten	1.615.115,42 €	-7.300.873,76 €	-5.685.758,34 €
12 Senioren und Soziale Einrichtungen	282.225,16 €	-786.156,80 €	-503.931,64 €
13 Planungs- und Bauverwaltung	72.903,08 €	-511.619,91 €	-438.716,83 €
14 Gebäudemanagement	2.379.137,95 €	-2.416.684,59 €	-37.546,64 €
15 Energie, Umwelt und Naturschutz	1.419.825,04 €	-1.112.938,95 €	306.886,09 €
16 Grün, Straßen und Landschaftsbau	1.124.819,92 €	-3.741.163,27 €	-2.616.343,35 €
17 Zentraler Bürgerservice	672.561,35 €	-1.161.695,19 €	-489.133,84 €
18 Wasserversorgung	2.537.669,91 €	-2.537.446,14 €	223,77 €
19 Abwasserbeseitigung	5.727.212,48 €	-5.727.212,48 €	0,00 €
20 Baubetriebshof	2.714.410,25 €	-2.565.490,54 €	148.919,71 €
Summe:	61.654.089,72 €	-57.696.567,45 €	3.957.522,27 €

Dieser Tabelle lässt sich entnehmen, dass die Fachbereiche Finanzservice, Friedhöfe, Energie, Umwelt und Naturschutz, Baubetriebshof sowie die Wasserversorgung im Berichtsjahr positiv zum Jahresergebnis beigetragen hat. In allen übrigen Budgets werden für das Jahr 2016 Fehlbeträge ausgewiesen. Begründet ist dies vor allem darin, dass das allgemeine Steueraufkommen nicht anteilig auf die einzelnen Budgets aufgeteilt wird, sondern in voller Höhe beim Budget Finanzservice verbleibt.

Im Vergleich zum Vorjahr und zu den fortgeschriebenen Planansätzen stellt sich das Ergebnis der Budgets wie folgt dar:

Budget	Ergebnis 2015	Fort- geschriebener Planansatz	Ergebnis 2016	Abweichung
01 Gemeindeorgane	-304.493,14 €	-455.560,00 €	-546.110,34 €	-90.550,34 €
02 Zentraler Service	-2.180.941,11 €	-93.216,00 €	-171.227,41 €	-78.011,41 €
03 Kultur, Markt und Tourismus	-445.805,79 €	-961.917,00 €	-814.775,06 €	147.141,94 €
04 Sportstätten, Hallen und Bürgerhäuser	-636.858,90 €	-1.963.758,00 €	-1.753.888,96 €	209.869,04 €
05 Finanzservice	-1.092.875,98 €	-9.144,00 €	945.279,94 €	954.423,94 €
06 Zentrale Finanzleistungen	12.452.254,87 €	18.482.431,00 €	17.425.013,42 €	-1.057.417,58 €
07 Ordnungs- und Standesamt, ÖPNV	-474.494,54 €	-830.798,00 €	-623.296,75 €	207.501,25 €
08 Brand- und Katastrophenschutz	-500.391,69 €	-771.603,00 €	-678.995,43 €	92.607,57 €
09 Friedhöfe	305.860,10 €	-111.558,00 €	317.423,21 €	428.981,21 €
10 Kinder und Jugend	-98.248,03 €	-953.619,00 €	-826.499,28 €	127.119,72 €
11 Kindertagesstätten	-3.479.174,59 €	-5.603.608,14 €	-5.685.758,34 €	-82.150,20 €
12 Senioren und Soziale Einrichtungen	-335.089,52 €	-514.686,00 €	-503.931,64 €	10.754,36 €
13 Planungs- und Bauverwaltung	-450.282,42 €	-609.115,00 €	-438.716,83 €	170.398,17 €
14 Gebäudemanagement	-1.345.875,59 €	-64.761,00 €	-37.546,64 €	27.214,36 €
15 Energie, Umwelt und Naturschutz	-4.896,82 €	-651.402,00 €	306.886,09 €	958.288,09 €
16 Grün, Straßen und Landschaftsbau	-1.423.254,24 €	-2.855.575,00 €	-2.616.343,35 €	239.231,65 €
17 Zentraler Bürgerservice	-240.962,92 €	-545.932,00 €	-489.133,84 €	56.798,16 €
18 Wasserversorgung	656.617,50 €	17.631,00 €	223,77 €	-17.407,23 €
19 Abwasserbeseitigung	807.575,50 €	-58.838,00 €	0,00 €	58.838,00 €
20 Baubetriebshof	-2.126.855,11 €	-67.035,00 €	148.919,71 €	215.954,71 €
Summe:	-918.192,42 €	1.377.936,86 €	3.957.522,27 €	2.579.585,41 €

Aufgrund einer Afa-Korrekturbuchung nach Aufstellungsbeschluss, weist das vorgelegte Datenmaterial aus dem Buchhaltungssystem des Vorjahres im (Vorjahres-)Ergebnis eine Differenz in Höhe 74,00 € zum Jahresabschluss 2015 aus (s. Prüfbericht 2015).

Auch der im Buchhaltungssystem eingepflegte fortgeschriebene Ansatz des Jahres 2016 weicht mit 1.377.936,86 € um 100.116,00 € vom fortgeschriebene Ansatz der Ergebnisrechnung des Jahresabschlusses, in Höhe von 1.277.820,86 € ab. Dies liegt nach Angabe der Finanzverwaltung an einem Planungsdefizit im Bereich der ILV, die somit nicht ausgeglichen geplant wurde. Dies bitten wir künftig zu beachten.

Teilergebnisrechnungen wurden gemäß § 48 GemHVO im Rahmen der Prüfung entsprechend der Teilergebnishaushalte für jedes Budget vorgelegt. Diese stimmen summarisch mit der Ergebnisrechnung überein.

7.2.1 Verwaltungsergebnis

Das Verwaltungsergebnis ist gemäß § 2 Abs.2 Nr. 1 GemHVO der Saldo aus der Summe der ordentlichen Erträge und der Summe der ordentlichen Aufwendungen und soll dem Ausweis der Ertragskraft bzw. Ertragsschwäche der laufenden Verwaltungstätigkeit dienen.

Bezeichnung	Ergebnis 2015	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2016	Abweichung
Ordentliche Erträge				
Privatrechtliche Leistungsentgelte	817.582,48 €	919.917,00 €	785.018,83 €	134.898,17 €
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	8.201.429,07 €	8.694.607,00 €	9.541.463,79 €	-846.856,79 €
Kostenersatzleistungen und -erstattungen	521.883,22 €	814.460,00 €	1.634.531,27 €	-820.071,27 €
Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen	144.447,20 €	67.000,00 €	85.912,05 €	-18.912,05 €
Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen	24.037.618,20 €	25.669.500,00 €	24.918.759,29 €	750.740,71 €
Erträge aus Transferleistungen	823.329,99 €	807.000,00 €	807.215,00 €	-215,00 €
Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	5.146.606,98 €	8.236.300,00 €	8.444.095,05 €	-207.795,05 €
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und -beiträgen	1.159.879,12 €	1.609.123,00 €	1.242.280,21 €	366.842,79 €
Sonstige ordentliche Erträge	5.793.664,73 €	1.058.060,00 €	932.599,65 €	125.460,35 €
Summe der ordentlichen Erträge	46.646.440,99 €	47.875.967,00 €	48.391.875,14 €	-515.908,14 €
Ordentliche Aufwendungen				
Personalaufwendungen	11.181.634,47 €	11.873.470,00 €	12.581.156,16 €	-707.686,16 €
Versorgungsaufwendungen	1.670.372,68 €	1.817.370,00 €	697.660,80 €	1.119.709,20 €
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	6.810.832,15 €	7.300.202,00 €	8.023.982,05 €	-723.780,05 €
Abschreibungen	4.699.807,46 €	5.140.367,00 €	4.746.701,11 €	393.665,89 €
Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	2.672.311,76 €	2.830.014,14 €	3.140.412,54 €	-310.398,40 €
Steueraufwendungen einschließlich Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	15.376.617,50 €	16.723.000,00 €	16.495.818,55 €	227.181,45 €
Transferaufwendungen	5.844,70 €	0,00 €	9.126,08 €	-9.126,08 €
Sonstige ordentliche Aufwendungen	394.217,73 €	40.688,00 €	182.715,47 €	-142.027,47 €
Summe der ordentlichen Aufwendungen	42.811.638,45 €	45.725.111,14 €	45.877.572,76 €	-152.461,62 €
Verwaltungsergebnis	3.834.802,54 €	2.150.855,86 €	2.514.302,38 €	-363.446,52 €

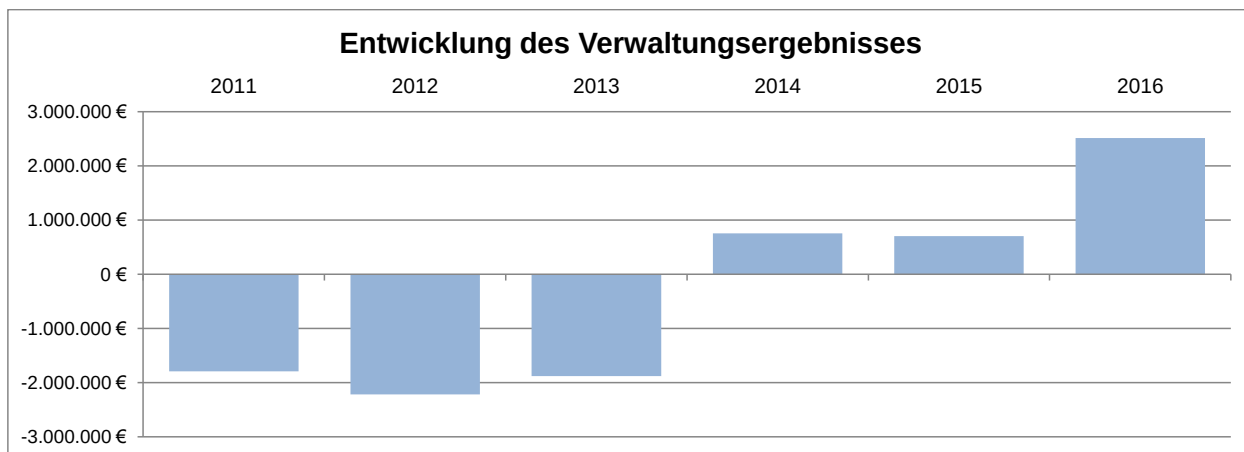
Gegenüber dem geplanten Verwaltungsergebnis von 2.150.855,86 € trat eine Ergebnisverbesserung um 363.446,52 € ein.

Diese Ergebnisverbesserung resultiert auf der Ertragsseite aus Mehrerträgen bei Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte in Höhe von 846.856,79 €, Kostenersatzleistungen und -erstattungen in Höhe von 820.071,27 €, Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen in Höhe von 18.912,05 €, Erträge aus Transferleistungen in Höhe von 215,00 € sowie Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen in Höhe von 207.795,05 €.

Auf Seite des ordentlichen Aufwands errechnen sich hingegen folgende Wenigeraufwendungen Versorgungsaufwendungen in Höhe von 1.119.709,20 €, Abschreibungen in Höhe von 393.665,89 € sowie Steueraufwendungen einschließlich Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen in Höhe von 227.181,45 €.

Die ordentlichen Erträge lagen insgesamt um 515.908,14 € über und die ordentlichen Aufwendungen um 152.461,62 € über dem fortgeschriebenen Planansatz.

Seit 2011 hat sich das Verwaltungsergebnis – als Indikator für die Ertragskraft bzw. Ertragsschwäche der laufenden Verwaltungstätigkeit – wie folgt entwickelt:



Im Bereich der Ergebnisrechnung wurde das vorgelegte Zahlenmaterial im Wesentlichen durch Vorjahresvergleiche und Soll-Ist-Analysen auf Plausibilität geprüft. Im Folgenden wird auf die einzelnen Positionen der Ergebnisrechnung näher eingegangen.

7.2.1.1 Privatrechtliche Leistungsentgelte

Privatrechtliche Leistungsentgelte sind Erträge für Leistungen, die auf einem direkten Gegenleistungsverhältnis beruhen (z. B. Vermietung von Räumlichkeiten, Verkauf von Handelswaren).

Sie stellen sich für das Jahr 2016 wie folgt dar:

Bezeichnung	Ergebnis 2015	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2016	Abweichung
Umsatzerlöse	736.690,73 €	785.377,00 €	739.486,61 €	45.890,39 €
Umsatzerlöse aus Handelswaren	55.941,48 €	75.740,00 €	21.523,19 €	54.216,81 €
Sonstige Umsatzerlöse	24.950,27 €	58.800,00 €	24.009,03 €	34.790,97 €
Summe:	817.582,48 €	919.917,00 €	785.018,83 €	134.898,17 €

Bei der Stadt Groß-Umstadt handelt es sich hierbei im Wesentlichen um Essensgelder in den Kindergärten, Eintrittsgelder für städtische Veranstaltungen, Mieterträge aus der Vermietung von städtischen Wohnungen, Erträge aus der Verpachtung von städtischen Grundstücken sowie Erlöse aus dem Verkauf von Gütern.

Gegenüber dem geplanten Ansatz haben sich die privatrechtlichen Leistungsentgelte insgesamt um 134.898,17 € vermindert.

Die privatrechtlichen Leistungsentgelte hatten mit 785.018,83 € einen Anteil von 1,62 % (Vorjahr: 1,75 %) an den ordentlichen Erträgen.

7.2.1.2 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte

Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte sind Entgelte für Leistungen auf der Grundlage eines hoheitlichen Leistungsverhältnisses, bei denen die Gegenleistung durch eine Rechtsnorm (Gesetz, Verordnung, Satzung) bestimmt wird (z. B. Kindergarten- und Verwaltungsgebühren).

Bezeichnung	Ergebnis 2015	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2016	Abweichung
Öffentlich-rechtliche Verwaltungsgebühren	755.308,91 €	750.560,00 €	802.261,27 €	-51.701,27 €
Öffentlich-rechtliche Benutzungsgebühren	7.113.206,15 €	7.584.047,00 €	8.412.915,45 €	-828.868,45 €
Erträge aus Bußgeldern und Verwarnungen	332.914,01 €	360.000,00 €	326.287,07 €	33.712,93 €
Summe:	8.201.429,07 €	8.694.607,00 €	9.541.463,79 €	-846.856,79 €

Die im Jahr 2016 von der Stadt Groß-Umstadt empfangenen öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte in Höhe von insgesamt 9.541.463,45 € betreffen mit 8.412.915,45 € im Wesentlichen Öffentlich-rechtliche Benutzungsgebühren, wie Gebühren für Kindertagesstätten-, Schwimmbadeintrittsgelder und Friedhofsgebühren. Des Weiteren werden unter dieser Position u. a. Erträge aus Buß- und Verwarnungsgeldern, Verwaltungsgebühren und Parkgebühren ausgewiesen.

Die Erträge in diesem Bereich haben sich gegenüber dem fortgeschriebenen Planansatz um 846.856,79 € erhöht.

Die öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte hatten einen Anteil von 19,72 % (Vorjahr: 17,58 %) an den ordentlichen Erträgen.

7.2.1.3 Kostenersatzleistungen und -erstattungen

Folgende Kostenersatzleistungen und Kostenerstattungen werden im Vergleich mit den Vorjahreswerten und den fortgeschriebenen Planansätzen im Berichtsjahr ausgewiesen:

Bezeichnung	Ergebnis 2015	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2016	Abweichung
Kostenerstattungen vom Bund	90.186,29 €	3.360,00 €	70.189,40 €	-66.829,40 €
Kostenerstattungen vom Land	1.824,81 €	0,00 €	39.030,42 €	-39.030,42 €
Kostenerstattungen von Gemeinden/Gemeindeverbänden	98.713,47 €	637.500,00 €	1.332.885,45 €	-695.385,45 €
Kostenerstattungen von Zweckverbänden und dgl.	124.215,18 €	80.000,00 €	75.339,99 €	4.660,01 €
Kostenerstattungen von gesetzlicher Sozialversicherung	6.564,89 €	0,00 €	22.851,40 €	-22.851,40 €
Kostenerstattungen von verbundenen Unternehmen, Sondervermögen und Beteiligungen	0,00 €	0,00 €	2.370,44 €	-2.370,44 €
Kostenerstattungen von privaten Unternehmen	52.570,87 €	42.100,00 €	24.519,53 €	17.580,47 €
Kostenerstattungen von übrigen Bereichen	147.807,71 €	51.500,00 €	67.344,64 €	-15.844,64 €
Summe:	521.883,22 €	814.460,00 €	1.634.531,27 €	-820.071,27 €

Vereinnahmt wurden hier im Wesentlichen Verwaltungskostenbeiträge von Zweckverbänden und von verbundenen Unternehmen sowie Kostenerstattungen vom Land. Weiterhin werden hier Kostenerstattungen von Vereinen und Privaten erfasst, wie beispielsweise die Kostenerstattung der Vereine für die Musikgruppen beim Winzerfest, die Kostenerstattung der Gemeinde Otzberg für den gemeinsam geführten Ortspolizeidienst oder die Kostenerstattung des ZAW für Verwaltungskostenaufwand.

Die Erträge aus Kostenersatzleistungen und -erstattungen übertrafen um 820.071,27 € die Planansätze.

Die Kostenersatzleistungen und -erstattungen hatten mit 1.634.531,27 € einen Anteil von 3,38 % (Vorjahr: 1,12 %) an den ordentlichen Erträgen.

7.2.1.4 Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen

Bezeichnung	Ergebnis 2015	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2016	Abweichung
Aktivierte Eigenleistungen	144.447,20 €	67.000,00 €	85.912,05 €	-18.912,05 €
Summe:	144.447,20 €	67.000,00 €	85.912,05 €	-18.912,05 €

Die Stadt Groß-Umstadt hat im Haushaltsjahr 2016 aktivierte Eigenleistungen in Höhe von insgesamt 85.912,05 € zum Ansatz gebracht. Hierbei handelt es sich um Arbeitsleistungen von Mitarbeitern des städtischen Gebäudemanagements und der Planungs- und Bauverwaltung für die Erstellung mehrerer Maßnahmen.

Die angewandten Arbeitsstundensätze zwischen Mitarbeiter des Gebäudemanagement sowie der Planungs- und Bauverwaltung wurden anhand der tatsächlichen Personalkosten (inklusive Sozialversicherung und Zusatzversorgungskasse), der durchschnittlichen Wochenarbeitszeit pro Mitarbeiter, der durchschnittlichen Jahresarbeitsstunden insgesamt und den Arbeitsstunden der Mitarbeiter des Jahres 2016 ermittelt.

Die Bestandsveränderungen und aktivierten Eigenleistungen hatten mit 85.912,05 € einen Anteil von 0,18 % (Vorjahr: 0,31 %) an den ordentlichen Erträgen.

7.2.1.5 Steuern und steuerähnliche Erträge

Bezeichnung	Ergebnis 2015	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2016	Abweichung
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	11.268.823,91 €	11.857.000,00 €	11.932.855,29 €	-75.855,29 €
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	841.555,64 €	809.000,00 €	859.516,07 €	-50.516,07 €
Grundsteuer A	136.457,22 €	142.000,00 €	147.127,96 €	-5.127,96 €
Grundsteuer B	3.288.622,26 €	3.349.500,00 €	3.221.854,98 €	127.645,02 €
Gewerbesteuer	8.318.162,19 €	9.257.000,00 €	8.683.486,70 €	573.513,30 €
Vergnügungssteuer & Spielapparatesteuer	108.580,94 €	180.000,00 €	0,00 €	180.000,00 €
Hundesteuer	75.416,04 €	75.000,00 €	73.918,29 €	1.081,71 €
Summe:	24.037.618,20 €	25.669.500,00 €	24.918.759,29 €	750.740,71 €

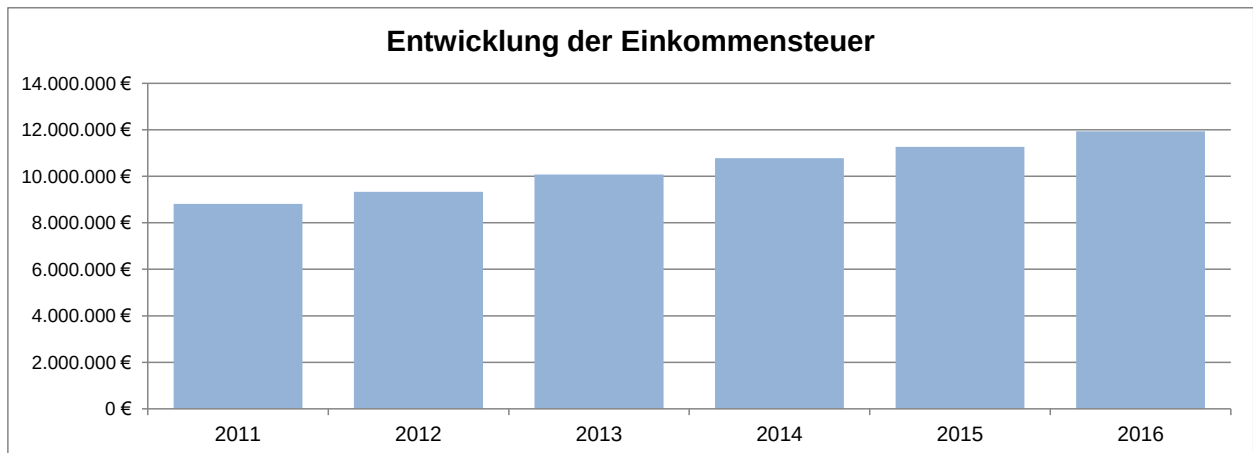
Die Steuern und steuerähnlichen Erträge der Stadt Groß-Umstadt betrugen im Berichtsjahr 24.918.759,29 € und lagen damit um 750.740,71 € unter den geplanten Erträgen in Höhe von 25.669.500,00 €.

Diese Abweichung ist im Wesentlichen dadurch begründet, dass die Gewerbesteuer um 573.513,30 € unter dem fortgeschriebenen Planansatz des Jahres 2016 lag, der Erträge in Höhe von 9.257.000,00 € vorsah. Außerdem lag die Grundsteuer B um 127.645,02 € unter dem geplanten Ansatz.

Bei den Steuern und steuerähnlichen Erträgen werden Rückzahlungen, die die Stadt, zu leisten hat, wie in § 16 Abs. 1 GemHVO vorgeschrieben, bei den Erträgen abgesetzt und nicht als Aufwendungen verbucht, auch wenn sich die Rückzahlungen auf Erträge der Vorjahre beziehen.

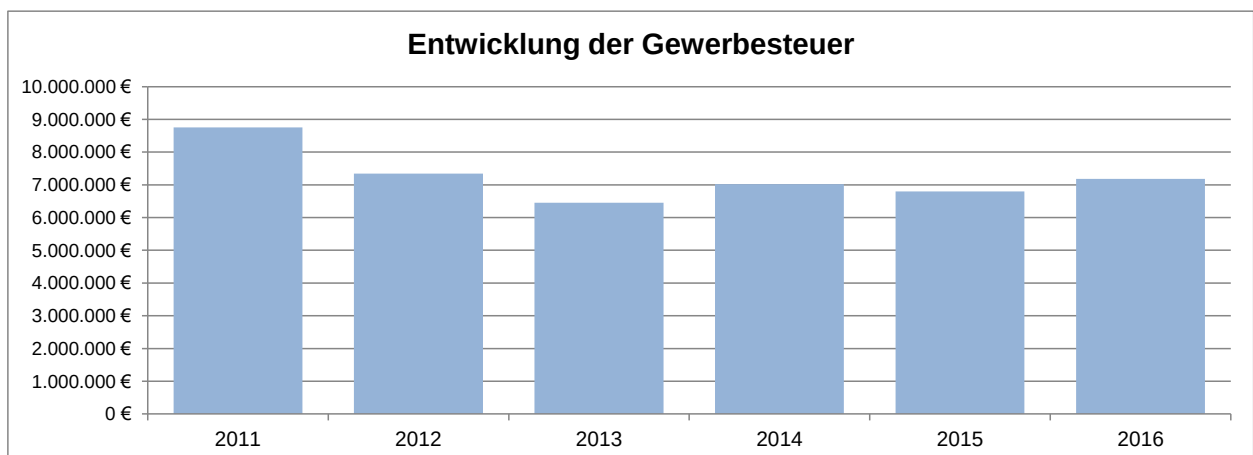
Die Steuern und steuerähnlichen Erträge haben im Berichtsjahr an den ordentlichen Erträgen einen Anteil von 51,49 % (Vorjahr: 51,53 %).

Der gemeindliche Anteil an der Einkommensteuer entwickelte sich seit dem Jahr 2011 wie folgt:



Die Erträge aus Einkommensteuer waren im Jahr 2016 mit auf dem höchsten Stand der letzten Jahre.

Die Gewerbesteuererträge (abzgl. Gewerbesteuerumlage) entwickelten sich in den letzten Jahren wie folgt:



Während die Erträge aus Gewerbesteuer im Jahr 2013 noch bei ca. von 6.452.383,56 € lagen, konnte in den letzten Jahren in diesem Bereich nach Abzug der Gewerbesteuerumlage ein Anstieg bis auf 7.182.188,42 € im Jahr 2016 verzeichnet werden.

7.2.1.6 Erträge aus Transferleistungen

Bei den Erträgen aus Transferleistungen handelt es sich ausschließlich um Leistungen nach dem Familienleistungsgesetz.

Im Vergleich zum fortgeschriebenen Planansatz und zu den Vorjahreswerten stellt sich das Ergebnis des Berichtsjahres wie folgt dar:

Bezeichnung	Ergebnis 2015	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2016	Abweichung
Ersatz von sozialen Leistungen	823.329,99 €	807.000,00 €	807.215,00 €	-215,00 €
Summe:	823.329,99 €	807.000,00 €	807.215,00 €	-215,00 €

Die Erträge aus Transferleistungen haben im Berichtsjahr an den ordentlichen Erträgen einen Anteil von 1,67 % (Vorjahr: 1,77 %).

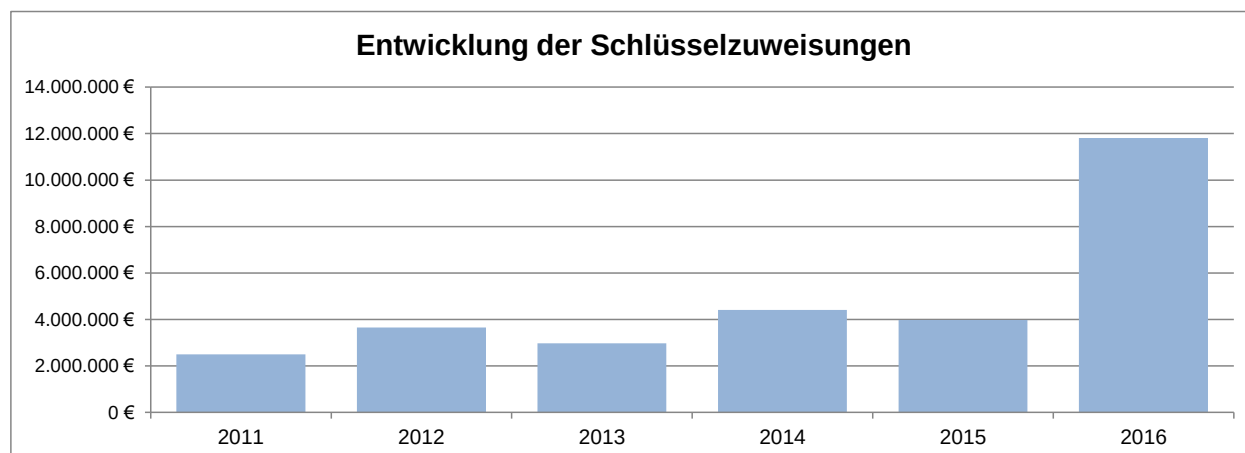
7.2.1.7 Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufenden Zwecke und allgemeine Umlagen

Für das Jahr 2016 weist die Stadt Groß-Umstadt Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen wie folgt aus:

Bezeichnung	Ergebnis 2015	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2016	Abweichung
Erträge aus allgemeinen Zuweisungen und Zuschüssen	3.948.393,00 €	7.471.000,00 €	7.475.283,00 €	-4.283,00 €
Sonstige Zuweisungen und Zuschüsse	531.745,24 €	118.400,00 €	292.242,71 €	-173.842,71 €
Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	666.468,74 €	646.900,00 €	676.569,34 €	-29.669,34 €
Summe:	5.146.606,98 €	8.236.300,00 €	8.444.095,05 €	-207.795,05 €

Insgesamt lagen die Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen im Berichtsjahr mit 8.444.095,05 € um 207.795,05 € über dem fortgeschriebenen Planansatz, der Erträge in Höhe von 8.236.300,00 € vorsah.

Die Entwicklung der Höhe der Schlüsselzuweisungen stellt sich wie folgt dar:



Von den gesamten ordentlichen Erträgen entfielen insgesamt 17,45 % (Vorjahr: 11,03 %) auf Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen.

7.2.1.8 Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und -beiträgen

Die erhaltenen Investitionszuweisungen, -zuschüsse und -beiträge wurden nach § 38 Abs. 4 GemHVO passiviert und über die Nutzungsdauer der entsprechenden Vermögensgegenstände ertragswirksam aufgelöst.

Für das Jahr 2016 weist die Stadt Groß-Umstadt folgende Erträge aus der Auflösung von Sonderposten im Vergleich zum Planansatz und zu den Vorjahreswerten aus:

Bezeichnung	Ergebnis 2015	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2016	Abweichung
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen vom öffentlichen Bereich	687.727,83 €	756.038,00 €	673.375,88 €	82.662,12 €
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuschüssen vom nicht öffentlichen Bereich	7.270,92 €	6.882,00 €	7.204,63 €	-322,63 €
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionsbeiträgen	69.126,54 €	828.412,00 €	543.586,61 €	284.825,39 €
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für den Gebührenaussgleich	377.880,42 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Erträge aus der Auflösung von sonstigen Sonderposten aus Investitionen	17.873,41 €	17.791,00 €	18.113,09 €	-322,09 €
Summe:	1.159.879,12 €	1.609.123,00 €	1.242.280,21 €	366.842,79 €

Der Anteil der Erträge aus der Auflösung der Sonderposten betrug 2,57 % (Vorjahr: 2,49 %).

7.2.1.9 Sonstige ordentliche Erträge

Für das Jahr 2016 weist die Stadt Groß-Umstadt folgende sonstigen ordentlichen Erträge aus:

Bezeichnung	Ergebnis 2015	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2016	Abweichung
Nebenerlöse	677.754,83 €	718.100,00 €	777.602,75 €	-59.502,75 €
Erträge aus Schadensersatzleistungen	15.067,72 €	300,00 €	29.389,13 €	-29.089,13 €
Erträge aus der Herabsetzung und Auflösung von Rückstellungen (außer Instandhaltungsrückstellungen)	575.384,73 €	339.660,00 €	118.935,47 €	220.724,53 €
Andere sonstige betriebliche Erträge	4.525.457,45 €	0,00 €	6.672,30 €	-6.672,30 €
Summe:	5.793.664,73 €	1.058.060,00 €	932.599,65 €	125.460,35 €

Im Jahr 2016 lagen die sonstigen ordentlichen Erträge mit 932.599,65 € um 125.460,35 € unter dem geplanten Ansatz, der in diesem Bereich von Erträgen in Höhe von 1.058.060,00 € ausging.

Es handelt sich hierbei hauptsächlich um die Auflösung von Rückstellungen, Konzessionsabgaben und Nebenerlöse aus Veranstaltungen, Schadensersatzleistungen von Versicherungen sowie Nebenerlöse aus der Vermietung von städtischen Wohnungen.

Der Anteil der sonstigen ordentlichen Erträge betrug 1,93 % (Vorjahr: 12,42 %).

7.2.1.10 Personal- und Versorgungsaufwendungen

Die Personal- und Versorgungsaufwendungen des Jahres 2016 verteilen sich wie folgt:

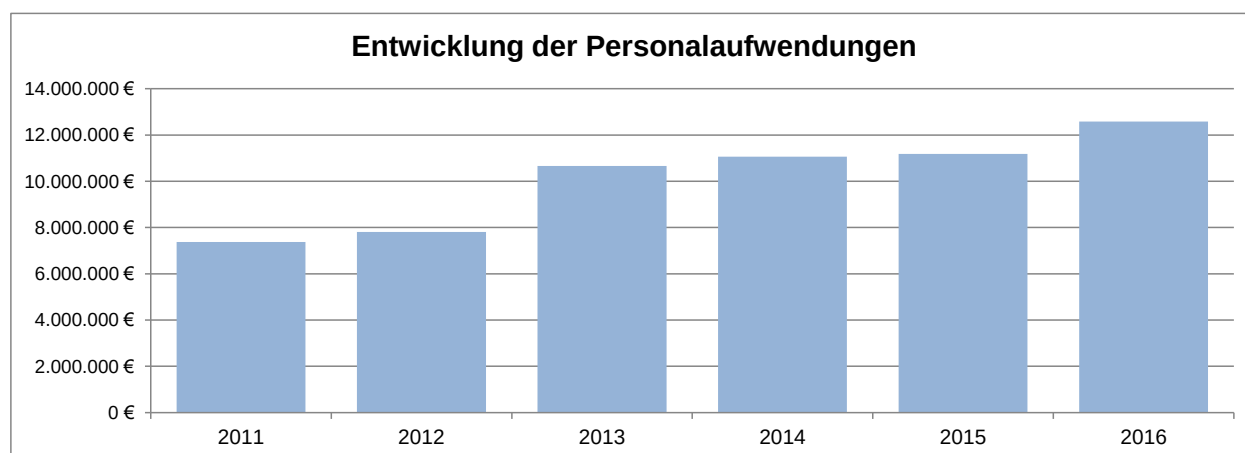
Bezeichnung	Ergebnis 2015	Fort- geschriebener Planansatz	Ergebnis 2016	Abweichung
Entgeltete Arbeitnehmer, Dienst- und Amtsbezüge	9.381.034,03 €	9.843.260,00 €	9.785.129,43 €	58.130,57 €
Sozialversicherungsbeiträge, Zukunftssicherung, Beihilfe	1.763.889,68 €	1.918.160,00 €	1.885.933,59 €	32.226,41 €
Personalaufwendungen	15.128,34 €	42.300,00 €	876.763,30 €	-834.463,30 €
Sonstige Personalaufwendungen	21.582,42 €	69.750,00 €	33.329,84 €	36.420,16 €
Versorgungsaufwendungen	1.670.372,68 €	1.817.370,00 €	697.660,80 €	1.119.709,20 €
Summe:	12.852.007,15 €	13.690.840,00 €	13.278.816,96 €	412.023,04 €

In der Ergebnisrechnung des Jahres 2016 sind Personalaufwendungen in Höhe von 12.581.156,16 € und Versorgungsaufwendungen in Höhe von 697.660,80 € ausgewiesen.

Der fortgeschriebene Planansatz sah Personalaufwendungen in Höhe von 11.873.470,00 € und Versorgungsaufwendungen in Höhe von 1.817.370,00 € vor. Die Aufwendungen lagen in diesen Bereichen um 412.023,04 € über den Planansätzen.

Der Anteil der Personalaufwendungen betrug im Berichtsjahr 27,42 % (Vorjahr: 26,12 %) der ordentlichen Aufwendungen, der Anteil der Versorgungsaufwendungen 1,52 % (Vorjahr: 3,90 %) der ordentlichen Aufwendungen.

In den letzten Jahren haben sich die Personalaufwendungen wie folgt entwickelt:



Wie die Abbildung erkennen lässt, sind die Personalaufwendungen in den letzten Jahren u. a. aufgrund tariflicher und besoldungsrechtlicher Erhöhungen kontinuierlich angestiegen. Der Anstieg vom Jahr 2012 zum Jahr 2013 ist auf die Rückgliederung des Eigenbetriebes Stadtwerke in den Regelhaushalt und die damit verbundene Übernahme des Personals zurückzuführen. Im Berichtsjahr hatten die Personalaufwendungen den höchsten Stand der letzten Jahre erreicht. Versorgungsaufwendungen sind in der Darstellung nicht berücksichtigt.

7.2.1.11 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen des Jahres 2016 setzen sich bei der Stadt Groß-Umstadt wie folgt zusammen:

Bezeichnung	Ergebnis 2015	Fort- geschriebener Planansatz	Ergebnis 2016	Abweichung
Aufwendungen für Material, Energie und sonstige verwaltungswirtschaftliche Tätigkeit	2.264.633,88 €	2.936.110,00 €	2.482.865,14 €	453.244,86 €
Aufwendungen für bezogene Leistungen	2.592.142,96 €	2.815.120,00 €	2.824.280,57 €	-9.160,57 €
Aufwendungen für Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	655.825,55 €	718.802,00 €	772.029,87 €	-53.227,87 €
Aufwendungen für Kommunikation, Dokumentation, Information, Reisen, Werbung	430.556,29 €	458.610,00 €	447.289,58 €	11.320,42 €
Aufwendungen für Beiträge und Sonstiges sowie Wertkorrekturen	867.673,47 €	371.560,00 €	1.497.516,89 €	-1.125.956,89 €
Summe:	6.810.832,15 €	7.300.202,00 €	8.023.982,05 €	-723.780,05 €

Insgesamt lagen die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen im Berichtsjahr um 723.780,05 € über dem geplanten fortgeschriebenen Ansatz von 7.300.202,00 €.

Eine der größten Positionen bei den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen waren mit 560.068,68 € die Kosten für Strom sowie 598.731,84 € für Abwasser.

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen hatten im Berichtsjahr einen Anteil von 17,49 % (Vorjahr: 15,91 %) an den ordentlichen Aufwendungen.

7.2.1.12 Abschreibungen

Gemäß § 43 GemHVO sind bei Vermögensgegenständen des Anlagevermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, die Anschaffungs- oder Herstellungskosten um planmäßige Abschreibungen zu vermindern. Die Abschreibung erfolgt grundsätzlich in gleichen Jahresraten über den Zeitraum, in dem der Vermögensgegenstand genutzt werden kann. Maßgebend ist hierbei die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer, die auf der Grundlage von Erfahrungswerten und unter Berücksichtigung von Beschaffenheit und Nutzung des Vermögensgegenstandes zu bestimmen ist.

Bei der Bilanzierung von Forderungen gilt es, dem strengen Niederstwertprinzip für das Umlaufvermögen nach § 43 Abs. 4 GemHVO Rechnung zu tragen. Dies bedeutet, dass zweifelhafte oder uneinbringliche Forderungen in ihrem Wert zu berichtigen sind (Einzelwertberichtigung). Für alle übrigen Forderungen kann eine pauschale Wertberichtigung in Höhe eines gewissen Prozentsatzes erfolgen (Pauschalwertberichtigung).

Die Abschreibungen und Wertberichtigungen des Jahres 2016 setzen sich im Vergleich zu den Vorjahreswerten und zum fortgeschriebenen Planansatz wie folgt zusammen:

Bezeichnung	Ergebnis 2015	Fort- geschriebener Planansatz	Ergebnis 2016	Abweichung
Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens	148.296,23 €	208.815,00 €	163.137,01 €	45.677,99 €
Abschreibungen Gebäude und -einrichtungen, Sachanlagen, Infrastrukturvermögen	3.536.314,71 €	3.752.322,00 €	3.651.036,47 €	101.285,53 €
Abschreibungen technische Anlagen und Maschinen	371.364,99 €	417.827,00 €	369.824,91 €	48.002,09 €
Abschreibungen auf andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	491.822,09 €	632.016,00 €	508.595,17 €	123.420,83 €
Abschreibungen auf geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG)	21.994,92 €	55.348,00 €	19.185,18 €	36.162,82 €
Abschreibungen auf Forderungen wegen Uneinbringlichkeit	55.975,73 €	0,00 €	-1,00 €	1,00 €
Einzelwertberichtigungen	0,00 €	0,00 €	26.146,33 €	-26.146,33 €
Pauschalwertberichtigungen	0,00 €	0,00 €	8.777,04 €	-8.777,04 €
Sonstige Abschreibungen	74.038,79 €	74.039,00 €	0,00 €	74.039,00 €
Summe:	4.699.807,46 €	5.140.367,00 €	4.746.701,11 €	393.665,89 €

Insgesamt lagen die Abschreibungen im Berichtsjahr um 393.665,89 € unter dem geplanten fortgeschriebenen Ansatz. Sie hatten im Berichtsjahr einen Anteil von 10,35 % (Vorjahr: 10,98 %) an den ordentlichen Aufwendungen.

Die Abschreibungen auf das Sachanlagevermögen und die immateriellen Vermögensgegenstände entsprechen den Abschreibungsbeträgen des Anlagespiegels.

7.2.1.13 Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen

Die Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen wurden für das Jahr 2016 bei der Stadt Groß-Umstadt wie folgt ausgewiesen:

Bezeichnung	Ergebnis 2015	Fort- geschriebener Planansatz	Ergebnis 2016	Abweichung
Sonstige Zuweisungen und Zuschüsse	0,00 €	0,00 €	300,00 €	-300,00 €
Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	2.424.805,95 €	2.526.682,14 €	2.901.294,04 €	-374.611,90 €
Sonstige Erstattungen und Zuweisungen	247.505,81 €	303.332,00 €	238.818,50 €	64.513,50 €
Summe:	2.672.311,76 €	2.830.014,14 €	3.140.412,54 €	-310.398,40 €

Die Aufwendungen für Zuweisungen, Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen lagen im Jahr 2016 mit 3.140.412,54 € um 310.398,40 € über dem geplanten fortgeschriebenen Ansatz von 2.830.014,14 €.

Unter dieser Aufwandsposition werden überwiegend Zuschüsse an die Träger von Kindergärten und Kindertagesstätten für Betriebskosten sowie Vereine ausgewiesen.

Im Berichtsjahr ergab sich hier ein Anteil von 6,85 % (Vorjahr: 6,24 %) an den ordentlichen Aufwendungen.

7.2.1.14 Steueraufwendungen einschl. Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen

Die Steueraufwendungen einschließlich der Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen setzen sich bei der Stadt Groß-Umstadt im Jahr 2016 wie folgt zusammen:

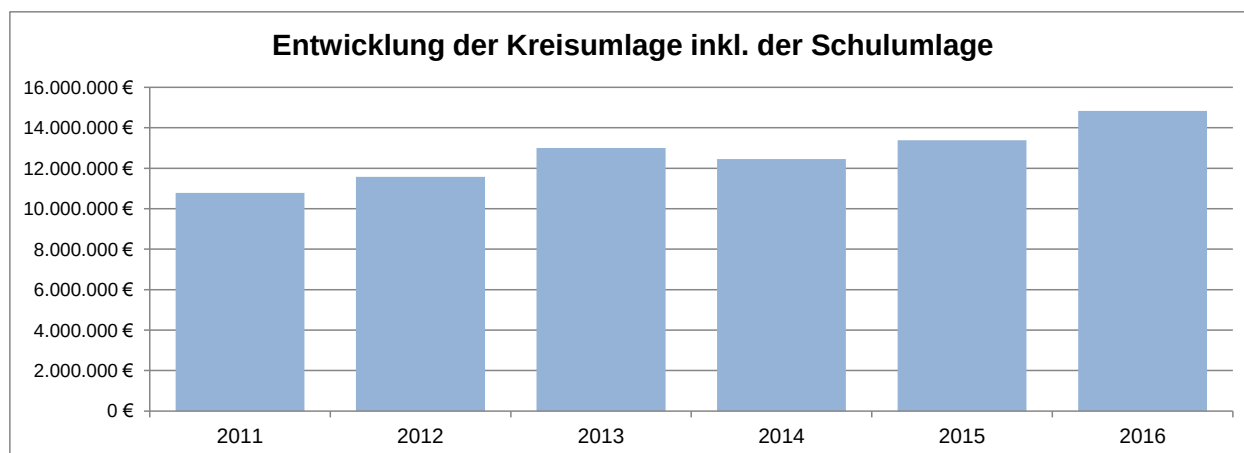
Bezeichnung	Ergebnis 2015	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2016	Abweichung
Kompensationsumlage (§ 40c FAG)	415.347,91 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Kreisumlage	9.393.785,28 €	10.200.000,00 €	9.953.281,00 €	246.719,00 €
Schulumlage	3.989.647,44 €	4.722.000,00 €	4.880.909,00 €	-158.909,00 €
Gewerbesteuerumlage	1.516.708,37 €	1.681.000,00 €	1.501.298,28 €	179.701,72 €
Sonstige steuerähnliche Umlagen	61.128,50 €	120.000,00 €	160.330,27 €	-40.330,27 €
Summe:	15.376.617,50 €	16.723.000,00 €	16.495.818,55 €	227.181,45 €

Insgesamt lagen die Steueraufwendungen im Berichtsjahr um 227.181,45 € unter dem geplanten fortgeschriebenen Ansatz.

Die größte Position stellt dabei die Kreisumlage in Höhe von 9.953.281,00 € dar. Der zweite große Kostenblock ist die Schulumlage mit 4.880.909,00 €.

Der Anteil der Aufwendungen für Steuern einschließlich gesetzlicher Umlageverpflichtungen an den ordentlichen Aufwendungen betrug im Berichtsjahr 35,96 % (Vorjahr: 35,92 %).

Die Kreis- und Schulumlage entwickelte sich in den letzten Jahren wie folgt:



Wie die Abbildung zeigt, hatte die Kreis- und Schulumlage im Jahr 2016 den bisher höchsten Wert der letzten Jahre erreicht.

7.2.1.15 Transferaufwendungen

Die Transferaufwendungen setzten sich bei der Stadt Groß-Umstadt im Berichtsjahr wie folgt zusammen:

Bezeichnung	Ergebnis 2015	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2016	Abweichung
Sonstige soziale Erstattungen	5.844,70 €	0,00 €	9.126,08 €	-9.126,08 €
Summe:	5.844,70 €	0,00 €	9.126,08 €	-9.126,08 €

Der Anteil der Transferaufwendungen an den ordentlichen Aufwendungen betrug im Berichtsjahr 0,02 % (Vorjahr: 0,01 %).

7.2.1.16 Sonstige ordentliche Aufwendungen

Als sonstige ordentliche Aufwendungen wurden die folgenden Positionen gebucht:

Bezeichnung	Ergebnis 2015	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2016	Abweichung
Betriebliche Steuern	26.796,77 €	24.688,00 €	25.675,24 €	-987,24 €
Steuern vom Einkommen und Ertrag	367.420,96 €	16.000,00 €	157.040,23 €	-141.040,23 €
Summe:	394.217,73 €	40.688,00 €	182.715,47 €	-142.027,47 €

Die Grundsteuer für kommunale Grundstücke in Höhe von 17.726,10 € sowie die Kfz-Steuer für kommunale Fahrzeuge in Höhe von 9.103,00 € sind gemäß dem kommunalen Verwaltungskontenrahmen (KVKR) nicht bei den Steueraufwendungen, sondern bei den sonstigen ordentlichen Aufwendungen ausgewiesen.

Der Anteil der sonstigen ordentlichen Aufwendungen an den ordentlichen Aufwendungen betrug im Berichtsjahr 0,40 % (Vorjahr: 0,92 %).

7.2.2 Finanzergebnis

Gemäß § 2 Abs.2b GemHVO ist als Finanzergebnis der Saldo aus den Finanzerträgen und den Zinsen und ähnlichen Aufwendungen auszuweisen. Anhand des Finanzergebnisses soll aufgezeigt werden, inwieweit das ordentliche Ergebnis durch Kapitalerträge (z. B. Zinserträge, Gewinnanteile, Dividenden) und Kapitalbeschaffungskosten (Fremdkapitalzinsen) beeinflusst wird.

Das Finanzergebnis des Jahres 2016 der Stadt Groß-Umstadt ergibt sich wie folgt:

Bezeichnung	Ergebnis 2015	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2016	Abweichung
Finanzerträge	239.738,33 €	146.600,00 €	300.581,34 €	-153.981,34 €
Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	782.942,72 €	1.035.135,00 €	821.168,27 €	213.966,73 €
Finanzergebnis:	-543.204,39 €	-888.535,00 €	-520.586,93 €	-367.948,07 €

Das Finanzergebnis der Stadt Groß-Umstadt weist im Jahr 2016 Finanzerträge in Höhe von 300.581,34 € aus.

Diese betreffen mit 149.370,48 € im Wesentlichen Erträge aus Beteiligungen. Ein weiterer großer Posten betreffen Zinsen auf Steuernachforderungen in Höhe von 109.358,43 €. 31.715,45 € entfallen auf Mahngebühren und Säumniszuschläge.

Unter den Finanzaufwendungen sind neben den Zinsen für Investitionsdarlehen, Kassenkredite und die bestehenden kreditähnlichen Rechtsgeschäfte etc. in Höhe von insgesamt 779.440,27 € sowie die im Rahmen der Konjunkturprogramme abzuführende Zinsdienstumlage in Höhe von 41.728,00 € ausgewiesen.

Das Finanzergebnis des Jahres 2016 lag um 367.948,07 € über dem geplanten Finanzergebnis. Die Finanzerträge konnten um 153.981,34 € gesteigert werden. Die Aufwendungen lagen um 213.966,73 € unter dem fortgeschriebenen Planansatz.

7.2.3 Außerordentliches Ergebnis

Das außerordentliche Ergebnis setzt sich zusammen aus Aufwendungen und Erträgen, die wirtschaftlich andere Haushaltsjahre betreffen, selten oder unregelmäßig anfallen oder aus Veräußerungen von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens resultieren, die den Restbuchwert übersteigen bzw. unterschreiten (vgl. § 58 Nr. 5 GemHVO).

Das außerordentliche Ergebnis der Stadt Groß-Umstadt ergibt sich für das Jahr 2016 wie folgt:

Bezeichnung	Ergebnis 2015	Fort- geschriebener Planansatz	Ergebnis 2016	Abweichung
Außerordentliche Erträge	581.912,58 €	15.500,00 €	2.105.537,02 €	-2.090.037,02 €
Außerordentliche Aufwendungen	4.791.777,15 €	0,00 €	141.730,20 €	-141.730,20 €
Außerordentliches Ergebnis:	-4.209.864,57 €	15.500,00 €	1.963.806,82 €	-1.948.306,82 €

Das außerordentliche Ergebnis der Stadt Groß-Umstadt weist zum Bilanzstichtag einen Überschuss in Höhe von 1.963.806,82 € aus. Es setzt sich zusammen aus Erträgen in Höhe von 2.105.537,02 € und Aufwendungen in Höhe von 141.730,20 €. Planansätze bestanden für das Berichtsjahr im außerordentlichen Ergebnis lediglich für die Außerordentlichen Erträge.

Die außerordentlichen Erträge resultieren im Wesentlichen aus dem Abgang von Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens in Höhe von 247.694,39 € sowie 969.050,00 € aus investiven außerordentlichen Erträgen.

Die außerordentlichen Aufwendungen des Berichtsjahres setzen sich im Wesentlichen aus außerplanmäßigen Abschreibungen zusammen.

7.3 Finanzrechnung zum 31.12.2016

In der Finanzrechnung werden gemäß § 47 GemHVO die im Haushaltsjahr eingegangenen Einzahlungen und geleisteten Auszahlungen ausgewiesen. Sie weist die strukturelle Zahlungsfähigkeit der Gemeinde aus und entspricht der handelsrechtlichen Cashflow-Rechnung. Die Finanzrechnung kann zum einen nach der direkten Methode gemäß § 47 Abs.2 GemHVO erstellt werden. Dabei wird der Finanzmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit aus nach Arten gegliederten Ein- und Auszahlungen ermittelt.

Bei der Finanzrechnung nach der indirekten Methode gemäß § 47 Abs. 3 GemHVO wird hingegen die Ermittlung des Finanzmittelflusses aus laufender Verwaltungstätigkeit dargestellt, indem das Jahresergebnis der Ergebnisrechnung u. a. um nicht zahlungswirksame Aufwendungen und Erträge korrigiert wird. Wird die Finanzrechnung nach der indirekten Methode geführt, sind die Ein- und Auszahlungen zusätzlich nach Gliederung der direkten Finanzrechnung anzugeben.

Grundsätzlich ist die Finanzrechnung anhand derselben Methode (direkt oder indirekt) zu ermitteln, mit der auch der Finanzhaushalt erstellt wurde, da nur so ein Vergleich zwischen Planansätzen und Ist-Werten möglich ist.

Im Folgenden werden die Ein- und Auszahlungen des Jahres 2016 aus der vorgelegten Finanzrechnung den fortgeschriebenen Planansätzen gegenübergestellt.

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2015	Fort- geschriebener Planansatz	Stand zum 31.12.2016	Abweichung
Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.824.402,01 €	4.340.124,86 €	6.043.163,18 €	-1.703.038,32 €
Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit	-3.924.044,62 €	-12.241.319,68 €	-3.321.871,92 €	-8.919.447,76 €
Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus Finanzierungstätigkeit	2.769.233,25 €	4.766.925,00 €	3.471.590,11 €	1.295.334,89 €
Haushaltsunwirksame Einzahlungen	25.257.353,53 €	0,00 €	2.942.359,10 €	-2.942.359,10 €
- Haushaltsunwirksame Auszahlungen	27.393.259,24 €	0,00 €	4.797.037,07 €	-4.797.037,07 €
Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen	-2.135.905,71 €	0,00 €	-1.854.677,97 €	1.854.677,97 €
Bestand an Zahlungsmitteln zu Beginn des Haushaltsjahres	4.045.658,43 €	0,00 €	3.579.343,36 €	-3.579.343,36 €
Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln	-466.315,07 €	3.134.269,82 €	4.338.203,40 €	-1.203.933,58 €
Bestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres	3.579.343,36 €	-3.134.269,82 €	7.917.546,76 €	-11.051.816,58 €

Das Ergebnis des Jahres 2016 wird den fortgeschriebenen Planansätzen nach §§ 98, 100 HGO und 19 bis 21 GemHVO gegenübergestellt.

Die fortgeschriebenen Ansätze beinhalten neben den ursprünglichen Haushaltsansätzen auch Haushaltsreste in Höhe von 10.093.760,92 €.

Gegenüber dem geplanten Finanzmittelfehlbedarf in Höhe von 3.134.269,82 € wird für das Jahr 2016 ein Finanzmittelüberschuss in Höhe von 7.917.546,76 € ausgewiesen. Dies entspricht einer Steigerung um 11.051.816,58 € gegenüber dem fortgeschriebenen Planansatz.

Die anhand der Finanzrechnung ermittelte Veränderung des Finanzmittelbestandes in Höhe von 4.338.203,40 € stimmt mit der Veränderung der in der Bilanz ausgewiesenen liquiden Mittel im Laufe des Jahres 2016 überein.

Teilfinanzrechnungen gemäß § 48 GemHVO wurden im Rahmen der Prüfung entsprechend der Teilfinanzhaushalte für jedes Budget vorgelegt. Die Werte zum 31.12.2016 stimmen summarisch mit dem Finanzmittelfluss aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit als Teile der Finanzrechnung überein.

Die Prüfung erstreckte sich hauptsächlich auf die Plausibilität des vorgelegten Zahlenmaterials sowie in Stichproben auf einzelne Werte.

Auf die jeweiligen Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit, Investitionstätigkeit und Finanzierungstätigkeit wird im Folgenden näher eingegangen.

7.3.1 Finanzmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit

Nach § 47 Abs.2 GemHVO ergibt sich nach der direkten Methode der Finanzmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit Stadt Groß-Umstadt für das Jahr 2016 wie folgt:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2015	Fort- geschriebener Planansatz	Stand zum 31.12.2016	Abweichung
Privatrechtliche Leistungsentgelte	822.982,73 €	919.917,00 €	770.854,50 €	149.062,50 €
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	8.357.953,98 €	8.506.607,00 €	8.834.727,99 €	-328.120,99 €
Kostenersatzleistungen und -erstattungen	754.002,15 €	814.460,00 €	1.649.611,70 €	-835.151,70 €
Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen	23.952.258,22 €	25.669.500,00 €	24.541.869,97 €	1.127.630,03 €
Einzahlungen aus Transferleistungen	823.329,99 €	807.000,00 €	807.215,00 €	-215,00 €
Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	5.172.049,16 €	8.236.300,00 €	8.416.465,25 €	-180.165,25 €
Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	252.705,91 €	146.600,00 €	279.494,71 €	-132.894,71 €
Sonstige ordentliche Einzahlungen und sonstige außerordentliche Einzahlungen, die sich nicht aus Investitionstätigkeit ergeben	742.553,60 €	733.900,00 €	839.366,24 €	-105.466,24 €
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	40.877.835,74 €	45.834.284,00 €	46.139.605,36 €	-305.321,36 €
Personalauszahlungen	11.070.413,97 €	11.873.470,00 €	11.797.413,97 €	76.056,03 €
Versorgungsauszahlungen	1.453.880,17 €	1.643.900,00 €	1.450.387,54 €	193.512,46 €
Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	6.296.738,50 €	7.300.202,00 €	6.731.078,56 €	569.123,44 €
Auszahlungen für Transferleistungen	8.444,70 €	0,00 €	8.626,08 €	-8.626,08 €
Auszahlungen für Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke sowie besondere Finanzauszahlungen	2.541.690,69 €	2.830.014,14 €	3.094.435,35 €	-264.421,21 €
Auszahlungen für Steuern einschließlich Auszahlungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	15.507.209,00 €	16.723.000,00 €	16.149.413,33 €	573.586,67 €
Zinsen und ähnliche Auszahlungen	783.352,72 €	1.082.885,00 €	682.413,59 €	400.471,41 €
Sonstige ordentliche Auszahlungen und sonstige außerordentliche Auszahlungen, die sich nicht aus Investitionstätigkeit ergeben	391.703,98 €	40.688,00 €	182.673,76 €	-141.985,76 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	38.053.433,73 €	41.494.159,14 €	40.096.442,18 €	1.397.716,96 €
Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.824.402,01 €	4.340.124,86 €	6.043.163,18 €	-1.703.038,32 €

Für das Jahr 2016 ergibt sich für die Stadt Groß-Umstadt aus laufender Verwaltungstätigkeit ein Finanzmittelzufluss in Höhe von 6.043.163,18 €. Gegenüber dem geplanten Finanzmittelüberschuss von 4.340.124,86 € bedeutet dies eine Verbesserung um 1.703.038,32 €.

7.3.2 Finanzmittelfluss aus Investitionstätigkeit

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2015	Fort- geschriebener Planansatz	Stand zum 31.12.2016	Abweichung
Einzahlungen aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen sowie aus Investitionsbeiträgen	1.374.279,02 €	612.291,00 €	1.392.435,90 €	-780.144,90 €
Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens und des immateriellen Anlagevermögens	308.236,02 €	737.000,00 €	1.644,75 €	735.355,25 €
Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Finanzanlagevermögens	295.736,95 €	297.591,00 €	266.626,35 €	30.964,65 €
Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	1.978.251,99 €	1.646.882,00 €	1.660.707,00 €	-13.825,00 €
Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00 €	10.702.308,04 €	274.863,16 €	10.427.444,88 €
Auszahlungen für Baumaßnahmen	4.579.624,62 €	745.228,05 €	4.257.593,24 €	-3.512.365,19 €
Auszahlungen für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen	1.299.633,85 €	2.440.665,59 €	478.233,12 €	1.962.432,47 €
Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	23.038,14 €	0,00 €	-28.110,60 €	28.110,60 €
Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	5.902.296,61 €	13.888.201,68 €	4.982.578,92 €	8.905.622,76 €
Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit	-3.924.044,62 €	-12.241.319,68 €	-3.321.871,92 €	-8.919.447,76 €

Bei den Einzahlungen aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen in Höhe von insgesamt 1.392.435,90 € handelt es sich im Wesentlichen um Tilgungszuschüsse für Maßnahmen im Rahmen der Konjunkturprogramme, Erschließungsbeiträge sowie um die Investitionspauschale des Landes Hessen.

Die Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens in Höhe von 1.644,75 € resultieren überwiegend aus resultieren überwiegend aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen.

Die Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Finanzanlagevermögens in Höhe von 266.626,35 € sind gegenüber dem Vorjahr um 29.110,60 € zurückgegangen.

Die Investitionen in das Sachanlagevermögen wurden aufgrund der für das Jahr 2016 beschlossenen Investitionsplanung der Stadt Groß-Umstadt durchgeführt.

Die Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen blieben mit 5.010.689,52 € um 8.877.512,16 € über dem fortgeschriebenen Planansatz, der unter Berücksichtigung der übertragenen Haushaltsansätze – Auszahlungen für Investitionen in Höhe von 13.888.201,68 € vorsah.

Die Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen in Höhe 28.110,60 € betreffen Zahlungen an die Versorgungskasse für im Jahr 2016 erworbene Anteile.

Der Finanzmittelfluss aus Investitionstätigkeit in Höhe von 3.321.871,92 € verteilt sich wie folgt auf die einzelnen Teilhaushalte/Budgets:

Budget	Einzahlungen	Auszahlungen	Saldo	Fort- geschriebener Planansatz	Abweichung
01 Gemeindeorgane	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
02 Zentraler Service	1.339,20 €	-43.847,66 €	-42.508,46 €	-82.850,67 €	40.342,21 €
03 Kultur, Markt und Tourismus	12.500,00 €	-36.451,85 €	-23.951,85 €	-46.381,35 €	22.429,50 €
04 Sportstätten, Hallen und Bürgerhäuser	0,00 €	-23.958,44 €	-23.958,44 €	-50.684,14 €	26.725,70 €
05 Finanzservice	1.840,65 €	-33.948,08 €	-32.107,43 €	-64.483,55 €	32.376,12 €
06 Zentrale Finanzleistungen	309.418,04 €	0,00 €	309.418,04 €	352.732,00 €	-43.313,96 €
07 Ordnungs- und Standesamt, ÖPNV	800,00 €	-895,15 €	-95,15 €	-3.526,18 €	3.431,03 €
08 Brand- und Katastrophenschutz	7.338,62 €	-102.581,04 €	-95.242,42 €	-654.697,72 €	559.455,30 €
09 Friedhöfe	0,00 €	-9.422,06 €	-9.422,06 €	-76.478,21 €	67.056,15 €
10 Kinder und Jugend	0,00 €	-79.977,88 €	-79.977,88 €	-171.508,22 €	91.530,34 €
11 Kindertagesstätten	30.884,05 €	-380.407,73 €	-349.523,68 €	-344.410,40 €	-5.113,28 €
12 Senioren und Soziale Einrichtungen	29,75 €	-4.641,52 €	-4.611,77 €	-10.000,00 €	5.388,23 €
13 Planungs- und Bauverwaltung	89.846,11 €	-186.746,93 €	-96.900,82 €	-1.547.350,60 €	1.450.449,78 €
14 Gebäudemanagement	609.000,00 €	-1.221.285,64 €	-612.285,64 €	-1.292.118,03 €	679.832,39 €
15 Energie, Umwelt und Naturschutz	326.705,00 €	-774.219,88 €	-447.514,88 €	-678.780,26 €	231.265,38 €
16 Grün, Straßen und Landschaftsbau	17.241,22 €	-244.885,59 €	-227.644,37 €	-1.648.237,02 €	1.420.592,65 €
17 Zentraler Bürgerservice	0,00 €	-8.360,72 €	-8.360,72 €	-20.260,55 €	11.899,83 €
18 Wasserversorgung	66.523,55 €	-292.267,29 €	-225.743,74 €	-3.077.758,24 €	2.852.014,50 €
19 Abwasserbeseitigung	186.879,58 €	-1.475.644,01 €	-1.288.764,43 €	-2.644.741,45 €	1.355.977,02 €
20 Baubetriebshof	361,23 €	-63.037,45 €	-62.676,22 €	-179.785,09 €	117.108,87 €
Summe:	1.660.707,00 €	-4.982.578,92 €	-3.321.871,92 €	-12.241.319,68 €	8.919.447,76 €

Wie die Tabelle zeigt, konnte beim Fachbereich „zentrale Finanzleistungen“ Mittelzuflüsse in Höhe von 309.418,04 € verzeichnet werden. In den übrigen Budgets waren investitionsbedingte Mittelabflüsse zu verzeichnen.

Gegenüber den fortgeschriebenen Planansätzen ergeben sich insgesamt Abweichungen in Höhe von 8.919.447,76 €, die sich über alle Budgets erstrecken. Die Veränderungen sind u. a. dadurch entstanden, dass geplante Investitionen nicht im Jahr 2016 durchgeführt wurden.

7.3.3 Finanzmittelfluss aus Finanzierungstätigkeit

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2015	Fort- geschriebener Planansatz	Stand zum 31.12.2016	Abweichung
Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	6.336.414,14 €	7.188.639,00 €	5.167.500,00 €	2.021.139,00 €
- Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	3.567.180,89 €	2.421.714,00 €	1.695.909,89 €	725.804,11 €
Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus Finanzierungstätigkeit	2.769.233,25 €	4.766.925,00 €	3.471.590,11 €	1.295.334,89 €

Der Finanzmittelfluss aus Finanzierungstätigkeit des Jahres 2016 setzt sich aus Einzahlungen aus Investitionsdarlehen in Höhe von 5.167.500,00 € sowie aus den Auszahlungen für Tilgungsleistungen in Höhe von 1.695.909,89 € zusammen. Demnach ergibt sich im Bereich Finanzierungstätigkeit insgesamt ein Finanzmittelzufluss in Höhe von 3.471.590,11 €.

Die Tilgungsleistungen für die Investitionskredite wurden nicht in der zutreffenden Höhe im Haushaltsplan veranschlagt. Der in der Haushaltssatzung festgelegte Gesamtbetrag der Investitionsdarlehen in Höhe von 2.030.118,00 € wurde mit einer tatsächlichen Darlehensaufnahmen von 5.167.500,00 € nicht überschritten, da noch Ermächtigungen aus dem Vorjahr in Anspruch genommen wurden.

Der Finanzmittelfluss aus Finanzierungstätigkeit in Höhe von 3.471.590,11 € verteilt sich wie folgt auf die einzelnen Teilhaushalte/Budgets:

Budget	Einzahlungen	Auszahlungen	Saldo	Fort- geschriebener Planansatz	Abweichung
01 Gemeindeorgane	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
02 Zentraler Service	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
03 Kultur, Markt und Tourismus	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
04 Sportstätten, Hallen und Bürgerhäuser	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
05 Finanzservice	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
06 Zentrale Finanzleistungen	5.167.500,00 €	-1.473.148,39 €	3.694.351,61 €	4.666.925,00 €	-972.573,39 €
07 Ordnungs- und Standesamt, ÖPNV	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
08 Brand- und Katastrophenschutz	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
09 Friedhöfe	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
10 Kinder und Jugend	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
11 Kindertagesstätten	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
12 Senioren und Soziale Einrichtungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
13 Planungs- und Bauverwaltung	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
14 Gebäudemanagement	0,00 €	0,00 €	0,00 €	100.000,00 €	-100.000,00 €
15 Energie, Umwelt und Naturschutz	0,00 €	-920,23 €	-920,23 €	0,00 €	-920,23 €
16 Grün, Straßen und Landschaftsbau	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
17 Zentraler Bürgerservice	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
18 Wasserversorgung	0,00 €	-47.715,47 €	-47.715,47 €	0,00 €	-47.715,47 €
19 Abwasserbeseitigung	0,00 €	-130.955,07 €	-130.955,07 €	0,00 €	-130.955,07 €
20 Baubetriebshof	0,00 €	-43.170,73 €	-43.170,73 €	0,00 €	-43.170,73 €
Summe:	5.167.500,00 €	-1.695.909,89 €	3.471.590,11 €	4.766.925,00 €	-1.295.334,89 €

Wie die Tabelle zeigt, konnte im Fachbereich „zentrale Finanzleistungen“ ein Zufluss an liquiden Mitteln in Höhe von 3.694.351,61 € verzeichnet werden. In den übrigen Budgets waren tilgungsbedingte Mittelabflüsse zu verzeichnen.

7.3.4 Finanzmittelfluss aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2015	Stand zum 31.12.2016
Haushaltsunwirksame Einzahlungen (u. a. fremde Finanzmittel, Rückzahlung von angelegten Kassenmitteln, Aufnahme von Kassenkrediten)	25.257.353,53 €	2.942.359,10 €
Haushaltsunwirksame Auszahlungen (u. a. fremde Finanzmittel, Anlegung von Kassenmitteln, Rückzahlung von Kassenkrediten)	27.393.259,24 €	4.797.037,07 €
Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen	-2.135.905,71 €	-1.854.677,97 €

Unter dem Finanzmittelfluss aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen werden die Ein- und Auszahlungen aus fremden Finanzmitteln nach § 15 GemHVO ausgewiesen, die eine Gemeinde unmittelbar für den Haushalt eines anderen Aufgabenträgers vereinnahmt oder ausgibt.

In diesem Bereich weist das Jahr 2016 insgesamt einen Mittelabfluss in Höhe von 1.854.677,97 € aus. Eine Veranschlagung der Ein- und Auszahlungen aus fremden Finanzmitteln hatte im Finanzhaushalt kraft Gesetz nicht zu erfolgen.

7.4 Kosten- und Leistungsrechnung

Gemäß § 14 GemHVO haben die Gemeinden eine Kosten- und Leistungsrechnung (KLR) zu führen, deren Art und Umfang die Gemeinde nach ihren örtlichen Bedürfnissen bestimmen kann. Die KLR soll grundsätzlich alle Kosten erfassen und zuordnen, die bei der gemeindlichen Aufgabenerfüllung entstehen. Als separater Buchungskreis unterliegt die KLR dabei als sog. „internes Rechnungswesen“ - im Gegensatz zum Buchungskreis der Finanzbuchhaltung als externes Rechnungswesen - keinen gesetzlichen Vorschriften.

Die interne Leistungsverrechnung als Teilbereich der Kosten- und Leistungsrechnung soll alle Kosten- und Erlöse, die die einzelnen Organisationseinheiten intern füreinander erbringen, auf die entsprechenden Kostenträger verteilen, um die tatsächlich angefallenen Kosten der einzelnen Produkte ermitteln zu können.

Die Richtigkeit bzw. Plausibilität der zugrunde gelegten Kosten war nicht Bestandteil der Prüfung.

Insgesamt sind im Jahr 2016 Kosten und Erlöse aus internen Leistungsbeziehungen in Höhe von 10.856.096,22 € in den Teilergebnisrechnungen ausgewiesen. Auf die einzelnen Produktbereiche verteilt, ergibt sich folgendes Bild:

Budget	Erlöse aus ILV	Kosten aus ILV	Ergebnis aus ILV
01 Gemeindeorgane	0,00 €	-58.766,57 €	-58.766,57 €
02 Zentraler Service	2.807.490,80 €	-704.284,19 €	2.103.206,61 €
03 Kultur, Markt und Tourismus	0,00 €	-241.488,76 €	-241.488,76 €
04 Sportstätten, Hallen und Bürgerhäuser	54.248,10 €	-1.032.461,28 €	-978.213,18 €
05 Finanzservice	1.342.568,34 €	-313.182,63 €	1.029.385,71 €
06 Zentrale Finanzleistungen	1.959.856,00 €	-1.034.382,78 €	925.473,22 €
07 Ordnungs- und Standesamt, ÖPNV	0,00 €	-254.969,18 €	-254.969,18 €
08 Brand- und Katastrophenschutz	0,00 €	-157.215,05 €	-157.215,05 €
09 Friedhöfe	0,00 €	-376.559,72 €	-376.559,72 €
10 Kinder und Jugend	0,00 €	-444.834,18 €	-444.834,18 €
11 Kindertagesstätten	0,00 €	-1.047.363,13 €	-1.047.363,13 €
12 Senioren und Soziale Einrichtungen	0,00 €	-179.140,86 €	-179.140,86 €
13 Planungs- und Bauverwaltung	0,00 €	-86.315,69 €	-86.315,69 €
14 Gebäudemanagement	2.103.154,04 €	-670.528,73 €	1.432.625,31 €
15 Energie, Umwelt und Naturschutz	0,00 €	-394.362,71 €	-394.362,71 €
16 Grün, Straßen und Landschaftsbau	0,00 €	-1.186.882,55 €	-1.186.882,55 €
17 Zentraler Bürgerservice	0,00 €	-249.276,83 €	-249.276,83 €
18 Wasserversorgung	0,00 €	-673.766,90 €	-673.766,90 €
19 Abwasserbeseitigung	0,00 €	-1.497.910,69 €	-1.497.910,69 €
20 Baubetriebshof	2.588.778,94 €	-252.403,79 €	2.336.375,15 €
Summe:	10.856.096,22 €	-10.856.096,22 €	0,00 €

Die in den Teilergebnisrechnungen ausgewiesenen Erlöse und Kosten aus interner Leistungsverrechnung in Höhe von 10.856.096,22 € stimmen mit der in der Finanzbuchhaltungssoftware gebuchten Summe überein.

Wie schon unter 7.2. Ergebnisrechnung erwähnt, weicht der im Buchhaltungssystem eingepflegte fortgeschriebene Ansatz für Erlöse und Kosten aus ILV des Jahres 2016, um 100.116,00 € voneinander € ab.

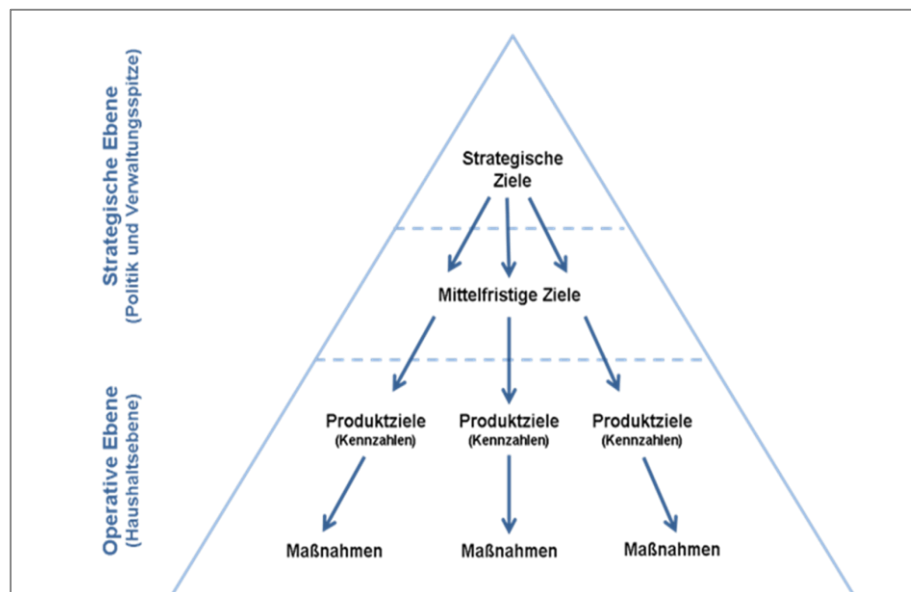
Dies liegt nach Angabe der Finanzverwaltung an einem Planungsdefizit im Bereich der ILV, die somit nicht ausgeglichen geplant wurde. Dies bitten wir künftig zu beachten.

7.5 Leistungsziele und Kennzahlen

Gemäß § 4 Abs.2 i. V. m. § 10 Abs. 3 GemHVO sowie § 112 HGO i.V.m. § 51 GemHVO sollen in den zu bildenden Teilhaushalten Leistungsziele und Kennzahlen zur Messung der Zielerreichung angegeben werden. Im Jahresabschluss ist die Zielerreichung zu beurteilen (vgl. Hinweis Nr.2 zu § 48 GemHVO). Die Leistungsziele müssen nach Hinweis Nr. 5 zu § 10 GemHVO einen Zielinhalt (konkrete Zielbeschreibung), einen Zielhorizont (wann wird das Ziel realisiert) und eine Zielvorschrift (gewünschtes Ausmaß des Zielinhaltes) beinhalten. Ist eine dieser Bestimmungsgrößen nicht im notwendigen Maße konkretisiert, kann die Steuerungsfunktion der Ziele beeinträchtigt werden.

Gemäß den aktuell geltenden Hinweisen zu § 112 HGO bzw. dem Erlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 29.06.2016 ist die Beurteilung der Zielerreichung ab dem Jahresabschluss 2018 verpflichtend.

Kennzahlen werden zur Beurteilung der wirtschaftlichen Lage herangezogen, sowohl für die Gegenwart als auch die Zukunft. Sie sollen als Steuerelement genutzt werden und eine nachvollziehbare empirische Grundlage sein, sowohl für die strategischen Ziele der Politik und Verwaltungsspitze, als auch für die sich daraus ergebenden Produktziele und -kennzahlen auf operativer Ebene. Die Abhängigkeit von strategischen Zielen und Produktzielen und -kennzahlen veranschaulicht die folgende Grafik.



Kennzahlen werden aus den Daten der Kommune erzeugt und sollen eine reproduzierbare Größe, einen sich wiederholenden Zustand oder Vorgang messen, der von Bedeutung ist. Sie beziehen sich auf quantitativ messbare, wichtige Tatbestände, die mit Hilfe der Kennzahlen erläutert, veranschaulicht und in konzentrierter Form wiedergegeben werden. Sie dienen bei der Problemerkennung, Ermittlung von Stärken und Schwachstellen, Informationsgewinnung, zur Kontrolle (Soll-Ist-Vergleich), zur Dokumentation und/oder zur Koordination wichtiger Sachverhalte und Zusammenhänge.

Kennzahlen allein reichen bei der Beurteilung der Zielerreichung jedoch nicht aus. Zum einen stehen sie in Bezug zu den Produktzielen, welche im Haushaltsplan gem. GemHVO festgehalten werden müssen. Zum anderen beeinflussen die sogenannten Megatrends (wie z.B. demographische Entwicklung, Wirtschaftswachstum, Arbeitslosenquote, etc.) die Interpretation der Kennzahlen stark. Diese Faktoren

müssen insbesondere bei der zukünftigen Bewertung und Beurteilung der wirtschaftlichen Lage berücksichtigt werden, da es sonst zu falschen Rückschlüssen kommen kann.

Im Haushaltsplan sind kaum strategische und operative Ziele und Kennzahlen beschrieben. Die beschriebenen Ziele sind nicht SMART formuliert (spezifisch, messbar, angemessen, realisierbar und terminiert) und haben daher wenig Aussagekraft. Gem. § 4 Abs.2 GemHVO müssen Ziele und Kennzahlen im Haushalt festgelegt werden.

Die im Jahresabschluss dargestellten Kennzahlen wurden zwar sehr ausführlich aber allgemein dargestellt, eine Zielerreichung gegenüber den Zielen des Haushaltsplans wurde jedoch nicht beurteilt. Eine Prüfung der Beurteilung der Zielerreichung konnte daher nicht erfolgen.

8 Anhang

Gemäß § 112 Abs.2 HGO besteht der Jahresabschluss neben der Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung auch aus dem Anhang, in dem gemäß § 50 Abs. 1 GemHVO die wesentlichen Posten der Vermögensrechnung, der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung zu erläutern sind sowie gemäß § 50 Abs.2 GemHVO weitere, dort aufgeführte Informationen anzugeben sind. Dem Anhang sind gemäß § 52 GemHVO und § 112 Abs. 4 Nr. 1 HGO Übersichten über das Anlagevermögen, die Forderungen, die Rückstellungen und die Verbindlichkeiten beizufügen.

Die Stadt Groß-Umstadt hat zum Bilanzstichtag einen entsprechenden Anhang sowie die geforderten Übersichten erstellt.

9 Rechenschaftsbericht

Gleichzeitig mit dem Jahresabschluss ist gemäß § 112 Abs. 3 HGO ein Rechenschaftsbericht aufzustellen. Dieser hat gemäß § 51 Abs. 1 GemHVO auf den Verlauf der Haushaltswirtschaft und die Lage der Stadt Groß-Umstadt einzugehen und somit ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu vermitteln. Dabei sind, sofern nicht bereits im Anhang geschehen, die wesentlichen Ergebnisse des Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen zu erläutern. Zudem ist eine Bewertung der Abschlussrechnungen vorzunehmen.

Gemäß § 51 Abs.2 GemHVO soll der Rechenschaftsbericht auch darstellen:

- Angaben über den Stand der Aufgabenerfüllung mit den Zielsetzungen und Strategien,
- Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind,
- die voraussichtliche Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken von besonderer Bedeutung sowie
- wesentliche Abweichungen zwischen geplanten und tatsächlich durchgeführten Investitionen.

Ein den gesetzlichen Vorschriften entsprechender Rechenschaftsbericht wurde seitens der Stadt Groß-Umstadt zur Prüfung vorgelegt.

10 Sachprüfungen

10.1 Überleitung der Sachkontostände in das neue Finanzbuchhaltungssystem

Die Stadt Groß-Umstadt hat gemäß Beschluss zum Stichtag 01.01.2016 das Finanzbuchhaltungssystem gewechselt. Im Zuge dessen musste die Sachkontostände der Stadt zum Stand 31.12.2015 aus dem vorherigen Finanzbuchhaltungssystem als Anfangsbestand zum 01.01.2016 in das neue migriert werden.

Auf Grund der Saldenübernahme müssen sodann die Salden der städtischen Eröffnungsbilanz zum 01.01.2016 mit den Salden der Jahresschlussbilanz der Stadt Groß-Umstadt zum 31.12.2015 übereinstimmen.

Geprüft wurde in diesem Zusammenhang:

- die Saldenübernahme der Sachkonten des städtischen Kontenrahmens,
- die sich daraus ergebende Saldenübernahme der Bilanzpositionen der städtische Bilanz,
- die gesamte Dokumentation

Eine Eröffnungsbilanz zum Stichtag 01.01.2016 sowie einen Überleitungsbericht oder eine anderweitige ausführliche Dokumentation über die Überleitung lag nicht vor. Im Laufe der Prüfung wurden alle angeforderten Unterlagen vorgelegt und die offenen Fragen geklärt.

Die Prüfung ergab, dass im Zuge der Saldenübernahme der Kontenrahmen angepasst wurde und bisher bekannte Fehlszuordnungen entgegen des Verwaltungskontenrahmens, der Muster, der Vermögens-, Ergebnis und Finanzgliederungscodes korrigiert wurden. Da ein detaillierter Abgleich der migrierten Einzelkonten auf Grund der zahlreichen Anpassungen nicht wirtschaftlich gewesen wäre, wurde ein Summenabgleich auf Sachkontengruppe und Bilanzposition vorgenommen.

In Summe wurden alle Sachkontenbestände und folglich die Bilanzpositionen in voller Höhe in das neue Finanzbuchhaltungssystem der Stadt übertragen. Der Zeitpunkt dieser Übertragung war der Stichtag 01.01.2016.

Die Prüfung führte zu keinen wesentlichen Beanstandungen.

10.2 Prüfung der Einhaltung des Haushaltsplanes, der Haushaltsvermerke und Deckungsfähigkeiten sowie die Darstellung im Buchhaltungssystem

Auf Grund der Neueinrichtung des Finanzbuchhaltungssystems der Stadt, wurde in 2016 eine umfangreiche Prüfung der Budgets durchgeführt. Neben der Prüfung der Einhaltung des Haushaltsplanes unter Berücksichtigung der Haushaltsvermerke, Deckungsfähigkeiten sowie über- und außerplanmäßigen Beschlüssen wurde auch geprüft, ob dies entsprechend in das Buchhaltungssystem eingepflegt wurde.

Gemäß Haushaltsvermerk (Budgetierungsrichtlinie) sind: die Personal- und Versorgungsaufwendungen aller Budgets sowohl untereinander gegenseitig deckungsfähig als auch gegenseitig deckungsfähig mit den Sachkosten in den einzelnen Budgets.

Wir weisen darauf hin, dass gemäß Schreiben des Regierungspräsidiums Darmstadt vom Oktober 2018 diese umfangreiche Deckungsfähigkeit nicht gegeben sein darf. Laut diesem dürfen Aufwendungen eines Deckungskreises über mehrere Budgets, innerhalb eines Budgets nicht mehr zur Deckung von anderen Aufwendungen in diesem Budget herangezogen werden, sie sind für die Budgetüberwachung somit nicht zu berücksichtigen um „Doppeldeckungen“ zu vermeiden. Die Möglichkeit, diese durch gesonderten überplan- oder außerplanmäßigem Beschluss entsprechend zu nutzen, bleibt jedoch unbenommen.

Mehrerträge und -einzahlungen wurden zur Deckung von Mehraufwendungen und -auszahlungen innerhalb von Budgets genutzt, ohne dass dies im Jahresabschluss explizit erläutert wurde.

Mehrerträge und -einzahlungen wurden zur Deckung von Mehraufwendungen und –auszahlungen budgetübergreifend genutzt, ohne dass es dazu einen gesonderten Beschluss gab oder dies im Jahresabschluss erläutert wurde.

Wir weisen darauf hin, dass die haushaltsrechtlichen Vorschriften künftig einzuhalten sind und empfehlen eine Überarbeitung der Budgetierungsrichtlinie und Haushaltsvermerke.

Die detaillierten Ergebnisse der Prüfung sind ab Ziffer 6.2.3 in den Prüfbericht mit eingeflossen.

10.3 Prüfung der Einhaltung der Vorschriften des § 21 HGO (Übertragung von Ermächtigungen)

Auf Grund eines Beschlusses des Magistrats der Stadt Groß-Umstadt wurde das Revisionsamt des Landkreises Darmstadt-Dieburg beauftragt, eine Sonderprüfung der nach § 21 GemHVO zum 01.01.2023 übertragenen Ermächtigungen durchzuführen. Die Schwerpunkte der Prüfung sollten hierbei die Rechtmäßigkeit und Zulässigkeit der übertragenen Ermächtigungen sein.

Die Sonderprüfung fand im Zeitraum vom 14.07. bis 28.08.2023 statt. Zum Zeitpunkt der Prüfung war der Jahresabschluss 2015 der Stadt Groß-Umstadt, der letzte geprüfte Jahresabschluss. Auf Grund der noch nicht vorliegenden und somit ungeprüften Jahresabschlüsse, mussten entsprechend die Ansätze und Haushaltsreste zum Teil rückwirkend bis ins Berichtsjahr 2016 nachvollzogen werden, um deren Rechtmäßigkeit zu prüfen.

Die Prüfung der übertragenen Ermächtigungen ins Berichtsjahr führte zu keinen Beanstandungen.

Die detaillierten Ergebnisse der Prüfung sind in den gesondert zugeangenen Prüfbericht eingeflossen.

10.4 Technische Prüfung

a. Vorbemerkungen

i. Prüfungsauftrag und Zielsetzung der technischen Prüfung

Gemäß § 131 Abs. 1 Ziffer 1 HGO gehört es zu den Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes, die Jahresrechnung mit allen Unterlagen nach § 128 HGO auf ihre Gesetzmäßigkeit (Ordnungsmäßigkeit) zu prüfen.

Diese Bestimmung verpflichtet auch zur Technischen Rechnungsprüfung.

Gemäß § 131 Abs. 1 Ziffer 5 HGO ist im Rahmen der Erfüllung dieser Aufgaben auch festzustellen, ob zweckmäßig und wirtschaftlich verfahren wird.

ii. Gegenstand der Prüfung

Gegenstand der Prüfung sind

Architekten-, Ingenieur- und Firmenleistungen,

Auftragsvergabe, Durchführung und Abrechnung gemäß den Honorarordnungen bzw. den Vergabe- und Durchführungsbestimmungen bei Hochbaumaßnahmen, Tiefbaumaßnahmen, Garten- und landschafts-gärtnerischen Maßnahmen, Technischen Anlagen und Einbauten sowie Vermessungsmaßnahmen,

Belege die zur vorschriftsmäßigen Begründung und zum Nachweis der einzelnen Beträge der jeweiligen Leistungen erforderlich sind,

Sachakten und sonstigen Unterlagen der auftraggebenden Verwaltung sowie der beauftragten Architekten und Ingenieure.

iii. Durchführung der Prüfung

In die fachspezifische Prüfung konnten nicht alle Unterlagen bzw. sämtliche Maßnahmen einbezogen werden. Die Prüfung beschränkte sich daher auf Stichproben aus den in den Haushaltsjahren 2016 bis 2017 schlussgerechneten bzw. teilschlussgerechnete Baumaßnahmen.

b. Projektprüfung

i. Geprüfte Maßnahmen

In die Prüfung wurden folgende Maßnahmen einbezogen:

Anbau Feuerwehr Dorndiel - Rohbauarbeiten

Ausbau Stichweg Realschulstraße, Groß-Umstadt

Verkehrswegebauarbeiten Hintergasse, Groß-Umstadt

ii. Gemeinsame Prüfungsfeststellungen zu mehreren von uns geprüften Maßnahmen

Allgemeines

Organisatorische Struktur

Bei unserer Prüfung war festzustellen, dass die Stadt Groß-Umstadt bezüglich der Vergabe und Abwicklung von Bauleistungen über eine gut und übersichtlich organisierte Struktur und Aufstellung verfügt. Eine Vereinbarung über IKZ für den Bereich der Zentralen Auftragsvergabestelle wurde abgeschlossen und wird, nach Auskunft der Stadt, für die förmlichen Vergabeverfahren verwendet. Bei Ausnahmen hiervon findet die Submission im Ressort Zentrale Dienste statt. Die von uns geprüften Maßnahmen bestätigten diese Vorgehensweise.

Dokumentation

Vollständigkeit

Nach § 2 Abs. 6 HVTG ist die Berücksichtigung mittelständischer Interessen besonders aktenkundig zu machen.

Es ist ohne Zweifel klar, dass alle von uns geprüften Baumaßnahmen allein aufgrund von Umfang und Art der Arbeiten von mittelständischen Baufirmen ausgeführt werden konnten. Dennoch wäre aufgrund des Wortlauts von § 2 Abs. 6 HVTG dieser Umstand ausdrücklich in den Akten festzuhalten gewesen. Dies war hier jedoch nicht erfolgt.

Darüber hinaus fehlte bei der Baumaßnahme „Ausbauarbeiten Stichweg Realschulstraße“ die Dokumentation der Gründe für die Wahl des Vergabeverfahrens und die zeitnahe Dokumentation der Gründe für die Auswahl der Bieter. Letzteres wurde hier erst in der Vergabeempfehlung des externen Planers, und damit mehr als zehn Kalendertage nach Aufforderung zur Angebotsabgabe an die Bieter, festgehalten. Nach gängiger Kommentierung zur VOB ist jedoch unter „zeitnahe Dokumentation“ eine Dokumentation innerhalb von zehn Kalendertagen zu verstehen.

Beauftragung

Auszug aus dem Gewerbezentralregister

Nach dem Mindestlohngesetz ist ab einem Auftragswert von 30.000 € netto für den Bewerber, der den Zuschlag erhalten soll, eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister über strafgerichtliche Verurteilungen und Bußgeldentscheidungen durch die Vergabestelle beim Bundesamt für Justiz anzufordern.

Dieser Vorschrift wurde bei den Baumaßnahmen „Verkehrswegebauarbeiten Hintergasse“ und „Anbau Feuerwehr Dorndiel – Rohbauarbeiten“ nach Aktenlage nicht entsprochen.

Schlusszahlung

Abnahme der Arbeiten und Fälligkeit der Schlusszahlung

Nach § 19 Abs. 1 HVTG sind fällige Zahlungen spätestens 30 Kalendertage nach Zugang der prüffähigen Rechnung zu leisten.

Bei der Baumaßnahme „Anbau Feuerwehr Dorndiel – Rohbauarbeiten“ wurde die Schlusszahlung erst am 04.07.2017 von der Stadt zur Zahlung freigegeben, während die Schlussrechnung bereits am 18.04.2017 von der Baufirma eingereicht wurde. Auch bei der Schlusszahlung zum Ausbau Stichweg Realschulstraße wurde die o.a. 30-Kalendertagefrist überschritten.

Im Hinblick auf den Wortlaut von § 19 Abs. 1 HVTG „[...] *fällige* Zahlungen [...]“ ist zwar festzustellen, dass die Abnahme der Bauleistung als Fälligkeitsvoraussetzung für die Schlusszahlung gilt, und bei der Baumaßnahme „Anbau Feuerwehr Dorndiel – Rohbauarbeiten“ eine förmliche Abnahme erst mit Datum vom 23.06.2017 dokumentiert ist, tatsächlich dort die Abnahme jedoch bereits viel früher erfolgt war: Wird keine Abnahme verlangt, oder, bei Verlangen einer Abnahme, keine andere Frist vereinbart, als die 12-Werktag-Frist nach § 12 VOB/B, so gilt die Leistung mit Ablauf von 12 Werktagen nach schriftlicher Mitteilung über die Fertigstellung der Leistung als abgenommen, vergl. § 12 VOB/B. Bei den Rohbauarbeiten zum Anbau Feuerwehr Dorndiel war die Mitteilung über die Fertigstellung mit Einreichung der Schlussrechnung erfolgt. Eine Dokumentation über das Verlangen einer Abnahme mit Vereinbarung einer anderen als der 12-Tage-Frist für die Abnahme konnte den Akten nicht entnommen werden. Demnach galten die Rohbauarbeiten bereits am 04.05.2017 als abgenommen.

Da auch keine Einwände hinsichtlich der Prüfbarkeit der Schlussrechnung in den Akten dokumentiert waren, war die Zahlung des Schlussrechnungsbetrags für die Rohbauarbeiten zum Anbau Feuerwehr Dorndiel in der Folge bereits bis zum 18.05.2017 zu leisten gewesen.

iii. **Prüfungsfeststellungen zum Anbau Feuerwehr Dorndiel - Rohbauarbeiten**

Vergabeunterlagen

Nennung der Zuschlagskriterien und deren Gewichtung

Nach § 3 Abs. 1 Hessisches Vergabe- und Tariftreuegesetz (HVTG) müssen alle Zuschlagskriterien und deren Gewichtung in den Vergabeunterlagen genannt werden.

Diese Nennung fehlte hier.

Vertragsstrafe

Nach § 18 Abs. 1 HVTG soll der Auftraggeber mit dem Auftragnehmer für den Fall der nicht vertragsgerechten Erfüllung übernommener Verpflichtungen eine Vertragsstrafe vereinbaren

Der hier verwendete Vordruck für die Vereinbarung der Besonderen Vertragsbedingungen enthielt zwar eine vorbezeichnete Stelle für die Vereinbarung einer Vertragsstrafe, diese war jedoch nicht ausgefüllt.

Vorhaltung Baukran

Das Leistungsverzeichnis enthielt eine Pauschalpreis-Position, in der die Vorhaltung des vom Rohbauers zu stellenden Baukrans nach Fertigstellung der Rohbauarbeiten zur Unterstützung der Zimmer- und Dachdeckerarbeiten ausgeschrieben war. Eine Angabe der Vorhalte-Zeit erfolgte in den Vergabeunterlagen nicht.

Bei dieser Pauschalpreis-Position ist die Vorhaltezeit wichtig für die Preiskalkulation und hätte deshalb in den Vergabeunterlagen angegeben werden müssen (vergl. § 7 Abs. 1 Nr. 1 VOB/A 2016: „Die Leistung ist eindeutig und so erschöpfend zu beschreiben, dass alle Unternehmen die Beschreibung im gleichen Sinne verstehen müssen und ihre Preise sicher und ohne umfangreiche Vorarbeiten berechnen können.“). Durch die Nicht-Angabe der anzubietenden Vorhaltezeit ist auch die Vergleichbarkeit der Angebote miteinander gefährdet, da nicht ausgeschlossen werden kann, dass die verschiedenen Bieter mit verschiedenen Vorhaltezeiten kalkuliert haben. Bei Vergleich der angebotenen Preise für diese Position, die um bis zu rund 330 % auseinander liegen, ist dies nicht auszuschließen.

Öffnung der Angebote und erste Prüfung nach Öffnung

Kennzeichnung der Angebote nach deren Öffnung

Nach Nr. 2.6, letzter Satz, des Erlasses „Korruptionsvermeidung in hessischen Kommunalverwaltungen“ (Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr. 3 – 12. Januar 2009, S. 132) legt der Leiter des Eröffnungstermins nach der Öffnung der Angebote Sicherungsmaßnahmen fest (zum Beispiel Kopien, Lochung, Siegel, Plombe).

In der Niederschrift über die Öffnung der Angebote für die Rohbauarbeiten stand hierzu, dass die Angebote in allen wesentlichen Teilen gekennzeichnet worden seien. Bei dem nach Öffnung und Prüfung beauftragten Angebot war eine dementsprechende Sicherungskennzeichnung dennoch nicht zu erkennen.

Die Anwendung des o.a. Erlasses war durch Zuwendungsbescheid vorgegeben.

Erste Prüfung nach Öffnung der Angebote

Die erste Prüfung der Angebote auf Vollständigkeit, rechnerische Richtigkeit, nicht ausgefüllte Positionen oder sonstige Auffälligkeiten soll, nach o.a. Erlass „Korruptionsvermeidung in hessischen Kommunalverwaltungen“ nicht im Fachamt oder beim beauftragten Planer vorgenommen werden.

Nach der Dokumentation zu den Angeboten für die Rohbauarbeiten war eine solche Prüfung ausschließlich durch den beauftragten Planer erfolgt.

Abgefragte Fabrikatsangaben

In der Leistungsbeschreibung wurde von den Bietern in acht Positionen das angebotene Fabrikat abgefragt. In vier Positionen fehlten in dem nach Angebotsöffnung beauftragten Angebot die abgefragten Angaben. In dem vom externen Architekturbüro erstellten Vergabevorschlag wurde lediglich eine dieser vier Positionen als Position mit fehlender abgefragter Fabrikatsangabe erwähnt. Trotz der fehlenden Fabrikatsangaben kam das externe Büro zu dem Schluss, das Angebot erfülle mit den angebotenen Produkten und Verfahren die in der Leistungsbeschreibung gestellten technischen Anforderungen.

Bei Freihändigen Vergaben stellt das Fehlen von abgefragten Fabrikatsangaben keinen Ausschlussgrund da. Sie können hier nachgefordert werden. Da die Fabrikatsangaben abgefragt worden sind, ist davon auszugehen, dass die Kenntnis der angebotenen Fabrikate für die Beurteilung des Angebots erforderlich war. Insofern ist es erstaunlich, dass das externe Architekturbüro von vier fehlenden Fabrikatsangaben nur eine in seinem Vergabevorschlag erwähnt hat und zum Schluss kam, das Angebot erfülle mit den angebotenen Produkten und Verfahren die in der Leistungsbeschreibung gestellten Anforderungen.

Beauftragung

Auftragsschreiben

Das Angebot der beauftragten Baufirma war auf den 22.08.2016 datiert. Die Angebotsendsumme betrug 112.597,19 € brutto bei Beachtung des angebotenen Nachlasses von 2 %. In dem Auftragsschreiben der Stadt an die Baufirma wurde als beauftragte Baumaßnahme zwar der Anbau Feuerwehr Dorndiel / Rohbauarbeiten, Auftragssumme 112.597,19 € brutto, angegeben, es wurde jedoch ein Angebot vom 25.07.2016, beauftragt.

Da die Bieter erst am 29.07.2016 zur Abgabe eines Angebots aufgefordert wurden, dürfte mit dem 25.07.2016 im Auftragsschreiben versehentlich ein falsches Angebotsdatum eingetragen worden sein. Im Sinne der Vertragssicherheit sollte darauf geachtet werden, dass das Auftragsschreiben fehlerfrei ist.

Abrechnung

Aus Gründen der Prüfungseffizienz haben wir die Abrechnung lediglich stichprobenartig hinsichtlich der prinzipiellen Einhaltung der zutreffenden Abrechnungsvorschriften geprüft. Detailprüfungen einzelner Positionen erfolgten aus Gründen der Prüfungseffizienz stichprobenartig

Abweichungen zwischen Ausschreibung und Schlussrechnungen

Bei Vergleich der Schlussrechnungssumme mit der Auftragssumme erscheinen die Abweichungen zwischen Ausschreibung und Ausführung zunächst gering, da die Abrechnungssumme lediglich rund 2,8 % über der Auftragssumme liegt. Dies ist jedoch darauf zurückzuführen, dass sich die in einigen Positionen vorhandenen Mengenmehrungen und die in anderen Positionen vorhandenen Mengenminderungen sowie die entfallenen Positionen und die Nachträge zum Großteil gegenseitig aufgehoben haben. Bei vorzeichenneutraler Addition der Werte der Abweichungen zwischen ursprünglich beauftragten Arbeiten und Abrechnung (Mengenabweichungen > 10 % gegenüber den ausgeschriebenen Mengen, komplettes Entfallen von Positionen, Nachträge) beträgt deren Wert hingegen fast 28 % der Auftragssumme. Rund 31 % der ausgeschriebenen Positionen sind komplett entfallen. Gleichzeitig kam es zu Nachträgen im Wert von rund 9 % der ursprünglichen Auftragssumme. Bei etwa 36 % der ausgeschriebenen und ausgeführten Positionen kam es zu Mengenabweichungen von mehr als 10 % gegenüber der Ausschreibung.

Für den Auftraggeber ist eine große Genauigkeit bei Art und Umfang der ausgeschriebenen Leistung jedoch auch im Hinblick auf die Feststellung des wirtschaftlichsten Angebots von Bedeutung. Entfallen beispielsweise bei der Abrechnung niedrig bepreiste Positionen, während sich die Mengen in hoch bepreisten Positionen erhöhen, ist nicht auszuschließen, dass eine andere Baufirma die tatsächlich erforderlichen Leistungen wirtschaftlicher erbracht hätte. Dies war hier der Fall: die ausgeschriebenen und ausgeführten Positionen hätte die Baufirma, die das zweitgünstigste Angebot abgegeben hatte, in den ausgeführten Mengen um rund 1,3 % günstiger ausgeführt, als die beauftragte Baufirma (1.145,26 € netto / 1.362,86 € brutto). Darüber hinaus kann das Entfallen von ausgeschriebenen und beauftragten Positionen den Auftraggeber weiteres Geld kosten, ohne dass er eine Bauleistung dafür erhält, wenn sich die Mengenmehrungen gegen die Mengenminderungen sowie die entfallenen Positionen gegen die Nachträge nicht gegenseitig aufheben. Dann kommt ein Anspruch der Baufirma hinsichtlich entgangenen Gewinns sowie Unterdeckung der Baustellengemeinkosten und der Allgemeinen Geschäftskosten durch das Entfallen der Positionen in Betracht. Auch Mengenabweichungen von mehr als 10 % gegenüber der Ausschreibung sind für den Auftraggeber mit wirtschaftlichen Unsicherheiten verbunden. Hier kann verlangt werden, dass ein neuer Preis unter Berücksichtigung der Mehr- oder Minderkosten vereinbart wird, vergl. § 2 VOB/B.

Aus diesen Gründen sind die erforderlichen Leistungen auch in Bezug auf die auszuführenden Mengen genau zu beschreiben, vergl. § 7 VOB/A. Es soll erst ausgeschrieben werden, wenn alle Vergabeunterlagen fertiggestellt sind, vergl. § 2 VOB/A. Hierzu gehört auch eine abgeschlossene Planung. Erhebliche Abweichungen zwischen Ausschreibung und Ausführung können ein Hinweis darauf sein, dass die Planung bei der betroffenen Maßnahme nicht abgeschlossen war.

Nachträge

Die Schlussrechnung enthielt 13 Nachtragspositionen. Lediglich zu neun dieser Positionen waren in den Akten grundsätzlich passende Angebote vorhanden. Eine eindeutige Zuordnung der abgerechneten Nachtragspositionen zu den Nachtragsangeboten durch Positions-Nummern bzw. Positionstexte war lediglich bei sechs Nachtragspositionen möglich, da bei den restlichen Nachtragspositionen in der Schlussrechnung nie die Positionsnummern aus den Nachtragsangeboten verwendet wurden bzw. die Positionstexte in der Schlussrechnung so allgemein formuliert waren, dass eine eindeutige Zuordnung zu einem bestimmten Nachtragsangebot nicht möglich war, z.B. „Arbeitsstunden Facharbeiter“. Eine Beauftragung vor Abrechnung war den Akten nur zu zwei Nachtragspositionen zu entnehmen. Zwei der Nachtragsangebote sind erst nach Aufstellung der Schlussrechnung erstellt worden.

Der Auftragnehmer (AN) hat seine Leistungen prüfbar abzurechnen und dabei die in den Angeboten enthaltenen Bezeichnungen zu verwenden, vergl. § 14 Abs. 1 VOB/B. Folglich hätte die Baufirma für eine prüfbare Abrechnung der Nachtragspositionen die in den Nachtragsangeboten verwendeten

Positionsnummern in den Rechnungen angeben müssen. Soweit die gleichen Positionsnummern in unterschiedlichen Nachtragsangeboten verwendet worden sind, hätte die Baufirma in der Abrechnung zur Klarstellung auch noch das jeweilige Nachtragsangebot angeben müssen.

Im Zusammenhang mit Nachträgen ist auch § 71 (2) HGO zu beachten, wonach Erklärungen, durch die die Kommune verpflichtet werden soll, der Schriftform bedürfen. Weiterhin besteht für Leistungen, die der AN ohne Auftrag ausführt, keine grundsätzliche Vergütungspflicht (siehe § 2 Abs. 8 VOB/B). Eine Vergütung steht dem AN in diesem Fall nur dann zu, wenn der Auftraggeber (AG) diese Leistungen nachträglich anerkennt, oder wenn die Leistungen für die Erfüllung des Vertrags notwendig waren, dem mutmaßlichen Willen des AG entsprachen und dem AG unverzüglich angezeigt wurden. Die Vergütung für im Vertrag nicht vorgesehene und dennoch notwendige bzw. geforderte Leistungen ist möglichst vor Beginn der Ausführung zu vereinbaren (siehe § 2 Abs. 6 VOB/B). Insofern ist auch bei Nachtragspositionen grundsätzlich die schriftliche Beauftragung eines vor Ausführung der Leistungen erstellten Nachtragsangebots erforderlich. In der Baupraxis wird es allerdings nicht immer zu vermeiden sein, dass in begründeten Ausnahmefällen die Erstellung des Nachtragsangebots und dessen schriftliche Beauftragung auch unverzüglich nach Erbringung der Leistungen erfolgt.

Nachweis der in Rechnung gestellten Leistungen / Aufmaße

Die erste Abschlagsrechnung wurde als „Abschlag für bisher geleistete Beton- und Stahlbetonarbeiten“ ohne Auflistung der im einzelnen erbrachten Leistungspositionen und Mengen, und ohne Aufmaße, gestellt und in einer Höhe von 19.600 € netto / 23.324,-- € brutto bei Beachtung des angebotenen Nachlasses von 2 %, anerkannt.

Da nicht dargelegt war, welche Leistungen und Mengen im Einzelnen in Rechnung gestellt wurden, war es anhand der Rechnungen nicht möglich festzustellen, ob der Rechnungsbetrag durch die tatsächlich vertragsgemäß erbrachten Leistungen und Mengen gerechtfertigt war. Die erste Abschlagsrechnung war folglich nicht prüfbar. Die Prüfbarkeit ist jedoch wesentliche Fälligkeitsvoraussetzung. Bei Einheitspreis-Verträgen, wie hier vorliegend, ergibt sich der Rechnungsbetrag aus „erbrachte Menge x Einheitspreis“ jeder erbrachten Position. Die in Rechnung gestellten Leistungen sind in der Reihenfolge und mit den Positionsnummern des Leistungsverzeichnisses versehen aufzuführen. Die zum Nachweis von Art und Menge der Leistung erforderlichen Mengenberechnungen, Zeichnungen und andere Belege müssen den Rechnungen beigelegt werden (siehe § 14 Abs. 1 VOB/B).

Soweit den weiteren Abschlagsrechnungen rechnungsbegründende Unterlagen beilagen (Aufmaße, Mengenberechnungen, Lieferscheine), waren diese nicht unterschrieben. Eine Prüfung der Mengenermittlungen vor Freigabe der Rechnungen war bei den der zweiten und dritten Abschlagsrechnung jeweils beiliegenden, per EDV erstellten Mengenberechnung nur bei einer von 27 Positionen (zweite Abschlagsrechnung) bzw. vier von 15 Positionen (dritte Abschlagsrechnung) erkennbar (Haken bzw. Korrekturen). Bei der der vierten Abschlagsrechnung beiliegenden, per EDV erstellten Mengenberechnung war, wegen Fehlen von Korrekturvermerken bzw. Haken, keine Prüfung der dargestellten Mengen erkennbar. Die der Schlussrechnung beiliegenden Aufmaßunterlagen waren zwar erkennbar durchgehend geprüft worden, jedoch nicht von beiden Vertragsparteien unterschrieben.

Sind die rechnungsbegründenden Unterlagen nicht von beiden Vertragsparteien unterschrieben, steht die Rechtsverbindlichkeit dieser Unterlagen in Frage. Dies kann spätestens dann zu Problemen führen, wenn es bei der Abrechnung zu Uneinigkeiten über ausgeführte Mengen von mittlerweile bautechnisch verdeckten Positionen, oder Positionen, die provisorischen Charakter haben, kommt. Die für die Abrechnung notwendigen Feststellungen/Aufmaße sind daher dem Fortgang der Leistung entsprechend und gemeinsam vorzunehmen. Für Leistungen, die bei Weiterführung der Arbeiten nur schwer feststellbar sind, hat der Auftragnehmer rechtzeitig gemeinsame Feststellungen zu beantragen (vergl. § 14 VOB/B).

Für die Dokumentation, dass dementsprechend verfahren wurde, ist die gemeinsame Unterschrift der bei den gemeinsamen vor-Ort-Terminen erstellten Aufmaßunterlagen zu empfehlen. Die Prüfung der Abrechnungen war Aufgabe des mit der Leistungsphase acht beauftragten externen Architekturbüros.

Stundenlohnarbeiten – Vereinbarung vor Ausführung

Unter dem Titel 7 „Nachträge“ kamen auch Stundenlohnarbeiten zur Abrechnung. Die ausgeschriebenen Leistungen enthielten allerdings keine Stundenlohnarbeiten. Eine entsprechende, vor Ausführung der Stundenlohnarbeiten getroffene, Nachtragsvereinbarung lag den uns zur Prüfung überlassenen Akten nicht in allen Fällen bei. So gab es zwar ein Nachtragangebot, in dem auch Stundensätze für Facharbeiter angeboten wurden, dieses war jedoch vom 20.02.2017, während die ersten Abrechnungen von Stundenlohnarbeiten bereits mit der zweiten Abschlagsrechnung vom 24.11.2016 sowie mit der vierten Abschlagsrechnung vom 10.02.2017, und somit vor der Aufstellung dieses Nachtragsangebots erfolgten.

Wenn nach Stundensätzen abgerechnet werden soll, muss die Vereinbarung darüber getroffen werden, bevor die Arbeiten ausgeführt werden, dazu auch § 15 Abs. 3 Satz 1 VOB/B. Wenn dies nicht der Fall ist, ist grundsätzlich auf Einheitspreisbasis abzurechnen. Fehlen entsprechende Einheitspreis-Positionen in der Ausschreibung, kommt eine Vereinbarung als Nachtrag in Frage. Fehlen die zum Nachweis von Art und Umfang der Leistung erforderlichen Belege und können diese von der Baufirma nicht mehr erbracht werden, ist es ausnahmsweise möglich, den Mindestaufwand für die Ausführung der Arbeiten im Wege einer Schätzung zu ermitteln.

Stundenlohnarbeiten – weitere Feststellungen zu deren Abrechnung

Die Abrechnung der Stundenlohnarbeiten in den Positionen 7.80 und 7.100 entsprachen nicht den Abrechnungsvorschriften. Nach § 14 VOB/B hat der Auftragnehmer seine Leistungen prüfbar abzurechnen und die zum Nachweis von Art und Umfang erforderlichen Belege beizufügen. Die Prüfbarkeit der Abrechnung war hier insoweit nicht ohne weiteres zweifelsfrei gegeben, da in den zum Nachweis beigelegten Belegen (hier: Stundenlohn-Rapporte) angegeben war, bei der Ausführung der Arbeiten sei ein Polier, Facharbeiter sowie Helfer eingesetzt worden, in der Rechnung jedoch nur Facharbeiter abgerechnet wurden. Auch wenn nach Auskunft der Bauverwaltung der Stadt für sämtliche Stundenlohnarbeiten der selbe Stundensatz vereinbart wurde und deshalb die in den Stundenlohn-Rapporten vorgenommene Zuordnung der einzelnen Arbeiter zu bestimmten Qualifikationen keinen Rückschluss auf deren tatsächliche Qualifikation zulässt, hätten die Bezeichnungen in Stundenlohn-Rapporten und Rechnung übereinstimmen müssen um ohne Weiteres eine zweifelsfreie Nachvollziehbarkeit zu ermöglichen.

Nach den getroffenen vertraglichen Festlegungen mussten Stundenlohnzettel arbeitstäglich eingereicht werden. Nach gängiger rechtlicher Einschätzung muss die Baufirma dann die Stundenlohnzettel am Ende des jeweiligen Werktags aufstellen. Dies wurde hier bei keinem der Stundenlohnzettel umgesetzt. Stattdessen wurden die Stundenlohnzettel erst bis zu einem Monat nach Leistungserbringung aufgestellt.

Der Auftraggeber hat die von ihm bescheinigten Stundenlohnzettel spätestens 6 Werktage nach Zugang zurückzugeben, siehe § 15 Nr. 3 VOB/B. Ob diese Abrechnungsvorschrift hier eingehalten wurde, war hier anhand der Stundenlohnzettel nicht zu erkennen, da keiner der Stundenlohnzettel von einem Vertreter des Auftraggebers, hier, dem mit der Leistungsphase acht HOAI beauftragten externen Architekturbüro, mit Prüfdatum versehen wurde. Besonders kritisch ist dieser Sachverhalt im Zusammenhang mit der Abrechnung der Position 7.40 zu sehen. In der Schlussrechnung wurde diese Position mit sieben Stunden

anerkannt, in der vierten Abschlagsrechnung hingegen noch mit den von der Baufirma auf dem Stundenlohnzettel angegebenen elf Stunden. Wenn für diese Position tatsächlich nur sieben Stunden erbracht worden sind, hätte eine entsprechende Korrektur durch den externen Planer bereits bei Prüfung der vierten Abschlagsrechnung erfolgen müssen. Da der Stundenlohnzettel zwei Tage vor der vierten Abschlagsrechnung erstellt wurde, wäre das zeitlich möglich gewesen. Die Kürzung der Stundenanzahl erst in der Schlussrechnung, und damit erst über zwei Monate nach Aufstellung des Stundenlohnzettels, wäre von der Baufirma angreifbar gewesen, da nicht fristgemäß zurückgegebene Stundenlohnzettel als anerkannt gelten, siehe § 15 Abs. 3 Sätze 3 und 5 VOB/B.

An der für die Unterschrift des Auftraggebers vorbezeichneten Stelle war lediglich einer der Stundenlohnzettel unterschrieben. Drei der Stundenlohnzettel waren, mitten auf dem Zettel, handschriftlich und mit Kurzhandzeichen versehen als „inhaltlich korrekt“ gekennzeichnet. Es wurde jedoch versäumt, z.B. durch entsprechenden Stempel, anzugeben, wer diese Kennzeichnung vorgenommen hatte.

Stundenlohnrechnungen sind spätestens 4 Wochen nach Beendigung der Stundenlohnarbeiten einzureichen. Diese Abrechnungsvorschrift fand hier lediglich bei einer der Stundenlohnpositionen Beachtung.

Eine weitere Auffälligkeit bei unserer Prüfung der Abrechnung der Stundenlohnarbeiten ergab der Vergleich des Stundenlohnzettels zur Position 7.100 „15 Stunden Facharbeiter“ (lt. EDV-ersteller Massenermittlung: Stundenlohnzettel „TB 3 vom 06.03.2017“) mit dem zur Position 7.110 „acht Stunden Facharbeiter (lt. EDV-ersteller Massenermittlung: Stundenlohnzettel „TB 4 vom 06.03.2017 + 07.03.2017“): Auf beiden Stundenlohnzetteln werden die Arbeitskräfte „Edi“, „Tom“ und „Liam“ aufgeführt. Auf dem Stundenlohnzettel zur Position 7.100 war für die drei Arbeitskräfte eine Arbeitszeit am 06.03.2017 von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr angegeben. Auf dem Stundenlohnzettel zur Position 7.110 war am 06.03.2017 für dieselben Arbeitskräfte eine Arbeitszeit von 7:30 Uhr bis 8:30 Uhr angegeben. Das Zeitintervall „06.03.2017 / 8:00 Uhr bis 8:30 Uhr“ ist folglich für die drei Arbeitskräfte sowohl in der Position 7.100 als auch in der Position 7.110, und damit doppelt, abgerechnet worden. Bei der Arbeitskraft „Liam“ kommt hinzu, dass die Qualifikation auf den beiden Stundenlohnzetteln unterschiedlich angegeben wurde: Auf dem Stundenlohnzettel zur Position 7.100 wurde „Liam“ als „Helfer“ angeführt, auf dem Stundenlohnzettel zur Position 7.110 als „Facharbeiter“. Wie oben erläutert, ist eine korrekte Angabe der Qualifikation jedoch aus Gründen der Prüfbarkeit und Nachvollziehbarkeit erforderlich.

Rechnerische Richtigkeit der Schlussrechnung

In der handschriftlichen, vor Freigabe der Schlussrechnung durchgeführten Korrektur, gab es einen Rechenfehler bei der Addition der Gesamtpreise der Positionen des Tittel 5.3. „Stahlbeton-Wände“. Das rechnerisch korrekte Ergebnis dieser Addition liegt um 952,5 € netto (bei Beachtung des angebotenen Nachlasses in Höhe von 2 %: 933,45 € netto) höher, als bei der Feststellung der Schlussrechnungssumme angesetzt.

iv. Prüfungsfeststellungen zum Ausbau Stichweg Realschulstraße, Groß-Umstadt

Allgemeines

Aktenlage

Die vorgefundene Aktenlage war gut geordnet und übersichtlich aufgestellt.

Vergabeunterlagen

Nennung des externen Planers in den Vergabeunterlagen

Der externe Planer wurde in den Vergabeunterlagen genannt.

Zwar wurde hier der externen Planer nach dem Verpflichtungsgesetz verpflichtet, dennoch sehen wir deren Nennung in den Vergabeunterlagen als problematisch an. Es besteht dadurch die Gefahr, dass Rückfragen von Bietern vor Abgabe ihres Angebots der Stadt nicht zur Kenntnis gelangen, weil der Bieter sie direkt an den Planer richten kann. Die Stadt als Projektverantwortliche sollte u.E. jedoch auch über solche Rückfragen Bescheid wissen. Weiterhin wird die Möglichkeit einer, ggf. auch nur versehentlichen, Steuerungswirkung durch externe Planer reduziert, wenn deren Kontaktdaten den Bietern nicht bekannt sind und den externen Planern nicht bekannt ist, welche Firmen zur Abgabe eines Angebots aufgefordert worden sind.

Eventualpositionen

Es wurde „1 Stk Brückenablauf liefern und einbauen“ als „Eventualpositionen“, unter Abfrage des Einheitspreises ausgeschrieben.

Bedarfs- bzw. Eventualpositionen sind nach VOB grundsätzlich nicht in die Leistungsbeschreibung aufzunehmen. Die ausnahmsweise Aufnahme von Bedarfspositionen in die Leistungsbeschreibung ist nur dann zulässig, wenn zum Zeitpunkt der Ausschreibung unter Betrachtung aller Aspekte und Erkenntnisse objektiv nicht feststellbar ist, ob und in welchem Umfang diese Positionen zur Ausführung gelangen. Der Grund, weshalb die Aufnahme von Eventualpositionen auf Ausnahmefälle zu beschränken ist, liegt darin, dass deren Aufnahme dem Ziel des § 7 Nr. 1 VOB/A zuwiderläuft, wonach Leistungen eindeutig und erschöpfend zu beschreiben sind. Werden ausnahmsweise Bedarfspositionen in die Leistungsbeschreibung aufgenommen, soll der Grund hierfür im Rahmen der Dokumentation des Vergabeverfahrens aktenkundig festgehalten werden. Die Akten zu der hier geprüften Baumaßnahme enthielten eine dementsprechende Begründung jedoch nicht.

Verpflichtungserklärung zu Tariftreue- und Mindestentgelt

Eine Verpflichtungserklärung zu Tariftreue- und Mindestentgelt (§§ 4 und 7 HVTG) der bezuschlagten Firma lag dem Vorgang nicht bei, bzw. war hierüber kein Nachweis mit Hilfe des Präqualifikationsregisters dokumentiert.

Die den Vergabeunterlagen beiliegende Angebotsaufforderung enthielt eine Option, dass die „Vereinbarung zur Einhaltung der tarifvertraglichen und öffentlich-rechtlichen Bestimmungen“ mit dem Angebot abzugeben ist. Diese Option war jedoch nicht angekreuzt und folglich lag auch keine von den Bietern auszufüllende Verpflichtungserklärung bei.

Die Verpflichtungserklärung zu Tariftreue- und Mindestentgelt ist immer von Bietern zu verlangen, es sei denn, es liegt eine Beschaffung mit einem Auftragswert von unter 10.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) vor und der Auftraggeber verzichtet nach pflichtgemäßem Ermessen auf die Erklärung. Der öffentliche Auftraggeber muss in der Bekanntmachung (soweit eine solche erfolgt) und den Vergabeunterlagen auf die Pflicht zur Abgabe der Verpflichtungserklärung hinweisen bzw. muss bei präqualifizierten Bietern den Nachweis mit Hilfe des Präqualifikationsregisters prüfen.

Zur Erstellung der Vergabeunterlagen ist die Verwendung der in der Hessischen Ausschreibungsdatenbank zur Verfügung gestellten Muster für Vergabeverfahren, die an die Vorgaben des HVTG angepasst worden sind, den Kommunen laut Erlass empfohlen. Sie basieren auf den Mustern des Vergabe- und Vertragshandbuchs für die Baumaßnahmen des Bundes (VHB) sowie des Handbuchs für die Vergabe und Ausführung von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau (HVA B-StB) und finden über den Baubereich hinaus auch Anwendung bei Vergaben von Lieferungen und Leistungen.

Beauftragung

Nachträgliche Bekanntmachung der Auftragsvergabe

Bei Beschränkten Ausschreibungen und Freihändigen Vergaben ohne Interessenbekundungsverfahren bzw. Teilnahmewettbewerb muss der öffentliche Auftraggeber nach Auftragsvergabe ab einem Auftragswert von 15.000,-- € netto für einen Zeitraum von drei Monaten eine öffentliche Bekanntmachung, die seinen Namen und Anschrift, den Namen des Auftragnehmers, den Auftragsgegenstand und den Ort der Ausführung der Bauleistung enthält, in der HAD vornehmen (vergl. § 15 HVTG).

Dies war im Vorgang der Freihändigen Vergabe des Ausbaus Stichweg nicht dokumentiert.

Schlussrechnung

Aus Gründen der Prüfungseffizienz wurde die Schlussrechnung lediglich hinsichtlich der prinzipiellen Einhaltung der zutreffenden Abrechnungsvorschriften geprüft. Detailprüfungen der einzelnen Positionen haben wir nicht durchgeführt. Es war folgendes festzustellen:

Abweichungen zwischen Ausschreibung und Ausführung

Die Abrechnungssumme dieser Baumaßnahme in Höhe von 27.810,38 € brutto entsprach nahezu der beauftragten Summe.

Die Schlussrechnung ließ dennoch Abweichungen in der Ausführung gegenüber den ursprünglich beauftragten Leistungen erkennen. 18 der ausgeschriebenen 57 Positionen waren komplett entfallen. Von den zur Ausführung gekommenen Hauptpositionen waren 21 (rund 34 %) mit Massenabweichungen von über 10 % behaftet (zumeist Mengenminderungen). Außerdem kam es zur Abrechnung zusätzlicher Leistungen in 7 Positionen in Höhe von ca. 4.800 € netto.

Nicht alle der angebotenen und beauftragten Leistungspositionen waren hinsichtlich der Leistungsmenge ausreichend korrekt ermittelt. Nicht zuletzt, weil sich Änderungen in der Ausführung gegenüber der Ausschreibung wertmäßig nicht immer aufheben, ist für den Auftraggeber schon aus Gründen der Kostensicherheit eine große Genauigkeit bei Art und Umfang der ausgeschriebenen Leistung von

Bedeutung. Änderungen zwischen Ausschreibung und Ausführung können auch dazu führen, dass eine andere Firma als die nach Submission beauftragte, die tatsächlich ausgeführten Leistungen hätte wirtschaftlicher erbringen können. Dies kann dann der Fall sein, wenn Positionen, die die beauftragte Firma günstiger als marktdurchschnittlich angeboten hatte, wegfallen, und es gleichzeitig in Positionen, die die beauftragte Firma höherpreisig als marktdurchschnittlich angeboten hatte, zu erheblichen Mengenmehrungen kommt.

Die vorgenannten Ausführungen gelten sinngemäß für die Baumaßnahme der Verkehrswegebauarbeiten Hintergasse.

Es waren je ein statischer Plattendruckversuch zur Verdichtungskontrolle für Planum und Tragschicht ausgeschrieben. Zur Ausführung gelangte ein weniger aufwändiger dynamischer Plattendruckversuch und dieser auch nur für die Tragschicht. Abgerechnet wurde der ausgeführte dynamische Plattendruckversuch unter der Position und mit dem Preis des ausgeschriebenen statischen Plattendruckversuchs. Dieser war mit 30 € zwar nicht kostenintensiv, aber die ausgeführte Leistung entsprach nicht der ausgeschriebenen Leistung. Außerdem war aus dem Einheitspreisspiegel ersichtlich, dass die übrigen vier Bieter diese Position für einen etwa siebenmal höheren Einheitspreis angeboten haben. Es sollte bei Erstellung des LV schon entschieden sein, welcher Nachweis zur Verdichtungskontrolle dem AG genügt. Denn wenn ein Bieter schon weiß, dass der weniger aufwändige Nachweis dem AG ausreicht, dann kann er diese Position entsprechend günstiger anbieten.

Nachträge

Die Schlussrechnung enthielt sieben Nachtragspositionen über rund 4.800 € netto, deren Kosten von der ausführenden Firma erst mit der Rechnungsstellung dargelegt wurden. Eine schriftliche Beauftragung durch einen hierzu Bevollmächtigten war der Akte nicht zu entnehmen.

Sind Arbeiten notwendig, die im ursprünglichen Vertrag nicht vorgesehen waren, ist die Vergütung hierfür möglichst vor Beginn dieser Arbeiten zu vereinbaren. Weiterhin ist auch bei Nachträgen zu beachten, dass nach § 71 (2) HGO Erklärungen, durch die die Kommune verpflichtet werden soll, der Schriftform bedürfen. Demnach müssen auch Nachträge schriftlich beauftragt werden. Die Beauftragung des Nachtragsangebots ist nach VOB/B möglichst vor Ausführung der Nachtragsleistungen zu erwirken. Ist dies nicht möglich, ist das unverzüglich nachzuholen.

Dies gilt sinngemäß für vier Nachtragspositionen der Baumaßnahme Hintergasse.

Aufmaß-Situation zur Abrechnung

Für die Position ‚Boden für Verkehrsflächen lösen, ausheben und laden‘, Abtragtiefe bis 0,60 m, sollte laut LV die Mengenermittlung nach Regelquerschnitt und örtlichem Aufmaß erfolgen. Der ausgeschriebene Mengenvordersatz war in Volumen angegeben.

Die Mengenermittlung zum Aufmaß zeigte auf, dass zur Ermittlung des Volumens die Fläche des gelösten Bodens mit einer durchgängigen Abtragtiefe von 0,60 m multipliziert wurde.

Weder der Regelquerschnitt, noch das örtliche Aufmaß zeigten diese Abtragtiefe. Der Regelquerschnitt zeigte eine 25 cm starke Tragschicht mit 3 cm Bettung und 8 cm Pflasterbelag. Die der Schlussrechnung beiliegenden Aufmaßblätter zeigten nur die Fläche des gelösten Bodens auf.

Die ausgeschriebenen Positionen der 1. Tragschicht sowie der Schottertragschicht, die zu einem Mengenvordersatz als Fläche angegeben waren, sollten laut LV je eine Schichtdicke von 20 cm aufweisen und deren Abrechnung nach Auftragsprofilen und Lieferscheinnachweis erfolgen. Diese Art der Abrechnungsdarlegung konnten wir den Unterlagen nicht entnehmen.

Laut der Baubeschreibung sollte zusätzlich wenig tragfähiger Boden durch Natursteinmaterial 0/45 in einer Dicke von ca. 20 cm bis auf Planumshöhe ersetzt werden.

Insgesamt wäre demnach die abgerechnete Bodenabtragstiefe von 60 cm wahrscheinlich bzw. möglich, jedoch nicht, anhand eines Aufmaßes wie nötig explizit nachgewiesen. Wiegescheine bzw. Lieferscheine lagen nicht vor bzw. ein Nivellement der Schichten, anhand derer man die jeweiligen Einbaustärken hätte kontrollieren können.

Bei solchen, meist kostenträchtigen Positionen ist bei Aufmaß und Abrechnung besondere Aufmerksamkeit geboten.

v. Prüfungsfeststellungen zu den Verkehrswegebauarbeiten Hintergasse, Groß-Umstadt

Allgemeines

Aktenlage

Die uns vom Bauamt übergebene, übersichtlich geführte Aktenlage hat unsere Arbeit erleichtert.

Abschlagsrechnungen

Aus Gründen der Prüfungseffizienz wurden die Abschlagsrechnungen (AR) lediglich hinsichtlich der prinzipiellen Einhaltung der zutreffenden Abrechnungsvorschriften geprüft. Detailprüfungen der einzelnen Positionen haben wir nicht durchgeführt. Es war folgendes festzustellen:

Aufmaß

Ein vor Baubeginn aufgestelltes Oberflächen-Bestandsaufmaß sowie Skizzen von Einbau- und Ausbauprofilen (geordnet und übersichtlich) wurden der Abrechnung vieler Abbruch- und Ausbaupositionen zugrunde gelegt. Zur Abrechnung der zum Zeitpunkt der AR ausgeführten Positionen wurde jedoch vielfach vereinfacht in der 1.AR 50% und in der 2.AR 80% der auszuführenden Gesamtmenge angesetzt. So wurden z.B. für die Pos. 3.2.2 ‚Boden lösen, ausheben, laden, transportieren, entsorgen‘ 50% der Gesamtausbau-Kubatur abgerechnet oder für Pos. 3.4.1 ‚Erdplanum‘ und Pos. 3.4.3 ‚Schottertragschicht‘ je 50% der Fläche.

Für einige Positionen kam exakt der LV-Vordersatz zur Abrechnung. Die Aufmaßblätter führten ebenfalls nur diese Vordersatzmenge ohne weitere Erläuterung auf. So z.B. in der 3.AR für die Pos. 3.2.40 ‚Zulage Ausheben von Hand‘: 200m³.

Im Fall der Abrechnung des Transports der Müllbehälter pro Woche wurden in der 1.AR auf den zugehörigen Aufmaßblättern auch Transporttage aufgeführt und abgerechnet (z.B. 12.05.17 u. 19.05.17 bei den Restmülltonnen), die bei Rechnungsstellung und Aufmaßdatum (11.05.17) noch nicht ausgeführt sein konnten.

Nach den geltenden Abrechnungsvorschriften sind Abschlagszahlungen in Höhe des Wertes der jeweils nachgewiesenen vertragsgemäßen Leistungen zu gewähren. Die Leistungen sind durch eine prüfbare Aufstellung nachzuweisen. Die in Rechnung gestellten Mengen sind durch der Rechnung beizulegende Mengenberechnungen, Zeichnungen und ggf. andere Belege nachzuweisen. Schätzungen sind kein Nachweis erbrachter Leistungen.

Einige Positionen in der Schlussrechnung wiesen geringere Mengen aus, als in der vorangegangenen 3.AR. Für den Auftraggeber ergibt sich das Risiko, Leistungen zu bezahlen, die er zum Zeitpunkt der Rechnungstellung in dem in Rechnung gestellten Umfang nicht erhalten hat.

Sicherheitsleistung

In den besonderen Vertragsbedingungen war festgelegt, dass eine Sicherheit für die Vertragserfüllung in Höhe von 5,0 v.H. der Auftragssumme zu leisten ist. Stellt der Auftragnehmer die Sicherheit für die Vertragserfüllung binnen 18 Werktagen nach Vertragsabschluss weder durch Hinterlegung noch durch Vorlage einer Bürgschaft, so ist der Auftraggeber berechtigt, Abschlagszahlungen einzubehalten, bis der Sicherheitsbetrag erreicht ist.

Laut Teilzahlungsfreigaben des Planers lag keine Vertragserfüllungsbürgschaft vor. Es wurde jedoch kein entsprechender Sicherheitseinbehalt in den AR vorgenommen.

Schlussrechnung

Aus Gründen der Prüfungseffizienz wurde die Schlussrechnung lediglich hinsichtlich der prinzipiellen Einhaltung der zutreffenden Abrechnungsvorschriften geprüft. Detailprüfungen der einzelnen Positionen haben wir nicht durchgeführt. Es war folgendes festzustellen:

Stundenlohnarbeiten

Es kamen über den in der Ausschreibung angegebenen Umfang hinaus Stundenlohnarbeiten zur Abrechnung. In den Vergabeunterlagen war festgelegt, dass Stundenlohnarbeiten nur nach vorheriger Genehmigung des Auftraggebers oder dessen örtlicher Bauüberwachung (externer Planer) ausgeführt werden dürfen.

Es war den jeweiligen Vorgängen nicht zu entnehmen, dass vor der Ausführung dieser Arbeiten eine Anzeige des Auftragnehmers sowie eine Anordnung des Auftraggebers erfolgt war. Die Stundenlohnarbeiten wurden nach Auskunft des zuständigen Mitarbeiters der Stadt vor Ausführung von Polier und Bauleiter in den Baubesprechungen oder bei zusätzlichen Terminen auf der Baustelle angesprochen und in gemeinsamer Beurteilung mit der Oberbauleitung von ihm freigegeben. Dies geschah mündlich vor Ort um den reibungslosen Bauablauf zu gewährleisten.

Nach VOB/B ist die Ausführung von Stundenlohnarbeiten vor Beginn anzuzeigen. Nach VOB-Kommentar Ingenstau/Korbion 20. Auflage zu §15 Abs.3, Satz 1, Rdn 5) ist eine besondere Form für die Anzeige des Auftragnehmers nicht vorgeschrieben, sie kann also mündlich erfolgen. Sicherer ist aus Beweisgründen aber der schriftliche Weg.

Es bedarf zur Anordnung von zusätzlichen Stundenlohnarbeiten einer schriftlichen Beauftragung (Schriftformerfordernis nach §71 HGO für Erklärungen, durch welche die Kommune Verpflichtungen eingeht). Nach ständiger Rechtsprechung des BGH liegt eine solche Anordnung – wie in § 2 Nr. 10 VOB/B geregelt – nur vor, wenn Stundenlohnarbeiten vom Auftraggeber oder einem hierzu bevollmächtigten Vertreter vor deren Ausführung ausdrücklich angeordnet werden. Erst dann gelten die Regeln des § 15 VOB/B zur Einreichung der Stundenzettel. Die Leistungsteile, die im Stundenlohn ausgeführt werden sollen, müssen genau und eindeutig beschrieben sein, auch um Vergleichsmöglichkeiten mit den späteren Angaben in den Stundenlohnzetteln zu haben.

Auf allen dem Vorgang beiliegenden Tagelohnzetteln fehlten die Namen der Arbeitskräfte. Auch das Datum der Leistungserbringung war oftmals nicht angegeben.

Dies widersprach den vertraglichen Regelungen. In den zusätzlichen Vertragsbedingungen war explizit aufzeigt, welche Angaben auf den Stundenlohnzetteln aufgeführt werden müssen.

Nach VOB hat der Auftraggeber, die von ihm bescheinigten Stundenlohnzettel nach Zugang, unverzüglich, spätestens jedoch 6 Werktage nach Zugang, zurückzugeben. Nicht fristgemäß zurückgegebene Stundenlohnzettel gelten als anerkannt.

Für die vorliegenden Stundenlohnzettel war eine dahingehende Prüfung nicht durchgängig möglich, da das Datum des Zugangs bzw. der Prüfung des externen Planers nicht immer auf den Zetteln vermerkt war.

Für Abbrucharbeiten von Befestigungen aus Beton in Zugängen zu Gebäuden, Garagen, Grundstückseinfahrten, einschl. laden, Gerät für den Abbruch, transportieren und entsorgen, gab es eine LV-Position im Einheitspreis nach abzubrechenden Kubikmetern.

In zwei Stundenlohnpositionen wurden unter anderem 3h Kompressor und 1h Radlader abgerechnet. Die Arbeiten betrafen Betonabbrucharbeiten ‚vor Haus 2 Garage mit Kompressor‘ mit den Abmessungen 3,15m x 0,15m x 0,27m (0,128m³).

Es war anhand der Aktenlage nicht zu erkennen, warum hier über die Stundenlohnpositionen abgerechnet werden konnte (330 € netto), statt über die günstigere Einheitspreisposition (14,84 € netto).

Sicherheitsleistung

Der vertraglich vereinbarte Abzug für Gewährleistungssicherheit in Höhe von 3% der Abrechnungssumme wurde in der Schlussrechnung nicht vorgenommen. Eine Bankbürgschaft lag nicht vor. Auf unsere prüfungsbegleitende Rücksprache hin wurde vom Fachamt umgehend eine Bankbürgschaft von der ausführenden Firma nachgefordert.

vi. Sonstiges

Kontrolle der externen, von der Kommune beauftragten Planern und Ingenieuren durch die Kommune

Im Hinblick auf die bei den von uns geprüften Baumaßnahmen in den Akten vorgefundene Situation zur Prüfung der Abrechnungen, insbesondere Abschlagsrechnungen durch die externen Planer, empfehlen wir eine Überwachung und Kontrolle der externen Planer ähnlich wie sie bei Bundesbehörden Pflicht ist. Dort gilt nach Merkblatt „Feststellungsbescheinigungen“, Nummer 1.4 „Übertragung der Feststellung der fachtechnischen Richtigkeit auf eine andere Person“: „Die Übertragung der Feststellung auf eine andere Person entbindet nicht von der Notwendigkeit, von der Planung bis zur Abrechnung des Bauvorhabens eine begleitende Kontrolle auszuüben und ggf. den Dritten zur sorgfältigen und wirtschaftlichen Durchführung seiner Aufgabe anzuhalten. Dabei wird es auch notwendig sein, Kostenrechnungen, die von Dritten als fachtechnisch und rechnerisch richtig bescheinigt werden, in genügend nachweisbaren Stichproben zu kontrollieren.“ Dieses Merkblatt wurde auf Bundesebene mit Erlass des Bundesministerium für Bau, Verkehr und Stadtentwicklung vom 21.09.2010 unter Aktenzeichen B10-8111.1/0 eingeführt.

c. Schlussbetrachtungen der Technischen Prüfung

Bei mehreren von uns geprüften Baumaßnahmen

- war festzustellen, dass die Stadt Groß-Umstadt bezüglich der Vergabe und Abwicklung von Bauleistungen über eine gut und übersichtlich organisierte Struktur und Aufstellung, die sich in den Sachakten widerspiegelt, verfügt,
- entsprach die Dokumentation der Vergabeverfahren nicht in jeder Hinsicht den Vorschriften,
- wurde versäumt, vor Beauftragungen mit Werten ab 30.000,-- € netto Auszüge aus dem Gewerbezentralregister zu den beauftragten Firmen anzufordern,
- wurde die im HVTG vorgegebene Frist zur Leistung fälliger Schlusszahlungen nicht eingehalten.

Beim Ausbau Stichweg Realschulstraße und der Verkehrswegebauarbeiten Hintergasse, Groß-Umstadt:

- fehlten dokumentierte Gründe für die im Leistungsverzeichnis verwendeten Eventualpositionen,
- lag eine Verpflichtungserklärung zu Tariftreue- und Mindestentgelt (§§ 4 und 7 HVTG) nicht allen Vorgängen bei,
- waren Abweichungen zwischen Ausschreibung und Ausführung festzustellen,
- war die Aufmaß-Situation der Schlussrechnungen nicht in jeder Hinsicht regelkonform und
- auch die Abrechnung und Anordnung der Stundenlohnarbeiten in einigen Punkten fehlerhaft.

Beim Anbau Feuerwehr Dorndiel - Rohbauarbeiten

- entsprachen die Vergabeunterlagen nicht in jeder Hinsicht den Vorschriften,
- wurden nicht alle Vorgaben des Erlasses „Korruptionsvermeidung in hessischen Kommunalverwaltungen“ eingehalten
- war das Auftragsschreiben nicht fehlerfrei,
- kam es zu Abweichungen zwischen Ausschreibung und Ausführung,
- waren die abrechnungsrechtlichen Vorschriften nicht in jeder Hinsicht eingehalten.

Alle im Rahmen der technischen Prüfung erhobenen Feststellungen haben wir im Einzelfall schriftlich fixiert und dem Gemeindevorstand zugeleitet. Die Äußerungen und Stellungnahmen der Beteiligten wurden bei der Erstellung des Berichtes berücksichtigt.

11 Schlussbetrachtung

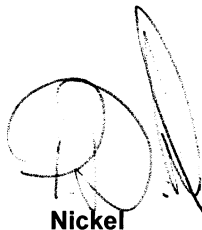
Das Revisionsamt des Landkreises Darmstadt-Dieburg war gemäß §§ 128, 131 HGO für die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Groß-Umstadt zuständig. Der Jahresabschluss 2016 mit seinen Anlagen sowie der Rechenschaftsbericht wurden unter Einbeziehung der Buchführung der Stadt Groß-Umstadt geprüft.

Die Prüfung wurde so geplant und durchgeführt, dass mit hinreichender Sicherheit eine Aussage getroffen werden kann, ob der Jahresabschluss 2016 sowie der Rechenschaftsbericht ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Groß-Umstadt vermitteln und ob die Buchführung den gesetzlichen Vorschriften entspricht.

Aufgrund der durchgeführten Prüfungshandlungen wird hiermit festgestellt, dass der Jahresabschluss 2016 und der Rechenschaftsbericht insgesamt eine hinreichend zutreffende Aussage über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie die Schulden der Stadt Groß-Umstadt vermitteln. Im Verlauf der Prüfung wurden keine Sachverhalte bekannt, die zu der Annahme veranlassen, dass der Jahresabschluss sowie die Buchführung der Stadt Groß-Umstadt nicht in allen wesentlichen Belangen den rechtlichen Vorgaben entsprechen. Insbesondere haben sich keine Anhaltspunkte für das Vorliegen doloser Handlungen im Prüfungszeitraum ergeben.

Der Jahresabschluss ist gemäß § 113 HGO zusammen mit dem vorliegenden Bericht des Revisionsamtes der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Groß-Umstadt zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. Der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung über den Jahresabschluss ist gemäß § 114 Abs.2 HGO öffentlich bekannt zu machen und mit dem Bericht des Fachbereichs Revision unverzüglich der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

Darmstadt, den 05.02.2024



Nickel
Leiter des Revisionsamtes

